Der hippokratische Eid
und die Abschlußeide
der früheren und jetzigen deutschsprachigen Hochschulen -
mit ergänzender Betrachtung ausländischer Eide

von

Wilfried Nolte

1982

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549226_0013

Fachgebiet: Geschichte der Medizin
Ruhr-Universität Bochum
(Leiter: Prof. Dr. med. habil. Erich Püschel)

Der hippokratische Eid
und die Abschlußeide
der früheren und jetzigen deutschsprachigen Hochschulen -
mit ergänzender Betrachtung ausländischer Eide

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin
einer
Hohen Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität zu Bochum

vorgelegt von
Wilfried Nolte
aus Bochum
1981

UNIV.
LEIDEN
NED.

Meinem Lehrer

Herrn Dr. phil. habil. Diether Lauenstein

gewidmet.

Dekan: Prof. Dr. med. Konrad Morgenroth

Referent: Prof. Dr. med. habil. Erich Püschel

Korreferent: Prof. Dr. med. Herbert Viefhues

Tag der mündlichen Prüfung: 1. Dezember 1982

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Der hippokratische Eid 1

Declaration of Geneva 2

Gelöbnis, der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer entnommen 3

Einleitung 4

Die medizinischen Abschlußeide der früheren und jetzigen deutschsprachigen Hochschulen

Aachen 11
Altdorf bei Nürnberg 11
Bamberg 12
Basel 13
Berlin 17
Bern 20
Bochum 21
Bonn 21
Bremen 24
Breslau 24
Bützow - Mecklenburg 25
Burgsteinfurt 25
Danzig 26
Dillingen 26
Dorpat 27
Düsseldorf 28
Duisburg 28
Erfurt 29
Erlangen 30
Essen 33

Seite

Frankfurt/Main	33
Frankfurt/Oder	33
Freiburg im Breisgau	33
Fulda	36
Gießen	36
Göttingen	37
Graz	39
Greifswald	40
Halle	40
Hamburg	41
Hannover	41
Heidelberg	41
Helmstedt	44
Herborn	44
Homburg/Saar	45
Ingolstadt	45
Innsbruck	49
Jena	50
Kassel	52
Kiel	52
Köln	54
Königsberg	55
Landshut	56
Leipzig	56
Lingen	59
Lübeck	59
Mainz	60
Mannheim	61
Marburg	62
München: Ludwig-Maximilians-Universität	63
Technische Universität	64
Münster	64
Neustadt a.d. Weinstraße	65
Olmütz	66

Seite

Passau 66
Prag 66
Rinteln a.d. Weser 67
Rostock 67
Salzburg 69
Straßburg 70
Trier 70
Tübingen 71
Ulm 72
Wien 72
Wittenberg 73
Würzburg 75
Zürich 76

Abschlußeide einiger nicht deutschsprachiger ausländischer medizinischer Fakultäten

Belgien 77
Bulgarien 77
Dänemark 79
Frankreich 80
Holland 82
Italien 83
Schweden 84
Sowjetunion 85
Ungarn 88

Schluß und Zusammenfassung 91

Literaturverzeichnis 106

Quellenverzeichnis 114

Danksagung

DER HIPPOKRATISCHE EID

"Ich schwöre und rufe Apollon den Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und alle Götter und Göttinnen zu Zeugen an, daß ich diesen Eid und diesen Vertrag nach meiner Fähigkeit und nach meiner Einsicht erfüllen werde.

Ich werde den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleich meinen Eltern achten, ihn an meinem Unterhalt teilnehmen lassen, ihm, wenn er in Not gerät, von dem Meinigen abgeben, seine Nachkommen gleich meinen Brüdern halten und sie diese Kunst lehren, wenn sie sie zu lernen verlangen, ohne Entgelt und Vertrag. Und ich werde an Vorschriften, Vorlesungen und aller übrigen Unterweisung meine Söhne und die meines Lehrers und die vertraglich verpflichteten und nach der ärztlichen Sitte vereidigten Schüler teilnehmen lassen, sonst aber niemanden.

Ärztliche Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden.

Auch werde ich niemandem ein tödliches Mittel geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben.

Rein und fromm werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.

Ich werde nicht schneiden, sogar Steinleidende nicht, sondern werde das den Männern überlassen, die dieses Handwerk ausüben.

In alle Häuser, in die ich komme, werde ich zum Nutzen der Kranken hineingehen, frei von jedem bewußten Unrecht und jeder Übeltat, besonders von jedem geschlechtlichen Mißbrauch an Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgang mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren.

Wenn ich diesen Eid erfülle und nicht breche, so sei mir beschieden, in meinem Leben und in meiner Kunst voranzukommen, indem ich Ansehen bei allen Menschen für alle Zeit gewinne; wenn ich ihn aber übertrete und breche, so geschehe mir das Gegenteil."

Übersetzung des griechischen Textes von Hans Diller (1962) nach der Ausgabe von É. Littré (1839/61, Bd. 4, S. 628-632).

DECLARATION OF GENEVA

"Adopted by the General Assembly of the World Medical Association at Geneva, Switzerland, September 1948 and amended by the 22nd World Medical Assembly, Sydney, Australia, August 1968.

AT THE TIME OF BEING ADMITTED AS A MEMBER OF THE MEDICAL PROFESSION:

I SOLEMNLY PLEDGE myself to consecrate my life to the service of humanity;

I WILL GIVE to my teachers the respect and gratitude which is their due;

I WILL PRACTICE my profession with conscience and dignity;

THE HEALTH OF MY PATIENT will be my first consideration;

I WILL RESPECT the secrets which are confided in me, even after the patient has died;

I WILL MAINTAIN by all the means in my power, the honor and the noble traditions of the medical profession;

MY COLLEAGUES will be my brothers;

I WILL NOT PERMIT considerations of religion, nationality, race, party politics or social standing to intervene between my duty and my patient;

I WILL MAINTAIN the utmost respect for human life from the time of conception, even under threat, I will not use my medical knowledge contrary to the laws of humanity;

I MAKE THESE PROMISES solemnly, freely and upon my honor."

(WorldMedAss.)

GELÖBNIS, DER MUSTERBERUFSORDNUNG DER BUNDESÄRZTE-KAMMER ENTNOMMEN

"Für jeden Arzt gilt folgendes Gelöbnis:

'Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit meiner Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse wahren.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten und bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder nach Religion, Nationalität, Rasse noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung.

Ich werde jedem Menschenleben von der Empfängnis an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen. Dies alles verspreche ich feierlich auf meine Ehre.' "

(MuBO)

Einleitung

Ärzte sind nicht nur mit den intimsten Lebensverhältnissen ihrer Patienten vertraut, sie greifen auch manchmal tief in ihre Lebensschicksale ein. Hierin begründen sich die hohen moralischen Erwartungen der Mitmenschen an den Arzt. Neben einer gewissenhaften Ausübung der Heilkunst und dem lebenslangen Ringen um Wahrheit und Wissenschaft gehört zu dem Wesen des ärztlichen Berufes ein ernsthaftes Bemühen, auch in ethischen Fragen richtig zu entscheiden.
Der aus der Antike überlieferte sogenannte hippokratische Eid ist das bedeutendste Dokument einer ärztlichen Pflichtenlehre. Manche seiner Forderungen haben bis heute unbestritten Gültigkeit, andere sind heute wieder im Zentrum der Auseinandersetzung um ärztlich-ethische Fragen.
Der hippokratische Eid ist weiten Teilen der Bevölkerung bekannt, wenn dies auch in den meisten Fällen mehr seinen Namen als seinen Inhalt betrifft. Die Überzeugung, daß die heutigen Ärzte auf seinen Inhalt verpflichtet seien, ist vielfach verbreitet, nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern - wie folgende Beispiele zeigen - auch unter Juristen und Ärzten:

Der türkische Medizinhistoriker, Prof. Dr. med. Z. BAŞAR, der sich anläßlich der Vorarbeiten zu seiner 1978 in Ankara erschienenen Arbeit über die Schlange als ärztliches Symbol auch für den hippokratischen Eid interessierte, erhielt von der deutschen Botschaft in Ankara auf seine Anfrage hin die Auskunft, daß der Eid des Hippokrates von den jungen Ärzten in Deutschland geschworen würde. Wie nachfolgende Recherchen ergaben, hatte die Botschaft die Auskunft nach Rücksprache mit deutschen Stellen erteilt.

Das BERLINER ÄRZTEBLATT, das in Westberlin erscheint, berichtet in seiner 89. Ausgabe (1976, S. 230):

> "Der Eid des Hippokrates ist von der SED für die Ärzte in der DDR abgeschafft worden. Zum Abschluß ihres Studiums werden die Medizinstudenten ab 1976 ein neues 'feierliches Gelöbnis' ablegen."

Die Redaktion müßte es eigentlich besser wissen, der Eid des Hippokrates konnte in der DDR nicht abgeschafft werden. In der DDR galt vor der Studienreform, die 1969 begann, das "Genfer Gelöbnis", das mit dem hippokratischen Eid keineswegs identisch ist, wenn es auch gelegentlich als eine modernisierte Fassung des alten Eides bezeichnet wird.

Helmut SIEFERT, der sich ebenfalls mit der in der Öffentlichkeit verbreiteten falschen Meinung, der hippokratische Eid sei verpflichtend für die Ärzte, auseinandergesetzt hat, berichtet:

> "Der Generalbundesanwalt hat anläßlich des Dohrn-Prozesses im Jahre 1965 die Meinung vertreten, der Rechtsbegriff der 'guten Sitten' sei, was die Ärzte angehe, durch den hippokratischen Eid, den ja jeder Arzt abgelegt habe, völlig geklärt."
> (SIEFERT, 1973, S. 14f.)

Viele Beispiele könnten hier angeführt werden.
In den Schriften der Medizingeschichte oder zur ärztlichen Ethik wird immer wieder auf die überzeitliche Gültigkeit des hippokratischen Eides hingewiesen. In unserem Jahrhundert sind zahlreiche Schriften zu dem Eid erschienen. Wenn man nicht das wortwörtliche Gelöbnis wieder einführen will, wie dies ZILCH (1967, S. 7) sogar für jeden fordert, der an der Herstellung und Verteilung von Medikamenten beteiligt ist, so sucht man zumindest an den Geist, in dem dieses Gelöbnis entstanden ist, wieder anzuknüpfen. Auch in den jüngeren Diskussionen zum Schwangerschaftsabbruch und zur Sterbehilfe wurde wiederholt mit dem hippokratischen Eid argumentiert.
Vom Weltärztebund wurde im Jahre 1948 das Genfer Gelöbnis als ethische Grundlage für ärztliches Handeln angenommen. Der hippokratische Eid diente für das Genfer Gelöbnis als Vorlage. Im Jahre 1952 wurde die Bundesärztekammer Mitglied des Weltärztebundes. Dieser war nur unter der Bedingung der ausdrücklichen Anerkennung des Genfer Gelöbnisses bereit, deutsche Ärzte aufzunehmen (Siefert, 1973, S. 23).
In etwas abgewandelter Form steht das Genfer Gelöbnis der vom 79. Deutschen Ärztetag 1976 beschlossenen Berufsordnung für die deutschen Ärzte (MuBO) wiederum als Präambel vor. Auffallend ist, daß

in der Schlußformulierung des Gelöbnisses der Musterberufsordnung die Übersetzung des Wortes "freely" fehlt. Durch die Aufnahme des Gelöbnisses in die Berufsordnungen der Landesärztekammern wird es den Ärzten zur Kenntnis gebracht. Eine Verbindlichkeit erhält es über die sogenannte Generalpflichtenklausel § 1 Abs. 3, jedoch nicht nach Ansicht aller Juristen (vgl. NARR, 1976, S. 439f.). In Baden-Württemberg hat man daher auf die Aufnahme des Gelöbnisses in die Landesärzteordnung neuerdings ganz verzichtet. Einzelne Forderungen sind jedoch in die Paragraphen der Landesärzteordnung eingegangen und damit geltendes Recht geworden.

Welche Bedeutung hatte der hippokratische Eid in der Antike?

Da der Eid Apoll, dem göttlichen Ahnherrn, Asklepios und seinen Töchtern Hygieia und Panakeia geschworen wird, bindet er nicht gesetzlich, sondern ethisch und religiös. Lange war man der Meinung, und J. STEUDEL (1957, S. 2841) vertritt sie noch in heutiger Zeit, daß es sich um einen Zunfteid handelte, der zu dem Zeitpunkt eingeführt worden sei, als die Familiengilden der Asklepiaden auch Fremde in ihre Reihen aufnahmen. Doch durch die Forschungen von L. EDELSTEIN (1943), die FR. KUDLIEN (1967) aufgenommen hat, ist diese Auffassung ins Wanken geraten. Edelstein interpretiert den ganzen Eid dahingehend, daß es sich um einen pythagoräischen Eid handele. Es gelingt ihm dadurch, auch der Interpretation Schwierigkeiten bereitende Stellen, wie etwa das Verbot des Schneidens, einleuchtend zu erklären. Auch die sehr weitgehende Verpflichtung den Lehrern gegenüber wird so verständlich. Die geradezu religiöse Betonung der Reinheit weist nach Edelstein eindeutig auf die Pythagoräer. KUDLIEN möchte, zusammen mit modernen Pythagoras-Kennern, den Eid nicht unbedingt Pythagoräern zuschreiben, wenn auch manches an ihm pythagoräisch sei:

> "Der 'Eid' ist ohne jeden Zweifel esoterisch; als Ganzes ist er mit seinen spezifischen Forderungen nur begreifbar im Hinblick auf eine religiös streng gebundene, einen abgeschlossenen Kreis bildende Minorität unter den griechischen Ärzten. ... Hier haben sich weltanschaulich gebundene Ärzte vielleicht des 4., vielleicht auch des 5. Jahrhunderts v. Chr. eine Verpflichtung geschaffen, die als solche ungewöhnlich und singulär gegenüber der üblichen ärztlichen Praxis um 400 v. Chr. ist."
> (KUDLIEN, 1967, S. 2)

Es handelt sich demnach bei dem Eid keinesfalls um eine Zusammenfassung der für die Ärzte geltenden ethischen Prinzipien zu jener Zeit, vielmehr war der Eid ein Vorgriff, der neue ethische Richtlinien aufstellte. Vielleicht schuf ihn nur ein einziger Arzt, vielleicht galt er innerhalb einer Gemeinschaft Gleichgesinnter. Zeugnisse über seine Anwendung sind aus der Antike nicht überliefert. Es kann also nicht als sicher gelten, daß er tatsächlich geschworen wurde. Dennoch hat BARNS (1964, S. 567) darauf hingewiesen, daß seit dem Funde der Oxyrhynchus-Papyri wieder einiges für seine Anwendung spricht, zumindest in der frühbyzantinischen Kaiserzeit. Dies sind jedoch offene Fragen, die von Philologen und Altertumswissenschaftlern geklärt werden müssen.

Im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt finden wir die erste ausdrückliche Bezugnahme auf den Eid von ärztlicher Seite; eine frühere Anspielung auf ihn bei Aristophanes (450-385 v. Chr.) ist umstritten.

> "Als im ersten nachchristlichen Jahrhundert der Arzt SCRIBONIUS LARGUS eine 'Professio medici' schreibt, da läßt er sie beginnen mit der Feststellung: 'HIPPOKRATES, conditor nostrae professionis, initia disciplinae ab jurejurando tradidit'."
> (SCHIPPERGES, 1970, S. 76)

Scribonius Largus gab eine Rezeptsammlung für den Kaiser Claudius (41-54 n. Chr.) heraus, den er im Kriege nach Britannien begleitete. Es beginnt die Zeit der Hippokrates-Renaissance. Hippokrates wird verehrt und als göttlich gepriesen. KUDLIEN (1967) ist der Meinung, daß in dieser Zeit wohl die meisten deontologischen Schriften des Corpus Hippocraticum entstanden seien. Das Corpus selber ist wahrscheinlich auch in dieser Zeit durch alexandrinische Gelehrte zusammengestellt worden. Über die Beziehungen des Eides zu den anderen Schriften gehen die Meinungen auseinander. Dabei spielt sowohl die Frage eine Rolle, welche Werke nun tatsächlich Hippokrates zugeschrieben werden können, wie auch die Frage, in welcher Beziehung der Eid zu den übrigen Schriften des Corpus steht. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts galt der Eid als tatsächlich von Hippokrates verfaßt. Später tendierte man auf Grund einiger altertümlicher sprach-

licher Wendungen und der Tatsache, daß er nicht in dem Dialekt, den Hippokrates wahrscheinlich gesprochen hatte, geschrieben war, dahin, ihn früher anzusetzen. Seit der Untersuchung Edelsteins, die H.E. SIGERIST (1891-1957) als "epochemachend" bezeichnete (1963, S. 575), hält man ihn für jünger.

Mit den übrigen Schriften des Corpus ist der Eid zunächst unvereinbar, insbesondere was das Verbot des Schneidens angeht. Die Chirurgie war bei den hippokratischen Ärzten durchaus nicht verpönt. Ebenso ist es mit der Verpflichtung zur Geheimhaltung, die den Krankengeschichten des Corpus widerspricht. Auch der ausgesprochen religiöse Ton findet sich nur in dem Eid. Die übrigen Schriften werden eher als aufklärerisch gewertet.

W.H.S. JONES, der die verschiedenen noch erhaltenen Manuskripte untersucht und verglichen hat, ist zu dem Schluß gekommen, es handele sich eigentlich nicht um e i n e n Eid, sondern es sei korrekter, von den hippokratischen E i d e n zu sprechen (JONES, 1924, S. 56). So findet sich in der Vatikanischen Bibliothek ein Manuskript mit einer christlichen Version des Eides aus dem 10. Jahrhundert. An die Stelle der griechischen Götter ist "Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus" getreten (Urbinas 64, fol. 116, vgl. DOOLIN, 1960). Die Verpflichtungen den Lehrern gegenüber, sowie die Passage, die Chirurgie betreffend, fehlen.

Der hippokratische Eid, der in der Antike wohl nur für einen kleinen esoterischen Kreis von Ärzten Bedeutung hatte (KUDLIEN, 1967, S. 2), gewann in dem durch Stoa und Christentum veränderten Klima zunehmende Beachtung. Jeder angehende Mediziner hatte sich mit ihm, wie mit dem gesamten Corpus zu beschäftigen. Es existieren aus dem späten Mittelalter auch mehrere Übersetzungen in andere Sprachen. Doch wieder gibt es für den Schwur keinen sicheren Beleg. Die Übersetzungen in das Arabische sind mit Testament oder Vermächtnis überschrieben, was ebenfalls auf einen mehr empfehlenden Charakter hinweist. Der ethische Gehalt hat in den uns heute vorliegenden Manuskripten keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Die vorliegende Arbeit bringt eine Zusammenstellung der Abschlußeide der medizinischen Fakultäten an den früheren und jetzigen deutschsprachigen Universitäten. Sie sollen mit dem hippokratischen Eid, wie er uns in der Übersetzung von Hans Diller (1962, S. 8f.) vorliegt, verglichen werden. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, ob der Eid jemals an den deutschsprachigen Universitäten abgelegt worden ist und wie weit seine Inhalte Eingang in die Abschlußgelöbnisse der medizinischen Fakultäten gefunden haben.

Durch eine Anfrage an die Hochschulen bzw. an die zuständigen Archive wurde zunächst versucht, Kenntnis über die früher bzw. gegenwärtig gebrauchten Eide zu erlangen. Es zeigte sich jedoch, daß an den Fakultäten zu diesen Traditionen im allgemeinen wenig bekannt war. Da in vielen Fällen das Material noch nicht publiziert ist, mußte in den Archiven, soweit sie zugänglich waren, nachgeforscht werden. Leider konnte nicht allen Spuren nachgegangen werden, da das Material verstreut, teilweise noch nicht geordnet und in manchen Fällen vernichtet ist. So ist die Zahl der Eide zwar nicht vollständig, aber die Auswahl nicht willkürlich; alle erreichbaren sind aufgenommen oder erwähnt worden.

Im späten Mittelalter bildeten sich mit dem Aufkommen der Universitäten die verschiedensten Eide heraus. An manchen Universitäten wurden die Studenten schon bei der Immatrikulation eidlich verpflichtet. Dann gab es Eide, die während des Studiums vor dem Dekan der medizinischen Fakultät abzulegen waren. Diese Eide betrafen meist nur das akademische Leben, sie waren oft gleichlautend mit denen anderer Fakultäten. Nur selten, wie z.B. in Basel, beinhalteten sie Forderungen, die speziell für die Mediziner galten. Anders war es mit den Eiden, die bei der Promotion zum Licentiaten oder zum Doktor der Medizin abgelegt wurden. In ihnen finden sich medizinisch-deontologische Inhalte. Da man im Mittelalter mit der Promotion zum Doktor die unbeschränkte Lehrerlaubnis erwarb, ist es verständlich, wenn einige dieser Promotionseide nur von den Pflichten als Hochschullehrer handeln.

Im Mittelalter waren Promotionen sehr viel seltener als heute. Die Bezeichnung "Doctor" bedeutete in der ältesten Zeit Lehrer. Mit der Erlangung des Titels war auch die Lehrbefugnis verknüpft (GERLITT, 1936, S. 1114). Die Kosten einer Promotion waren vielfach so hoch, daß die Kandidaten sich mit dem billigeren Titel des Licentiaten zufrieden gaben, der für die Ausübung der Praxis genügte.

In der vorliegenden Arbeit wurden im wesentlichen die Eide der Promotion zum Doktor der Medizin berücksichtigt. Da in anderen Ländern wie z.B. in Bulgarien, Dänemark, der Deutschen Demokratischen Republik, in Holland und in der Sowjetunion die betreffenden Eide beim Staatsexamen bzw. bei der Erteilung der Approbation abgelegt wurden bzw. werden, wurden auch diese Abschlußeide mit aufgenommen.

DIE MEDIZINISCHEN ABSCHLUSSEIDE DER FRÜHEREN UND JETZIGEN DEUTSCHSPRACHIGEN HOCHSCHULEN

Aachen

Am 1.1.1966 wurde der Technischen Hochschule Aachen eine medizinische Fakultät angegliedert. Erst seit Anfang der siebziger Jahre werden dort Staatsexamen und Promotionen durchgeführt. Es werden keinerlei Eide abgenommen.

Altdorf bei Nürnberg

Die Promotion an der medizinischen Fakultät in Altdorf (Akademie seit 1578, Universität von 1623-1809) ging wie folgt vor sich:
Der Kandidat hatte zunächst drei Prüfungen abzulegen:

1. Tentamen
2. Examen rigorosum
3. Examen publicum, im 18. Jahrhundert ersetzt durch die Inauguraldisputation

Die eigentliche Promotion erfolgte meist am Stiftungstag der Hochschule mit gedruckter Einladung. Der Kandidat hatte an der medizinischen Fakultät einen Eid mündlich abzulegen, dessen Wortlaut nicht mit dem hippokratischen Eid identisch ist, jedoch einige Gedanken aus diesem Eid enthält. Während der Eidesleistung hatte der Kandidat die Hand auf das akademische Zepter zu legen.

Die Eidesformel:

"Iuramentum Candidatorum Medicinae.
Ego N.N. juro, me inclytae Reipubl. Norimbergensi Academiae huic, et ordini Asclepiadeo, pro tantis meritis digna praemia, quantacunque ubicunque pro virili persoluturum: Insignia Medica hodierna die semel suscepta sacrorum nunquam iterandorum loco habiturum: Neque vero potestate ornamenta conferendi approbandive, quantum in me est, unquam abusurum: In docenda faciendaque Medicina rationem sensu, methodum experientia confirmaturum, declaraturum: Pacta praemiaque avara, promissa superba fugiturum: publicitiae non minus, quam salutis aegrorum, astantiumque rationem habiturum: Magicis, superstitiosis, noxiis medicamentis, in univer-

sum, inexploratis saltem in humano corpore nec usurum, nec ea cuiquam commonstraturum. Omnia denique artis opera pietate Christiana suscepturum, conditurum, perfecturum. Ita me Deus bene juvet!" (WILLS, 1795, S. 367)

Der Eid zeugt davon, daß damals großer Wert auf Wissenschaftlichkeit gelegt wurde. Vernunft, Methode und Erfahrungen sind wichtig. Sie bilden auch heute noch das Grundgerüst unserer Wissenschaften, sind aber im hippokratischen Eid noch nicht erwähnt. Weiterhin ist die Forderung gegenüber dem griechischen Eid neu, keine unerforschten Medikamente am Menschen anzuwenden, auch sie ist modern und bis in die heutige Zeit wichtig. Der hippokratische Eid schreibt den Ärzten kein methodisches Vorgehen vor; Können und Kunst sind die Leitbegriffe.

Der hippokratische Eid verbietet, abtreibende oder tödlich wirkende Mittel zu geben. In diesen Punkten ist der Kandidat an der Universität Altdorf eingebunden in die christliche Ethik; sie werden im Altdorfer Eidestext daher nicht ausdrücklich erwähnt. Ihm drohen Gefahren noch von einer anderen Seite. Er darf keine magischen, abergläubischen und schädlichen Medikamente geben; die Zeit der Hexenkulte und des spätmittelalterlichen Aberglaubens ist noch nicht lange vorbei. Das Verbot, keine übermütigen Versprechungen zu machen, läßt uns lächelnd an die Jahrmärkte jener Zeit denken, wo allerlei Quacksalber und Wunderheiler ihr profitables Unwesen trieben. Mit diesen wollte man nichts zu tun haben. Noch heute ist es Ärzten verboten, für sich zu werben, auch ist ihnen untersagt, ihren Beruf im Umherziehen auszuüben.

Bamberg

Die medizinische Fakultät in Bamberg hatte nur eine kurze Lebensdauer. Der Fürstbischof Johann Philipp Anton Freiherr von Frankenstein fügte der Academia Ottoniana, die seit 1648 bestand und von Jesuiten geführt wurde, im Jahre 1749 eine medizinische Fakultät hinzu. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde die Akademie in eine Universität umgewandelt.

Im Jahre 1803, anläßlich der Säkularisation, wurde die medizinische Fakultät durch einen Erlaß der bayerischen Obrigkeit aufgehoben.

Über geleistete Eide war in den Archiven in Bamberg nichts zu erfahren. Laut LEHMANN (1967, S. 5f.) sind die Quellen zur Geschichte der medizinischen Fakultät insgesamt spärlicher als zur Geschichte der anderen Fakultäten. Teile davon sind bei dem Brand der Universität Würzburg 1945 vernichtet worden, die anderen Teile sind in verschiedenen Bibliotheken und Archiven verstreut, manches, z.B. das Archivmaterial in der Metropolitan-Kapitel-Bibliothek zu Bamberg, ist noch nicht geordnet und katalogisiert, also sehr schwer zugänglich.

Basel

Die medizinische Fakultät Basel wurde im Jahre 1460 gegründet. Die ältesten Statuten stammen aus den Jahren 1464-1468. M. ROTH (1896, S. 322ff.) hat ausführlich nachgewiesen, daß die "Statuta" eine reine Kompilation aus den Statuten anderer Fakultäten sind. Der Paragraph über die Eide stammt nach ihm aus den Statuten der Wiener Medizinischen Fakultät. In Wien sind jedoch, nach G. ROTH (1965, S. 219), diese alten Statuten nicht mehr auffindbar.
BURCKHARDT (1917) hat die Statuten der medizinischen Fakultät Basel neu herausgegeben. Es werden sechs verschiedene Eide aufgeführt:

1. Eid des Baccalaureus
2. Eid beim Licentiaten- (und Doktor-) Examen
3. Eid bei der Doktorpromotion
4. Eid bei der Aufnahme in das Collegium
5. Eid eines auswärtig promovierten Doktors
6. Eid eines auswärts kreierten Baccalaureus

Bei diesen Eiden handelte es sich um rein akademische Eide ohne jeden medizinisch-ethischen Inhalt. Der Hauptinhalt des Eides bei der Doktorpromotion lautete:

> "Ich gelobe, mich an keiner Universität zum zweiten Male promovieren zu lassen, nie einen Unwürdigen, oder einen, der nicht vom Doktorencollegium in Basel zugelassen ist, zu promovieren, ja selbst einen Zugelassenen nur dann zu promovieren, wenn ich von der Fakultät hiezu autorisiert bin; ferner Gehorsam etc."
> (BURCKHARDT 1917, S. 352)

Dieser Eid wurde in der Peterskirche vor den Mitgliedern der medizinischen Fakultät und zahlreichen Gästen von der Doktorkanzel aus einzeln geschworen, nachdem der Kandidat zuvor eine medizinische Frage determiniert hatte. Danach folgte die feierliche Belobigung und Übertragung der Doktorinsignien.

Die "Leges Ordinis Medicorum in Repub. et Academia Basiliensi" von 1570 brachten eine wesentliche Veränderung des Doktoreides. Sie waren von 1570 an nahezu 340 Jahre unverändert in Gebrauch. Entstanden waren sie unter der Mitwirkung des damals hochberühmten medizinischen Gelehrten Theodor Zwinger des Älteren (1533-1588), der zu dieser Zeit Dekan der medizinischen Fakultät war. (BURCKHARDT, 1917, S. 354ff.)
In der Neufassung von 1570 sind die Eide nicht mehr rein akademisch, auch die ärztlichen Erfordernisse sind jetzt berücksichtigt. Dies beginnt schon bei dem Eid, den der Student zu leisten hat. Er muß nicht nur versprechen, den Gesetzen, dem Dekan und den Doktoren zu gehorchen, die Disputationen, Lektionen und Dissektionen fleißig zu besuchen, sondern er muß auch versprechen, sich am Krankenbett anständig aufzuführen, nicht dreinzureden, und nur auf Anordnung der Lehrer zu rezeptieren und zu experimentieren.

Der Einfluß der Renaissance macht sich durch eine stärkere Anknüpfung an die Antike bemerkbar.
So fordert der Paragraph über die Censura (§ 41):

> "Da der Arzt, aus Asklepischem Geschlecht stammend, etwas Gottähnliches haben soll, muss er i n n e r e und ä u s s e r e V o r z ü g e besitzen, Gaben des Geistes und des Körpers und der sozialen Stellung." (BURCKHARDT, 1917, S. 379)

Der Anfang des Doktoreides erinnert sogar an den Anfang des hippokratischen Eides:

"Tu N. N. Sacrae Medicinae Candidate
Deum Trinum et Unum, Hygiae et Panaceae parentem ... advocas ..." (BURCKHARDT, 1917, S. 368)

Diese aus dem Geist des Humanismus geborene Formel - der dreieinige Gott als "Vater" römisch-griechischer Göttinnen - wird manchen Theologen schaudern lassen!

BURCKHARDT (1917, S. 383) übersetzt ihn so:

"Indem ich den Dreieinigen Gott, den Vater der Gesunden und Kranken, zum Zeugen anrufe, gelobe ich im Beisein der hochgeachteten Würdenträger der Universität Basel:
Ich will der Stadt Basel, die mir Gastrecht gewährte, der Universität, die mich frei studieren liess, der medizinischen Fakultät, die mir die Pfade zur Doktorwürde ebnete, für diese Wohltaten meinen Dank abstatten, wo, wann und wie es mir möglich ist, so, wie es ein guter Bürger, ein anständiger Schüler und ein getreuer Anhänger tun soll.
Ich werde die medizinische Doktorwürde, die ich heute zum ersten Male empfange, heilig halten und nie ein zweites Mal zu erwerben suchen;
Ich will mit der Befugnis, die Abzeichen der Doktorwürde zu gewähren oder zu bestätigen, nie Missbrauch treiben.
In meiner Tätigkeit als Lehrer und als Arzt will ich Vernunft, Beobachtung, Methode und Erfahrung walten lassen.
Habsüchtige Verträge und Forderungen werde ich vermeiden, desgleichen grossmäulige Versprechungen.
Das Wohl und die Schamhaftigkeit der Kranken und ihrer Umgebung werde ich berücksichtigen.
Zaubereien, abergläubische und schädliche Mittel will ich überhaupt nicht anwenden, Unerprobtes jedenfalls bei Menschen nicht, ich will Derartiges auch nie einem Unbefugten mitteilen.
Meine ärztlichen Handlungen will ich als frommer Christ beginnen und durchführen.
Wenn ich das Alles aufrichtig und in guten Treuen befolge, möge mir die Gottheit Einsicht beim Erkennen, Geschicklichkeit und Erfolg beim Handeln gewähren.
Wenn ich mein Versprechen nicht halte, möge es mir schlecht gehen."

Den Anfang des Eidestextes übersetzt K. DEICHGRÄBER (1955, S. 35) hingegen folgendermaßen:

"... bei dem dreieinigen Gott, dem Vater der Gesundheit und der Allheilerin ..."

Welche Übersetzung die richtigere ist, soll hier nicht entschieden werden. Tatsache ist, daß im lateinischen Text an die Stelle von Apollon und Asklepios die Dreieinigkeit getreten ist, Hygieia und Panacea durften jedoch bleiben.
Interessant ist, daß hier ausdrücklich die Pflicht der Dankbarkeit gegenüber der Stadt erwähnt wird, die dem Studenten Gastrecht gewährte. Erst danach wird der Universität gedacht und dann der medizinischen Fakultät, "die mir die Pfade zur Doktorwürde ebnete". Im hippokratischen Eid hingegen wird der Lehrer geehrt, der die Kunst gelehrt hat. Er hat dem Schüler das Wissen um die Heilkunst vermittelt.
In Griechenland ist gar nicht daran zu denken, daß derjenige, der die Lehrzeit beendet hatte, bereits Würde besaß. Die meist herumreisenden Ärzte mußten ihren Ruf erst erwerben. Würde war an ein hohes Alter geknüpft.

Nach dieser starken Betonung der doktoralen Würde folgen in dem Baseler Eid jedoch Forderungen, in denen sich der "hellenische Forschergeist" von neuem meldet (DEICHGRÄBER, 1955, S. 36). Noch in dem Eid von Salerno war Gehorsam gegen den Lehrer gefordert. Widerspruch gegen die Fakultät war untersagt. Die betreffende Passage heißt: "ne almo collegio contradicat" (BACHMANN, 1952, S. 25). Hier heißt es: "... als Arzt will ich Vernunft, Beobachtung, Methode und Erfahrung walten lassen. ... Zaubereien, abergläubische und schädliche Mittel will ich überhaupt nicht anwenden ...". Dies ist sicher für die Zeit sehr fortschrittlich. Schweigepflicht, Abtreibungsverbot und das Verbot der Beihilfe zum Selbstmord, wenn man nicht das "schädliche Mittel" so auslegen will, fehlen. Dafür begibt sich der junge Doktor hinsichtlich der Ethik in den Schutz und die Allwissenheit der Kirche. "Meine ärztlichen Handlungen will ich als frommer Christ beginnen und durchführen." Auch die Schlußformel weicht ganz entscheidend von dem hippokratischen Eid ab. Der griechische Text lautet an dieser Stelle:

> "Wenn ich diesen Eid erfülle und nicht breche, so sei mir beschieden, in meinem Leben und in meiner Kunst voranzukommen, indem ich Ansehen bei allen Menschen für alle Zeit gewinne, wenn ich ihn aber übertrete und breche, so geschehe mir das Gegen-

teil." (DILLER, 1962, S. 9)

Der Schwörende wünscht sich Freude am Leben und an der Kunst. Er erstrebt Ehre und Nachruhm; wenn er den Eid nicht hält, soll ihn das Gegenteil treffen. Der Baseler Eid differenziert. Wenn der Schwörende den Eid erfüllt, erhofft er sich Erfolg und Geschicklichkeit beim Handeln, also in seiner Kunst. Der Lohn ist auf die ärztliche Tätigkeit bezogen. Der Ruhm ist kein erstrebenswertes Ziel mehr. Wenn der Schwörende den Eid nicht befolgt, soll es ihm schlecht ergehen. Dies bezieht sich auf das diesseitige Leben. Durch die christliche Jenseitshoffnung ist er nicht mehr so auf den Nachruhm angewiesen, wie es die Griechen waren.

Der Baseler Eid von 1570 hat im Aufbau gewisse Ähnlichkeiten mit dem hippokratischen Eid, inhaltlich jedoch drückt sich in fast jedem Satz eine veränderte Lebens- und Weltansicht aus.

Berlin

Die Berliner Universität wurde 1810 im Palais des Prinzen Heinrich, Unter den Linden, eröffnet.

> "Hundertsiebzehn Medizinstudenten lassen sich immatrikulieren, mehr, als 1800 die vier preußischen Universitäten Halle, Königsberg, Frankfurt an der Oder und Duisburg zusammen hatten." (W. ARTELT, 1956, S. 2572)

Ob bereits in den ersten Statuten der Universität ein Eid für die Doktoranden vorgesehen war, war nicht zu ermitteln. Aus der "Chronik der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin", sowie der "Chronik der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin", soweit sie in Berlin noch vorhanden waren, waren keine Aufschlüsse zu gewinnen. Fast alle Akten der alten Berliner Universität lagern heute in Ostberlin. In den Statuten vom 29. Januar 1838 wird festgelegt, daß der Doktorand die in der Beilage enthaltene Sponsion durch Unterschrift und Handschlag zu bekräftigen habe. Der Text sei hier mitgeteilt:

"Sponsion
der Doktoren der Medizin.

Spondeo juroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione quantaque valeam peritia et prudentia, exsecuturum: laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento: non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum: indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium." (StatMedUnivBerl.)

"Bei der Promotion jüdischer Kandidaten wird statt der Worte 'Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium' gesetzt: 'Ita me aeterna salute impertiat Deus'." (DAUDE, 1887, S. 154)

Dieser Eid verpflichtet die Ärzte zu einer äußerst gewissenhaften Berufsausübung, "hippokratisch" ist er jedoch nicht. Bemerkenswert ist vor allem die Forderung, kein Menschenleben durch zweifelhafte Versuche aufs Spiel zu setzen. Albert MOLL (1902, S. 631f.) berichtet, daß an der Berliner Universität um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein Promotionseid üblich war:

"Der Eid, der hier in lateinischer Sprache abgelegt wird, ist in Wirklichkeit recht schwer zu halten, wenigstens legt er den Kandidaten Verpflichtungen auf, die in unserem immerhin etwas materiellen Zeitalter nicht leicht erfüllt werden können."

Diese Aussage würde auf den Eid sicher zutreffen. Da auf Grund der Unterlagen nicht herauszufinden war, auf welchen Eid Moll anspielt, so sei der Doktoreid mitgeteilt, der ab 1843 für das Königreich Preußen verbindlich war, von dem aber nicht sicher ist, ob er auch für die Universität Berlin galt.
Moll äußert sich auch sonst über die Verhältnisse bei den damaligen Promotionen. Er hebt lobend hervor, daß gegenwärtig, also um 1900, keine Kaufgeschäfte mit Doktordiplomen mehr betrieben würden, wie es im Mittelalter oft der Fall gewesen sei. Allerdings stelle die Disser-

tation keine bedeutende geistige Leistung mehr dar. Das Staatsexamen stelle viel strengere Anforderungen. Ein Fortschritt sei es aber, daß der Titel nicht mehr erkauft werden könne, wenn er auch immer noch eine Geldfrage sei.

FINKENRATH (1929, S. 20) überliefert folgenden Eid, der laut königlichem Statut vom 4. Mai 1843 als verbindlich festgesetzt wurde:

> "Preußischer Doktoreid (1843)
>
> Ego ... juro, me serenissimo ae potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque domus, ut et academiae hujus pro viribus promoturum, Statutis Regiis et facultatis medicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum et non tam meum commodum, quam aegri santitatem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum esse. Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium."

Zunächst fällt auf, daß der Eid wesentlich kürzer ist, als der von 1838. Aber auch inhaltlich unterscheidet er sich von dem früheren. Der Eid dürfte auch manchen Ärzten, von denen ja nicht wenige an den bürgerlichen Freiheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts teilgenommen haben, Gewissenskonflikte bereitet haben. Es wird in ihm eine sehr starke Bindung an den König und an sein Haus gefordert, und dies nicht nur in Angelegenheiten, die die Medizinalgesetzgebung betreffen, sondern auch in politischen. Während hier die Treue zum König gefordert wird, fehlt in dem griechischen Eid jeder Hinweis auf eine staatliche Gewalt. Es läßt sich darüber streiten, ob diese Bindung der Ärzte an den Staat ein Fortschritt oder Rückschritt ist. Die Frage, ob der Arzt mehr dem Staat oder dem einzelnen verpflichtet sei, sollte in der Zukunft mehrmals brennende Aktualität gewinnen, so in dem Dritten Reich, als dem Arzt die Volksgesundheit mehr zu gelten hatte, als das Wohl des einzelnen Patienten, sowie in der Sowjetunion, wo in dem Eid der Moskauer Medizinstudenten (MÜLLER-DIETZ, 1968, S. 124ff.) ebenfalls die Verpflichtung gegenüber dem Staat stärker ist, als die gegenüber dem Patienten.
Dort, wo der griechische Eid in Details geht, nämlich bei den konkreten Anweisungen zum ärztlichen Tun und Unterlassen, bleibt es bei

dem preußischen Eid bei allgemeinen Formulierungen. Das, was wir heute unter "Hippokratischem Ethos" verstehen, wie anzweifelbar dieser Begriff historisch und philologisch auch sein mag, wurde durch diesen preußischen Eid ganz sicher nicht vermittelt.
Ob Molls Kritik die Änderung der Promotionsordnung mit beeinflußt hat, ist nicht sicher; seit 1909 ist der Eid jedoch wesentlich kürzer:

> "Ich gelobe und verspreche, stets die medizinische Wissenschaft hochzuhalten und sie, soweit es in meinen Kräften steht, zu fördern, auch die Pflichten des ärztlichen Standes sowohl gegenüber den meine Hilfe Heischenden wie gegenüber den ärztlichen Kollegen in humaner Gesinnung treu und gewissenhaft zu erfüllen." (PromOrdnBerlin)

Dieser Eid wurde auch in die veränderten Promotionsbestimmungen von 1914 übernommen.

Wie sieht es heute an den Berliner Universitäten aus?
Seit 1952 ist an der Freien Universität Berlin, die im Dezember 1948 gegründet wurde, folgende Gelöbnisformel in Gebrauch:

> "Ich gelobe, stets die medizinische Wissenschaft zu achten und nach Kräften zu fördern und mir der Verpflichtung bewußt zu bleiben, die mir die Würde des Doktors der Medizin einer deutschen Universität auferlegt." (Mitteilung vom 16.2.1976 durch Dr. med. Adolf Kurzweg, Institut für Geschichte der Medizin der Freien Universität Berlin)

Vom Jahre 1969 an wurde dieser Text den Doktoranden vor Überreichung der Promotionsurkunde zur Unterschrift vorgelegt. Diese praktizierte Art der Verpflichtung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung, die in Berlin seit 1971 diskutiert wird.
Dieses ist ein allgemein gehaltenes akademisches Gelöbnis, das nicht einmal zur Treue gegenüber der Fakultät verpflichtet.
In Ostberlin gilt der für alle Universitäten der DDR verbindliche Eid.

Bern

1805 wurde der Academia Bernensis, die ursprünglich eine theologische Lehranstalt war, reorganisiert und zu einer Anstalt mit drei Fa-

kultäten, der medizinischen, juristischen und theologischen ausgebaut. Im Jahre 1834 wurde die Akademie zu einer Hochschule umgestaltet, mit der Möglichkeit, ein Doktordiplom zu erwerben (R. FELLER, 1935).

Aus dem Medizinhistorischen Institut der Universität Bern wurde uns folgendes Gelöbnis übersandt, welches gegenwärtig von den dortigen Promovenden abgelegt wird:

"G E L Ö B N I S B E I D E R P R O M O T I O N

Ich werde mich bestreben, auch künftighin mein Wissen und mein Können zu mehren und zu vertiefen.
In der Ausübung der Heilkunde und bei wissenschaftlichen Untersuchungen will ich stets gründlich und wahrheitsgetreu zu Werke gehen.
Es soll mir immer vor Augen stehen, was ich dem Wohl der Kranken, der Ehre des ärztlichen Standes und dem Ansehen der Universität Bern schuldig bin.
Das alles gelobe ich hiermit feierlich."

Bochum

Bochum ist eine sehr junge Universität. In den ersten Jahren, vom Wintersemester 1969/1970 bis zum Wintersemester 1976/1977 fand nur der vorklinische Unterricht in Bochum statt. Der hippokratische Eid und das Genfer Gelöbnis werden ausführlich in der medizingeschichtlichen Vorlesung besprochen. Der hippokratische Eid hängt in griechischer und deutscher Sprache vor einem Hörsaal der Mediziner aus. Auch das "Genfer Gelöbnis" ist auf einer großen Tafel kalligraphisch wiedergegeben.

Die Promotionsordnungen der beiden medizinischen Abteilungen der Ruhr-Universität Bochum sehen keinerlei Eide vor.

Bonn

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wurde im Jahre 1818 gegründet, sie übernahm die Tradition der Universität Duisburg. Schon ab 1786 hatte eine Kurkölnische Hochschule bestanden, die aber in der französischen Zeit aufgelöst wurde.

Vom Dekan der medizinischen Fakultät wurde am 18. November 1974 die Auskunft erteilt, daß, soweit dort bekannt, der hippokratische Eid früher in seiner ursprünglichen Form abgelegt worden sei. Es konnte jedoch nicht angegeben werden, in welchem Zeitraum. Durch das Studium der Literatur zur Geschichte der Universität Bonn ließ sich diese Auskunft nicht bestätigen. Wie KILIAN (1828, S. 117) mitteilt, wurde bei der Gründung der Universität Bonn die Universität Berlin zum Vorbild genommen. Es bleibt aber offen, ob dies auch für die Statuten und Promotionsvorschriften bzw. Eide gilt.
Der Dekan teilte ebenfalls mit, daß seit einigen Jahren bei der Verleihung der Promotionsurkunde folgender Eid mündlich abgelegt wird:

> "PROMOTIONSEID DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN
>
> ICH SCHWÖRE,
> daß ich die medizinische Wissenschaft immer hochhalten und nach Kräften fördern will, und daß sie mir Führerin und Leuchte sein soll in allem, was mein zukünftiger Beruf von mir verlangt;
> daß volle Ehrenhaftigkeit meine Handlungen geleiten soll, insbesondere die, welche meine ärztliche Tätigkeit angehen.
>
> Ich schwöre das alles, so wahr mir Gott helfe!"

Laut Auskunft des Dekanats vom 16. Mai 1979 wird dieser Promotionseid auch gegenwärtig noch von den Doktoranden bei der Promotionsfeier im Chor gesprochen.

Der hippokratische Eid gibt dem ärztlichen Handeln feste ethische Regeln, so daß der Arzt, der sich an diesen Eid gebunden fühlt, in Konfliktfällen eine Stütze durch ihn erfährt. Hans WALSER (1968, S. 1111) weist darauf hin, daß der Arzt gern auf den hippokratischen Eid zurückgreift, wenn er vor schwierigen Entscheidungen steht, oder für eine bereits getroffene Entscheidung Argumente sucht. BUTTERS (1978, S. 1608) hat folgendes Bild geprägt:

> "Es geht um das Geländer, an das man sich klammert, wenn die Treppe zu steil wird, der Pfad zu unwegsam, wenn Abgründe drohen, und die drohen immer in unserem Beruf, der nicht auf Perfektion und Sicherheit fußt, sondern sich in einer steten Auseinandersetzung befindet mit den Unwägbarkeiten des Menschen und seiner Natur; einem Beruf, in dem es eben nicht nur um das Machbare

geht, sondern auch um das, was dem Menschen zumutbar ist."

Welche Hilfe bietet da der Bonner Eid?

Die Doktoranden müssen geloben, daß die medizinische Wissenschaft dem Arzt Führerin sein soll, in allem, was sein Beruf von ihm verlangt. Vor 200 Jahren, zur Zeit der Aufklärung, glaubte man, alle Fragen wissenschaftlich lösen zu können. Heute jedoch wird dieser Absolutheitsanspruch der Wissenschaft gelegentlich in Zweifel gezogen werden müssen.

Frühere Eide, so in Basel und Altdorf, forderten Vernunft, Erfahrung und Methode für das Handeln des Arztes. Ist diese Methodik gemeint, wenn der Bonner Eid von "medizinischer Wissenschaft" spricht, oder der jeweilige Stand der Wissenschaft? Gegen diesen verstößt nämlich jeder Arzt, der neue diagnostische und therapeutische Verfahrensweisen entwickelt. Die Medizingeschichte kennt genügend Beispiele von Forschern, die von ihren Kollegen wegen ihrer revolutionären Ergebnisse zunächst diskriminiert wurden.
Es zeigt sich weiterhin, daß gerade die moderne Medizin Probleme aufwirft, die für den Arzt ethisch schwer zu bewältigen sind. W. KAUFMANN (1978, S. 2ff.) führt in seiner Einführung zu dem Symposium Ärztliche Ethik (Köln 1.10.1977) folgende Probleme auf, die gerade durch die ungeheuere Intensivierung der medizinischen Forschung nach dem 2. Weltkrieg entstanden sind: Transplantationen, endokrine Substitutionstherapie, die künstliche Insemination und die Modifikation des genetischen Codes. Weitere Probleme wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen eine Operation oder Intensivtherapie sinnvoll ist. Bei der Beantwortung solcher letzter Fragen ist der Arzt verwiesen auf sein persönliches Wertsystem, ein philosophisches Denksystem und die Kategorien unserer Rechtsvorstellungen.

Zu welchen Ergebnissen man kommt, wenn man die Erkenntnisse der Wissenschaft unbedenklich auf unser Leben anwendet, wurde uns in furchtbarer Weise im Dritten Reich deutlich gemacht. Der Biologismus, der sich in dieser Zeit auslebte, entsprach weitgehend dem damaligen Stand der Wissenschaft. Auch heute würden wir einer solchen Welt-

anschauung von der Wissenschaft her nur schwerlich Widerstand entgegensetzen können. Die heute mögliche Genmanipulation ist so weit nicht entfernt von der Züchtung eines germanischen Menschen damals. Mit welchen wissenschaftlichen Kriterien will man die Pflege von unheilbar Kranken, Schwachsinnigen und ähnlichen Personenkreisen rechtfertigen. Man denke an das bedrückende Problem der pränatal geschädigten Kinder von Alkoholikerinnen. Zur Zeit bietet die Wissenschaft nicht immer eine verläßliche Grundlage für ethische Entscheidungen; nach KAUFMANN (1978) bleibt der Arzt in diesem Bereich verwiesen auf außerwissenschaftliche Systeme.

Bremen

Die Hohe Schule in Bremen wurde 1584 gegründet, sämtliche vier Fakultäten gab es ab 1610. Die medizinische Fakultät befand sich zunächst im Aufbauzustand - der erste ordentliche Professor hat wahrscheinlich ab 1614 gelehrt - sie bestand bis 1810 (E. PÜSCHEL, 1971).
Die Akten der Medizinischen Fakultät des Gymnasium Illustre sind laut Auskunft des Bremer Staatsarchivs in die DDR ausgelagert und stehen daher für entsprechende Recherchen nicht zur Verfügung.

Breslau

Als das seit 1638 in Breslau bestehende Jesuitenkolleg durch die Stiftungsurkunde Kaiser Leopolds im Jahre 1702 in den Rang einer Universität erhoben wurde, sah diese nur das Promotionsrecht für die theologische und philosophische Fakultät vor. Lange Zeit blieb die Universität auf zwei Fakultäten beschränkt. Die Jesuiten stellten auch weiterhin den Lehrkörper. Die 1730 eingerichete medizinische Fakultät der Universität Breslau blieb in ihren Anfängen stecken. ANDREAE (1928, S. 23) stellt fest, daß die Vorstellung einer Stätte freier Lehre und Forschung, die man mit dem Universitätsbegriff verbindet, sich erst seit der preußischen Reformzeit wirklich durchgesetzt hat. Als Friedrich II. 1740 Schlesien besetzte, ließ er die Jesuiten zunächst weiter gewähren. Erst allmählich wurde die Universität durch ver-

schiedene Reformen verweltlicht. Größere Bedeutung gewann die Universität ab 1811, dem Jahr der Vereinigung mit der protestantischen Universität von Frankfurt an der Oder. Seit dieser Zeit verfügte sie auch über fünf Fakultäten. Anfragen an die jetzige Universität bezüglich der an ihr geleisteten Eide blieben ohne Antwort. Nach HOFFMANN (1897), der die neuesten Satzungen und Bedingungen zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde veröffentlichte, war zu jener Zeit in Breslau kein Eid üblich.

Bützow - Mecklenburg

Die Universität Bützow wurde am 21.11.1760 infolge eines Streites des mecklenburgischen Herzogs mit der Universität Rostock eröffnet. Sie bestand bis zum 27. April 1789 und hatte durchschnittlich drei Studenten. Eine medizinische Fakultät war nicht vorhanden.

Burgsteinfurt

Die Hohe Schule zu Steinfurt wurde im Jahre 1591 vom Grafen Arnold zu Bentheim, der als Landesherr zum reformierten Bekenntnis übergetreten war, gestiftet. Sie besaß von Anfang an die klassischen vier Fakultäten. Der medizinischen Fakultät kam allerdings nur eine sehr geringe Bedeutung zu, der Lehrstuhl war oft über viele Jahre vakant. Da vom Stifter von Anfang an keine kaiserlichen oder päpstlichen Privilegien erworben wurden, konnten keine Promotionen in Burgsteinfurt vollzogen werden. Die Privilegien wären auch vermutlich nicht an eine reformierte Universität erteilt worden (Auskunft von Oskar Prinz zu Bentheim vom 7.4.1979). Offensichtlich hat man sich später nicht mehr daran gehalten. Es sind juristische und theologische Dissertationen, aber auch eine medizinische bekannt:

> "In den beiden Jahrhunderten des Bestehens der Anstalt wird nur ein stud. medicinae genannt, der zugleich der Verfasser der einzigen medizinischen Dissertation ist, die sich noch vorfindet, Carl Hoffmann, Neffe des Prof. Hoffmann, nachheriger Arzt in Gronau, während eine grosse Anzahl Namen von Theologen und Juristen überliefert ist." (HEUERMANN, 1878, S. 35)

In der Geschichte des Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt, das ab 1811 die Tradition übernommen hatte, findet sich auch nur der Hinweis, daß die medizinische Fakultät eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hat (R. RÜBEL, 1953, S. 32). Eide, die hier interessieren könnten, sind also aller Wahrscheinlichkeit nach an dieser Hohen Schule nie abgelegt worden.

Danzig

Schon im 17. Jahrhundert hatte es in Danzig ein Gymnasium Illustre gegeben. Trotz bestehender Pläne war es jedoch nie zu einer Universität ausgebaut worden.
1934 wurde in Danzig eine Staatliche Akademie für praktische Medizin gegründet. Sie konnte von Studenten ab dem 3. klinischen Semester besucht werden. Das Staatsexamen mußte jedoch im Deutschen Reich abgelegt werden. Da Vorlesungen über Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik allen andern Vorlesungen und Übungen vorangestellt waren (BÜNGELER, 1935), erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Studenten gleichzeitig mit dem Gedankengut des hippokratischen Eides vertraut gemacht wurden.

Dillingen

In Dillingen hat man sich mit medizinischen Problemen bereits vor der Gründung der Universität beschäftigt. Dies ist durch verschiedene in Dillingen erschienene Werke bezeugt. In den Lehrbetrieb der Universität wurde die Medizin jedoch erst wesentlich später aufgenommen, genaue Angaben über den Zeitpunkt fehlen. 1730 ist zum ersten Mal in den Urkunden von der Absicht die Rede, eine medizinische Fakultät zu gründen, 1738 scheint sie bereits bestanden zu haben (BÖHM, 1972, S. 118). Am 3.11.1803 wurde die Universität durch Kurfürst Max Joseph von Bayern aufgehoben. Insgesamt spielte die Medizin in Dillingen nur eine geringe Rolle. In Spechts "Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen" mit ihren 700 Seiten umfassen die Nach-

richten über die medizinische Fakultät etwa zwei Seiten (SPECHT, 1902).
Über einen Eid der Dillinger Mediziner ist in der Literatur nichts verzeichnet. Laut Auskunft des Stadtarchivars Hans Böhm, der sich mit der Geschichte der medizinischen Fakultät befaßt hat, ist es unwahrscheinlich, daß in Dillingen geschworen wurde.
In den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg war für die Anfangssemester noch einmal ein Studium der Medizin möglich, jedoch nur für kurze Zeit, so daß es auch dort nicht zu Promotionen kam.

Dorpat

Die Universität Dorpat wurde im Jahre 1632 von Gustav Adolf als schwedische Universität gegründet. Der Russeneinfall im Jahre 1656 unterbrach ihre Tätigkeit und erst 1690 erfolgte ihre Neugründung durch Karl XI. Diese zweite schwedische Gründung hatte nur bis 1710, dem Ende der schwedischen Herrschaft in Livland, Bestand.
1802 wurde sie durch den Zar Alexander neugegründet. Im 19. Jahrhundert erlangte sie als deutsche Universität Weltruf. (RAUCH, 1943, S. 7) Ihr erster Kurator war Friedrich Maximilian Klinger, der Sturm-und-Drang-Dichter. Die Gründung der Universität war stark von dem Reformwillen jener Jahre beeinflußt (WITTRAM, 1964, S. 61). Geistig festigte die Universität die Verbindung mit Deutschland, sozial den Zusammenhang mit Rußland; so haben von den 1726 Ärzten, die bis 1890 aus der Dorpater Medizinischen Fakultät hervorgingen, mehr als 1000 dauernd oder zeitweilig im Innern Rußlands gewirkt (WITTRAM, 1964, S. 63).
1889-1893 wurde die Universität in eine staatlich gelenkte russische Bildungsanstalt umgewandelt. Nur die theologische Fakultät behielt noch bis zum ersten Weltkrieg Deutsch als Vorlesungssprache (WITTRAM, 1964, S. 82).

In der durchgesehenen Literatur findet sich kein Hinweis auf einen an der medizinischen Fakultät der Universität Dorpat gebräuchlich gewesenen Eid.

Düsseldorf

Die seit 1923 bestehende Medizinische Akademie ging 1965 über in die medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf. Von 1907-1923 war sie eine Akademie für praktische Medizin gewesen.
Der hippokratische Eid und das Genfer Gelöbnis werden zwar in der Vorlesung besprochen, aber es wird kein Eid geleistet. Wohl wird vom Medizinhistorischen Institut (Prof. Dr. H. Schadewaldt) alljährlich eine feierliche Promotion durchgeführt, wobei der jeweils beste Doktorand seine These vorträgt.

Duisburg

Die Universität Duisburg wurde durch das Gründungspatent des Großen Kurfürsten vom 15. Oktober 1654 als Landesuniversität für die "Clevisch-Bergischen und angehörigen Landen" gestiftet und am 14. Oktober 1655 eingeweiht. Eine medizinische Fakultät hat von Anfang an bestanden.
Über Eide ist in der Literatur zur Universität Duisburg nichts verzeichnet. Im Stadtarchiv Duisburg ist zwar ein Formelbuch für Eidesleistungen vorhanden. Ein Hinweis auf den hippokratischen Eid findet sich jedoch nicht (StadtArchDuisb.). In dem Werk von Walter RING (1920, S. 123ff.) ist zwar der ganze Hergang einer Doktorpromotion im 18. Jahrhundert, so wie ihn Karl Arnold Kortum (1745-1824) in seiner Lebensgeschichte geschildert hat, enthalten, nicht jedoch der Text des Eides, den Kortum schwören mußte:

> "Er trug darauf dem Sekretär der Akademie auf, uns den gewöhnlichen Eid vorzulesen. Ehe der Eid vorgelesen wurde und wie auch gleich nach der Ablegung wurde etwa eine halbe Viertelstunde lang sanft und gleichsam traurig musiziert." (DEICKE, 1910, S. 37ff.)

Auch RODEN und JEDIN (1968, S. 317) erwähnen, daß Kortum einen Eid schwören mußte; auch bei ihnen fehlt der Text.
Duisburg gehörte damals zu Brandenburg-Preußen, das ja ein recht straff organisiertes Staatswesen ausgebildet hatte. PISTOR (1909, S. 10) teilt eine preußische Eidformel für Ärzte und Chirurgen aus

dem Jahr 1718 mit:

> "Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich seiner Königlichen Majestät in Preußen und Kurfürstlichen Durchlaucht in Brandenburg, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, sowie auch derem Hohen Hause und successoribus will getreu, hold und gehorsam sein. Dero Bestes fördern und nach Vermögen Schaden abwehren helfen, insonderheit nachdem ich Erlaubnis habe, in Sr. Majestät Königlichen Landen Medicinam zu exercieren und zu practicieren, daß ich die Königliche Medizinalverordnung in allen Stücken, soviel meinen Beruf betrifft, fest und unverbrüchlich halten, derselben gehörig nachleben und das treulich verwalten will, was einem treuen medico zukommt. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum. Amen."

Möglicherweise war sie noch zu Zeiten Kortums gültig.
Die Universität Duisburg wurde 1818 zugunsten der Universität Bonn aufgelöst.

Erfurt

Die medizinische Fakultät der Universität Erfurt ist aller Wahrscheinlichkeit nach gleichzeitig mit der Gründung der Erfurter Universität am 1. Mai 1392 entstanden. Der sogenannte Eid des Hippokrates war nach einer Mitteilung vom 27.3.1979 von Herrn Prof. Dr. H.R. Abe, dem Direktor der Abteilung für Geschichte der Medizin an der Medizinischen Akademie Erfurt, an der Erfurter medizinischen Fakultät nie gebräuchlich. Es gab einen Immatrikulationseid, der für die Studenten aller Fakultäten verbindlich war; außerdem wurden bei allen Graduierungen besondere Eide verlangt, die einzeln vorgenommen wurden.
Wie aus dem Werk von WEISSENBORN (1881) zu entnehmen ist, handelte es sich dabei um rein akademische Eide. Promotionen zum Doktor der Medizin fanden, zumindest in der Frühzeit, recht selten statt.
Als im Jahre 1533 Reymbertus Segemeyer promoviert, wird ihm nicht nur zu der Doktorwürde gratuliert, sondern auch weil in hundert Jahren wohl niemand zum Doktor der Medizin an der Erfurter Universität promoviert worden ist. (KLEINEIDAM, 1964, S. 145)
Im Jahre 1816 wurde die Universität geschlossen. 1954 wurde in Erfurt eine Medizinische Akademie eröffnet. Es wird in ihr nur klinischer Unterricht erteilt.

Seit 1976 ist für alle medizinischen Bereiche der Universitäten sowie für alle Medizinischen Akademien der DDR eine allgemeinverbindliche Eidesformel üblich:

"Absolventengelöbnis

In hoher Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und ihren Bürgern, eng verbunden mit der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland,

gelobe ich

All mein Wissen und alle Kraft für das körperliche und geistige Wohlbefinden des Menschen sowie für die Heilung und Verhütung von Krankheiten voll einzusetzen
Stets bereit zu sein, medizinische Hilfe zu leisten, meine ärztlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, mich dem Patienten gegenüber aufmerksam zu verhalten, ihm Sorge angedeihen zu lassen und das Arztgeheimnis zu wahren
Ständig meine medizinischen Kenntnisse und mein ärztliches Können zu vervollkommnen und mit meiner Arbeit zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und Praxis beizutragen
Alle Vorzüge der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bewußt zu nutzen, im Interesse des Patienten meine Berufskollegen zu Rate zu ziehen und ihnen selbst niemals Rat und Hilfe zu verweigern
Die edlen Traditionen der Medizin meines Landes zu wahren und weiterzuentwickeln und mich in allen meinen Handlungen von der hohen Berufung des Arztes und seiner Verantwortung gegenüber dem Volk und dem sozialistischen Staat leiten zu lassen.
Ich erkläre feierlich, dieses Gelöbnis mein Leben lang treu zu erfüllen." (StudPlanMedDDR)

Dieses Gelöbnis wird von allen jungen Medizinern während einer Abschlußveranstaltung gemeinsam gesprochen, in der sie sowohl ihre Abschlußzeugnisse wie auch ihre Approbationsurkunde erhalten.

Während in der Bundesrepublik die Tendenz dahin geht, Eide ganz abzuschaffen oder doch sehr zu verkürzen, ist in der DDR das Gegenteil der Fall. Bemerkenswert ist die Verpflichtung, das Arztgeheimnis zu wahren, die hier ohne Einschränkung gefordert wird. Vergleicht man den Eid mit dem seit 1971 in der Sowjetunion üblichen (G. ROTH, 1972, S. 289-293), so fällt die Ähnlichkeit auf. Es zeigen sich aber auch Gemeinsamkeiten mit dem Genfer Gelöbnis. Schweigepflicht, Treue zur medizinischen Wissenschaft und Verpflichtung zur Fortbildung sind allgemein ärztliche Forderungen. Die Aufforderung zum Klassenkampf, die in dem Fakultätseid der Moskauer Medizinstudenten

bis 1971 eingebaut war, hat sich wohl nicht durchgesetzt, statt dessen wird in der DDR wie auch in der Sowjetunion ausdrücklich an die nationale Tradition angeknüpft (MÜLLER-DIETZ, 1968, S. 124ff.).

Erlangen

Die Universität wurde am 4. November 1743 feierlich eingeweiht. Mit ihrer Gründung erfolgte auch die Einrichtung einer medizinischen Fakultät.
Im "Medicinischen Briefwechsel" (1785, S. 22f.) findet sich folgender Eid:

"Erlanger Doctoreid.

Serenissimo Principi ac Domino, Domino Christiano Friderico Carolo Alexandro, Marggravio Brandenburgico, Borussiae, Silesiae, Magdeburgi, Cliviae, Juliaci, Montium, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorum et Megapolis, nec non Crosnae Duci, Burggravio Norimbergensi, utriusque principatus, Principi Halberstadii, Mindae, Camini, Vandaliae, Suerini, Raceburgi et Mursii, Comiti Glacii, Hohenzollerae, Marcae, Ravensbergi, Suerini, Domino Ravensteinii, Rostochii, Stargardae, Comiti Saynae et Wittgensteinae, Domino Limburgi, et cetera, Almae hujus Universitatis Rectori Magnificentissimo et Nutritori benignissimo, ejusque Successoribus, huic Academiae, ut et amplissimo huic Professorum ordini, qui tibi gradum hunc in medica Facultate decrevit, pro tantis meritis et beneficiis dignum honestis, gratum animum debitamque observantiam, quandocunque et ubicunque exhibeas. Omnibus, cujuscunque dignitatis, conditionis, aut fortunae, auxilium tuum petentibus, fideli solertia, succurras. Gradum hunc, qui tibi nunc confertur, numquam ullo alio loco, vel tempore repetas. In faciendo medicinam salutis aegrotantium pro virili parte, et ea, qua par est, cautione, rationem habeas. Renunciationem vulnerum sincere facias, et poscentibus ad eruendam veritatem momentis declares, medicamentorum tuam praescriptionem recte facias, eorundemque utendi modos poscentibus declares. Nulla suspecta, multo minus venenata medicamina, aut praemiis allectus, aut aliis causis inductus, aegrotis propines. In genere te et ita geras, ac cultus divinus, amor proximi et aegrotorum de te pendens salus exposcet.
Ego N.N. juro, quod haec omnia, quae mihi jam praelecta sunt, et quae probe intellexi, ad amussim observaturus sim. Ita me Deus adjuvet!"

In dem Archiv der Friedrich Alexander Universität Erlangen gibt es einen Faszikelband mit dem Titel "Eidesformeln, welche bei der niesi-

gen Königlichen Universität und den vier Fakultäten vorkommen." Er ist nicht datiert. Laut Auskunft der Archivarin Frau Adamovits vom Mai 1979 handelt es sich, der Schrift und dem Papier nach zu urteilen, wahrscheinlich um das 19. Jahrhundert. In ihm gibt es mehrere nahezu mit dem obigen Eid identische Fassungen. Nur die Herrschernamen wechseln. Einer wird Friedrich Wilhelm, dem König von Preußen geschworen, zwei tragen den Namen Ludwig König von Bayern, der dann durchgestrichen und durch Maximilian ersetzt wurde.
Erlangen war im Verlauf der Napoleonischen Kriege an Bayern gefallen. Der erste bayerische König Maximilian regierte von 1806-1825, es folgten Ludwig 1825-48 und Maximilian II 1848-1864.

Ein weiterer Eid in dieser Faszikelmappe ist in deutscher Sprache gehalten, was für eine spätere Anwendung spricht, auch fehlt ein Herrschername:

> "Eidesformel des Doctors der Medicin.
>
> Sie geloben und schwören bei Gott dem Allmächtigen, daß Sie den Heiligen Pflichten, welche Ihnen als ausübendem Arzt Menschlichkeit und Staat auflegen, treu und gewissenhaft nachkommen, der Würde Ihres Berufs durch Tugend und Sittlichkeit entsprechen, uneigennützig und mit gleicher Sorgfalt jedem Leidenden beistehen, und nie Ihre Kunst zu unedlen Zwecken entweihen wollen. Sie geloben ferner, daß Sie Alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl Einfluß haben kann, thätig befördern, als gerichtlicher Arzt unbestechlich der Wahrheit folgen, und mit den Aufklärungen der Heilkunde nach Kräften stets fortschreiten und zu ihrer Vervollkommnung beyzuwirken bemüht seyn werden.
>
> Ich N.N. 'gelobe und beschwöre' dies bei Gott, dem Allmächtigen." (ArchUnivErlangen)

In der Promotionsordnung, die HOFFMAN (1897) veröffentlichte, findet sich kein Hinweis auf Eidesleistungen mehr.
Laut Auskunft von Professor Dr. med. Simmer, Institut für Medizingeschichte, vom 19.11.1974, hat ein Dekan vorübergehend die Studenten in der Nachkriegszeit durch Handschlag auf die Gesetze der Humanität verpflichtet. Gegenwärtig wird kein Eid bei der Promotion geleistet.

Essen

An der medizinischen Fakultät der Gesamthochschule Essen werden seit 1963 Promotionen durchgeführt. Eide werden jedoch nicht abgenommen.

Frankfurt/Main

Am 9.11.1812 wurde in Frankfurt die Medizinisch-chirurgische Spezialschule eröffnet. Die Studierenden konnten an ihr das Bakkalaureat, das Lizentiat und die Doktorwürde erwerben. Wegen des Widerstandes der Stadt Frankfurt mußte die Schule nach einem Studienjahr schliessen.
Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität wurde im Jahre 1914 gegründet. Der hippokratische Eid wurde an ihr laut Auskunft des Dekans niemals abgelegt. Heute wird kein Eid verlangt.

Frankfurt/Oder

Im Jahre 1506 gründete Kurfürst Joachim I von Brandenburg eine Universität in Frankfurt an der Oder. Sie wurde in ihrer Entwicklung durch häufige Pestepidemien und den 30jährigen Krieg stark gehemmt. 1811 wurde sie mit der Universität Breslau vereinigt. Weder aus Frankfurt/Oder noch aus Breslau erhielten wir eine Auskunft über früher gebräuchliche Promotionseide an der Universität in Frankfurt an der Oder.

Freiburg im Breisgau

Heute werden in Freiburg an der medizinischen Fakultät der Universität keine Eide mehr geleistet. Über die früheren Verhältnisse unterrichtet sehr ausführlich das Buch von NAUCK (1958) über die Doktorpromotionen in Freiburg. Nauck hat die einschlägigen Archive durchsucht, um anhand der gefundenen Urkunden ein Bild von Wan-

del der Doktorpromotionen zu zeichnen.

> "Der in den ältesten Statuten der Freiburger medizinischen Fakultät aufgezeichnete Eid spricht außer von den Pflichten gegenüber der Gesamtuniversität und der medizinischen Fakultät auch davon, daß der Schwörende den Arztberuf ehrlich betreiben und das ärztliche Geheimnis wahren werde, sofern ihn nicht die legitime richterliche Behörde um Auskunft ersucht. Auf einem Papier-Vorsatzblatt dieses Statutenbuches ist von späterer Hand wohl im 16. Jahrhundert der Wortlaut des Juramentum Hippokratis verzeichnet. Das läßt auf das Interesse der Fakultät an dieser Eidesformel schließen, doch haben die Professoren sie in die nachfolgenden Statuten nicht etwa übernommen." (NAUCK, 1958, S. 22)

Die ältesten Statuten stammen aus dem Jahre 1460 (G. ROTH, 1965, S. 224).

Es ist bemerkenswert, daß trotz des Interesses am Eid, dieser nicht in die Statuten aufgenommen wurde, sondern daß bewußt andere Formeln gewählt wurden.

Im Jahre 1624 wurden neue Fakultätsstatuten erarbeitet; auch eine neue Eidesformel findet sich in ihnen, jeder Hinweis auf den Beruf als Arzt ist jetzt getilgt, es spielen allein die Pflichten als Hochschullehrer eine Rolle.

> "Juramentum facultatis Medicae.
> Dominus Candidatus jurabit
>
> 1^{mo} Reverendissimo ac Celsissimo S:R:J: Principi ac Episcopo Basiliensi, huius universitatis cancellario perpetuo, necnon Magnifico eiusdem Rectori, Medicae facultatis decano, denique eius Regentibus debitum honorem et obedientiam Semper exhibiturum,
>
> 2^{do} Statuta, ac privilegia, laudatasque Consuetudines dictae universitatis ac facultatis Medicae sedulo observaturum, et ad quemcunque Statum pervenerit studiose defensurum,
>
> 3^{tio} pacem quoque ac concordiam inter facultates omnes praesertim Medicam conservaturum, eiusque incrementa pro virili procuraturum.
>
> 4^{to} Honoris gradum, quem modo accipiet, nunquam iteraturum, nec denique insignia doctoratus alibi quam in hac nostra universitate accepturum." (NAUCK, 1958, S. 72)

Der Wortlaut dieses rein akademischen Eides hat für Freiburg minde-

stens bis zum Jahre 1766 gegolten. Die Formel wird zwar in den Akten der Universität nicht mehr erwähnt, der Fürst Joseph Wenzel zu Fürstenberg fordert jedoch den Wortlaut der Promotionsformel der Freiburger Universität im Jahre 1766 an. Das Schreiben mit dem Text des Eides befindet sich in dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv. (NAUCK, 1958, S. 23)

Erst 1785 verfügte der Kaiser als Landesherr von Vorderösterreich, wozu seit 1368 der Breisgau (bis 1805) gehörte, eine Änderung der Eidesformel. Der neue Eid entsprach bis auf das Wort 'jurabis' das in 'spondebis' geändert wurde, fast wörtlich dem 1460 üblich gewesenen. Das ist insofern bedeutsam, als die Wiener Chirurgen zur gleichen Zeit einen Eid schwören mußten, der wesentlich mehr "hippokratische" Züge aufwies, als der in Freiburg verordnete Eid. Der Kaiser kannte den Eid der Wiener Chirurgen, trotzdem ließ er die Freiburger den alten akademischen Eid schwören.

"FEIERLICHER EID BEI DER VERTEILUNG DES MEDIZINISCHEN DOKTORGRADES. FREIBURG I. BR., 1785.

Sponsio solemnis.
Spondebis, te Rectori universitatis reverentiam obsequiumque ex debito, et quod leges academicae postulant, habiturum, praesiturum;
Decanum facultatis, et singulos ordinis tui collegas, quo par est, honore, studio prosequuturum;
Donec membrum universitatis eris, omnibus, quae ab eadem rite, et in commune statuta sunt statuenturve, obtemperaturum;
Jura et privilegia universitatis pro virili semper curaturum, promoturum;
Artem salutarem, quam adeptus es, in aegrorum solamen honeste, solerter exerciturum, quantumque in te erit, aucturum;
Eadem sollicitudine ac animi aequitate pauperi atque diviti operam medicam laturum;
Denique secreta aegrorum, nisi a legitimo judice ex officio interpellatum, nemini revelaturum." (NAUCK, 1958, S. 74)

Dieser Eid blieb bis in das 19. Jahrhundert in Gebrauch. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts verlieren sich seine Spuren.

Am 4.6.1872 beschloß die Fakultät, der Dekan solle in Zukunft eine Promotionsformel sprechen, doch diese wurde nach dem mündlichen Zeugnis zu Ende des 19. Jahrhunderts Promovierter zu jener Zeit nicht mehr angewandt (NAUCK, 1958).

Fulda

Die Universität Fulda wurde in dem Jahre 1734 mit allen vier Fakultäten eingeweiht. Sie bestand bis 1805 und wurde bis zur Aufhebung der Societas Jesu 1773 stark von den Rivalitäten zwischen Benediktinern und Jesuiten bestimmt, die gemeinschaftlich den Lehrkörper stellten. MÜHL (1961, S. 10) berichtet, daß der Graduierte nach dem Promotionsakt einen Eid ablegen mußte. Während Mühl die Eide der Mitglieder der Ratsversammlung und des Rektors wörtlich bringt, fehlen Angaben über die Eide der Doktoranden.

Gießen

Die medizinische Fakultät der Universität Gießen ist zusammen mit der Universität 1607 gegründet worden. Die Statuten stammen nach Angaben des Universitätsarchivars Dr. Anderhub vermutlich aus dem Jahre 1607 oder 1608 und sind in dem Dekanatsbuch niedergeschrieben.
Es wird heute im Gießener Universitätsarchiv in der Gießener Akte Med C 1, Bd.1 aufbewahrt. Der Eid der Doktoren lautete wie folgt:

"Juramentum Doctorandis
à Ministro Academiae publico publicè ante Renunciationem praelegendum.
Quandoquidem in hunc locum productus es, ut profectuum tuorum publicum testimonium capias: quapropter antequam id consequaris, et solenni ritu in Doctorem Medicinae creeris, quae aliâs privatim inclyto Collegio Medico promisisti, ea nunc denuò toti Academiae Illustrissimae ex hoc loco publico promittes, et te ipsa sanctè observaturum ad sceptra Academica jurabis.

I
Quòd Principi nostro Illustrissimo & Domino, Academiae hujus Fundatori et Nutritio perpetuos honores, toti huic Academiae, potissimum verò Collegio Medico aeternam gratitudinem cum debitâ observantiâ conjunctam exhibere, et indefesso studio dignitatem ipsius tuendi, ac commoda promovendi flagrare velis.

II
Quòd in docendo et curando veram medendi methodum, rationi et experientiae superstructam seriò sequi, nec hac neglectâ Empiricorum more tua per mortes aliorum experimenta facere velis.

III
Quòd nemini quocunque medicamine nocere nec gravidis medicamenta foetum interimentia, aut conceptum excutientia temerè propinare velis.

IV
Quòd morum honestate apud alios, castitate apud aegrotos artem Medicam exornaturus sis.

V
Quòd sacra haec sacrorum non iterandorum loco semper habere velis.

Dicas: PROMITTO." (UnivArchGieß.)

Der Gießener Eid ist ein schönes und gelungenes Beispiel eines Promotionseides. Das Ansehen der Universität soll der Kandidat durch unermüdliches Studium schützen, er soll danach "brennen", ihr Wohl zu vermehren. Vernunft und Erfahrungen werden auch hier gefordert. Auffallend ist, daß nicht durch den Tod Anderer Erfahrungen gewonnen werden sollen. Danach folgen die "hippokratischen" Forderungen nach dem Schutz des ungeborenen Lebens und nach der Keuschheit gegenüber den Kranken.
Besonders schön im Vergleich zu den Eiden anderer Universitäten ist die Schlußformel. Die meist übliche Formel lautet, daß der Kandidat versprechen muß, sich an keiner anderen Universität um den Doktorgrad zu bemühen, hier heißt es: "Quòd sacra haec sacrorum non iterandorum loco semper habere velis. Dicas: PROMITTO.".

Göttingen

Die Universität Göttingen wurde im Jahre 1737 feierlich inauguriert. Die ältesten medizinischen Statuten stammen bereits aus dem Jahre 1733. Ebel hat sie erstmals 1961 herausgegeben. (PrivilUnivGött.)
Der Wortlaut der Eidesformel, der in diesen Statuten enthalten ist, und den der Kandidat vor der feierlichen Verkündigung zu leisten hat, wird von dem Sekretär der Akademie vorgelesen. Er stimmt in den Passagen, die die Medizin betreffen, weitgehend überein mit dem Eid der 1827 abgeleistet wurde. Dieser ist bei DEICHGRÄBER (1955, S. 42) abgedruckt. Es fehlen lediglich die Eingangssätze, die Inver-

bietung gegenüber dem Landesherrn und der Universität fordern. Daher sei hier die kürzere, wenn auch jüngere Formel angeführt; die ein Kandidat Johannes Eduard Nass am 11. Dezember 1827 geschworen hat:

> "Juramentum a Medicinae Doctoribus in Academia Georgia Augusta ante Renuntiationem Praestandum. Ego Joannes Eduardus Nass juro atque promitto: me, sive ad docendam medicinam, sive ad exercendam fuerim requisitus, nihil dolose et negligenter, sed omnia circumspecte et ad rectae mentis conscientiam, artisque medicae per rationem et experientiam stabilitas leges acturum; nihil, quod celare fas sit, propalaturum; aegris, sive pauperes illi sint sive divites, pari cura ac sollicitudine consulturum; perpetuo denique gloriam Dei et publicae rei salutem ante oculos habiturum esse. Ita me Deus adjuvet.
> Altstadt: die XI M. Dec. A. MDCCCXXVII." (DEICHGRÄBER, 1955, S. 42)

DEICHGRÄBER (1955, S. 36f.) bezeichnet diesen Eid als ein trauriges Schlußkapitel in der Geschichte der Ärzteeide:

> "Staat und wissenschaftliche Methode haben sich durchgesetzt, aber, so fragt man sich, wo bleibt der Patient, wo bleibt das Gelöbnis gegenüber dem Lehrer, wo bleibt auch die Lebendigkeit des Ausdrucks: 'In welches Haus ich eintrete ...', wo bleibt vor allem die religiöse Bindung, die dem hippokratischen Eid seine Lebensnähe gibt? Auch wenn nun das staatliche Gesetzbuch vorhanden ist, das Fruchtabtreibung, geschlechtlichen Umgang mit dem Kranken, Beihilfe zum Selbstmord verbietet, so muß man doch diese Auslassungen als Erscheinungen eines Säkularisierungsprozesses ansehen, und um so mehr, als gewisse Vorgänge nicht erst der letzten Jahrzehnte dem ärztlichen Standesdenken einen neuen Auftrieb gegeben haben, wenn es auch, soweit mir bekannt, zur Wiedereinführung eines medizinischen Doktoreides nicht gekommen ist."

Ob die religiöse Bindung, das "rein und fromm" des alten Eides, nun gerade "Lebensnähe" zur Folge hatte, kann man vielleicht bezweifeln, nicht aber die nüchterne Tendenz des Göttinger Eides.
Die lateinische Formel, die Robert Koch geschworen hat, findet sich bei MÖLLERS (1950, S. 40). Sie stimmt mit der von Deichgräber überlieferten überein. Die beglaubigte deutsche Übersetzung von Kochs Eid, die ebenfalls von dem Universitätssekretär unterzeichnet ist, hat jedoch den Satz: "... nihil, quod celare fas sit, propalaturum ...

esse", also die Pflicht zur Geheimhaltung dessen, was nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden darf, unterschlagen.
In den Satzungen und Bedingungen für die Erlangung eines medizinischen Doktorgrades, die HOFFMANN 1897 veröffentlicht hat, wird kein Eid erwähnt.
Prof. Dr. H.-H. Eulner (1925-1980), Direktor des Institutes für Geschichte der Medizin der Universität Göttingen, teilte am 14. November 1974 mit, daß die Göttinger Medizinstudenten derzeit in seinen Vorlesungen darauf hingewiesen werden, daß für jeden deutschen Arzt die in der Bundesärzteordnung und in den Ärzteordnungen der Länder enthaltene Fassung des Genfer Gelöbnisses gilt. Jeder Arzt erhält weiterhin bei der Eintragung ins Ärzteregister nach der Approbation ein Exemplar der im Mai 1973 erschienenen Sondernummer "Arztrecht in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ärzteblattes. Damit sind keinerlei Formalitäten verbunden.

Graz

Die Universität Graz wurde 1585/86 als Jesuitenuniversität gegründet und war zunächst eine reine Ordenshochschule mit einer theologischen und einer philosophischen Fakultät. Nachdem sie vorübergehend in ein Lyzeum umgewandelt worden war, erfolgte 1827 ihre Neugründung durch den Kaiser Franz I. (1804-1835). 1863 erfolgte die Errichtung der medizinischen Fakultät. Vor der Promotion zum Dokter geloben die Kandidaten, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, ihrer Universität in Treue verbunden zu bleiben und der Wissenschaft zu dienen und ihre Ziele zu fördern. (Auskunft der Universitätsdirektion vom 6.5.1980).
Der hippokratische Eid wird an der Universität nicht ausdrücklich abgelegt, aber der Promotionsurkunde wird sein Wortlaut in der Übersetzung von Prof. Dr. Erna Lesky beigelegt.

Greifswald

Die Universität Greifswald wurde 1456 gegründet. Die allgemeinen Universitätsstatuten aus dem Gründungsjahr sind nicht mehr vorhanden (KOSEGARTEN, 1857, S. V). Kosegarten erwähnt in seinem Werk zwar die medizinischen Statuten von 1596, die in vielem an die Statuten von Rostock angelehnt seien, jedoch keine Eide.
Aus Greifswald erhielten wir auf unsere Anfrage keine Antwort. Im Jahre 1815 kam Greifswald zu Preußen, so daß dann wahrscheinlich auch die preußischen Eide für diese Universität verbindlich wurden.

Halle

Die Statuten der medizinischen Fakultät der 1694 gegründeten Universität Halle wurden von dem Professor Friedrich Hoffmann (1660-1742) ausgearbeitet. Ritus und Modus der Promotion richteten sich nach den Statuten der juristischen Fakultät. Den Abschluß des Verfahrens bildete eine Eidesleistung, während derer der Kandidat die Hände auf das ihm vorgehaltene Zepter zu halten hatte. Die Formel liegt in den Statuten vom 1. Juli 1694 fest:

> "Ego N.N. juro, me Serenissimo Electori Brandenburgico fidelem futurum, commoda Electoralis Domus et Academiae hujus pro viribus adjuturum. Statutis Electoralibus et Facultati medicae reverentiam habiturum, gradumque Doctoralem nullibi, quam in hac Academia assumturum, et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum expediturumque, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem et salutem, sive pauper sive dives sit, quaesiturum. Ita me Deus adjuvet!" (SCHRADER, 1894, S. 431f.)

Dieser Eid gleicht sehr dem späteren Göttinger "Juramentum". Er ist später verschiedentlich abgeändert worden (KAISER u. KROSCH, 1967, S. 98).
Heute wird in Halle der in der gesamten DDR übliche Eid abgelegt, der schon bei der Universität Erfurt besprochen wurde.

Hamburg

Ob an der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg jemals der hippokratische Eid abgelegt wurde, ist nach schriftlicher Auskunft der Universitätsverwaltung vom 22. November 1974 nicht mehr zu klären, da alle diesbezüglichen Unterlagen der Fakultät 1943 durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind.
Die Universität Hamburg besteht erst seit 1919. Da an deutschen Universitäten zu dieser Zeit nicht mehr geschworen wurde, jedenfalls keine längeren Eide mehr, ist dies auch für Hamburg als wahrscheinlich anzunehmen.
Heutzutage verpflichtet sich der Kandidat bei der Entgegennahme der Doktorurkunde gegenüber dem Sprecher des Fachbereichsrates, den ihm verliehenen akademischen Grad vor jedem Makel zu bewahren und jederzeit - unbeirrt von äußeren Rücksichten - allein die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Diejenigen Kandidaten, die verhindert sind, an der Promotionsfeier teilzunehmen, teilen schriftlich mit, daß sie die gleiche Verpflichtung übernehmen.

Hannover

An der Medizinischen Hochschule Hannover, die seit 1965 besteht, werden laut Auskunft der Verwaltung keinerlei Eide abgenommen.

Heidelberg

Die Universität Heidelberg wurde im Jahre 1386 gegründet.

> "Streng genommen kann von einer medizinischen 'Fakultät' in Heidelberg im 15. Jahrhundert kaum die Rede sein, solange es nämlich nur einen ordentlichen Fachvertreter gab; und wenn es nicht darauf ankam, die schematische Vollständigkeit des Heidelberger 'Generalstudiums' ausdrücklich hervorzukehren, sprach man wohl auch einmal von den 'beiden' oberen Fakultäten. Erst mit der Errichtung eines zweiten und dritten besoldeten Lehrstuhls (1482 bzw. 1522) wurde das anders. Für das erste Jahrhundert besagt deshalb der Verlust der Fakultätsstatuten (bis auf ein paar vereinzelte Sätze) nicht allzu viel: tatsächlich läßt sich

keine einzige Doktorpromotion in dieser Epoche mit Sicherheit nachweisen." (RITTER, 1936, S. 229)

Die älteste Eidesformel ist dennoch aus dem jahre 1386 überliefert. Diese Eidesformel gilt für die Doktoren, Magister, Licentiaten und ist für alle Fakultäten die gleiche. Es wird weitgehende Treue gegenüber der Universität gefordert:

"Magistri vos jurabitis, quod servabitis libertates, immunitates, franchisias, statuta et privilegia universitatis heidelbergensis ipsamque promovebitis juxta vestrum posse et nosse.

Secundo jurabitis, quod servabitis honorem rectoris et rectorie et obedietis rectori universitatis pro tempore existenti in licitis et honestis, ad quemcunque statum deveneritis.

Tertio, quod servabitis unionem et concordiam in eodem studio facultatum, videlicet sacrae theologiae, juris utriusque, medicinae et artium sub uno rectore et una matre universitatis, nec quovis modo consentietis divisioni unius facultatis ab alia, quodque si sciveritis aliquem vel aliquos divisionem facere volentes, quanto cicius poteritis, revelabitis rectori universitatis pro tempore existenti.

Quarto, quod intereritis congregacionibus universitatis, quoties vocati fueritis per rectorem intimante vobis pedello et praesertim si vocemini per juramentum et quod non revelabitis secreta universitatis." (HAUTZ, 1864, S. 333f.)

Mit dem Jahre 1558 begann eine neue Zeit für Heidelberg. Kurfürst Otto Heinrich (1502-1559) reformierte ihre Statuten und paßte die Universitätseinrichtungen dem Geist der neuen Zeit an. Heidelberg wurde zu einer evangelisch-lutherischen Universität. In den Statuten der medizinischen Fakultät von 1558 wird der hippokratische Eid erwähnt. Zu den Pflichten des Dekans gehörte es nämlich, in dem ersten Monat nach seinem Amtsantritt die Statuten der Universität "und insonderheit das juramentum Hippocratis offentlich und in ihrem auditorio furlesen."
Es findet sich dann sogar der Zusatz:

"... und darauf derselben ubertretter in gepuirliche straffe nemen und also biß zu end seins ampts furtfahren und regiren." (THORBECKE, 1891, S. 77)

Um 1580 bekam der Eid, den die Licentiaten der Medizin ablegen mußten, eine etwas andere Fassung. 1566 hatte die Pariser Universität

den Gebrauch des Spießglanzes verboten. Die Pariser Universität war in manchem das Vorbild Heidelbergs und so übernahm man auch das Verbot. Die Forderung, Quecksilber und Antimonpräparate bei der Behandlung von Kranken nicht zu gebrauchen, blieb bis 1655 bestehen und war ein Bestandteil des Eides. Es wurde hier also mit Hilfe des Eides eine Lehrmeinung durchgesetzt. Die Studenten mußten ihn noch zu einer Zeit schwören, als die Wissenschaft längst eingesehen hatte, daß diesen Mitteln durchaus ein therapeutischer Wert zukommt. Interessant ist es, daß die Änderung dieser Vorschrift von den Studenten ausging. Sie erklärten 1654, sie würden lieber alle die Universität verlassen, als weiterhin diesen Eid leisten. Daraufhin setzte der damalige Professor Fausius die Entfernung dieser Stelle beim Kurfürsten durch (STÜBLER, 1926, S. 79). Für die medizinische Fakultät blieben diese Statuten ohne wesentliche Änderungen bis zum Jahre 1743 in Kraft.

Was die Zeit danach betrifft, so sind die Nachforschungen ziemlich ergebnislos geblieben. Laut Auskunft des Universitätsarchivars Dr. Weisert vom 11. Mai 1979 haben sich weder die Generalakten der medizinischen Fakultät aus dem 19. Jahrhundert erhalten, die etwas Entsprechendes hätten bieten können, noch findet sich der Wortlaut in den allgemeinen, die Promotion betreffenden Akten seit 1858 (UnivArch Heidelb.). Auch die Akten des Rektorats enthalten nichts darüber. Nach dem zweiten Weltkrieg hat der Dekan des Amtsjahres 1965/66, Professor Wilhelm Doerr, die Doktorurkunden innerhalb einer kleinen Akademischen Feier überreicht. Während dieser Feier bat er die Anwesenden folgende Verpflichtungsformel, die aus der Zeit vor dem sogen. Dritten Reich stamme, nachzusprechen:

> "Ich gelobe, stets die medizinische Wissenschaft zu achten und nach Kräften zu fördern, mir bewußt zu bleiben der Verpflichtung, die mir die Würde eines Doktors einer deutschen Universität auferlegt, und gemäß den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Standes zu handeln." (DOERR, 1966, S. 266)

Doerr weist weiterhin darauf hin, daß der Handschlag, mit dem die Doktoranden nun ihr Diplom in Empfang nehmen würden, dem Doktoreid der alten Zeit entspräche.

Professor Schipperges teilte im Dezember 1974 mit, daß derzeit kein Eid mehr abgenommen würde. Das Diplom wird mit der Post zugestellt.

Helmstedt

Die Universität Helmstedt wurde von Herzog Julius von Braunschweig gegründet; eingeweiht wurde sie 1576. Das kaiserliche Privileg stammt aus dem Jahre 1575. Im Jahre 1810 wurde sie auf Anordnung des Königs Jérôme von Westfalen geschlossen.
Der "liber decanalis" der medizinischen Fakultät mit Statuten und Dekreten sowie Eintragungen der Dekane über die unter ihrem Dekanat erteilten Responsa, die Promotionen und sonstigen Fakultätsangelegenheiten, umfaßte die Jahre 1585-1749 und ist nach Auskunft des Niedersächsischen Staatsarchivs vom 29.3.1979 im Jahre 1962 verlorengegangen.
BAUMGART und PITZ (1963) bringen einen vollständigen Abdruck der Statuten von 1575. Die Autoren weisen darauf hin, daß die Statuten formell niemals abgeändert oder aufgehoben wurden. Inwieweit sie allerdings de facto außer Kraft gesetzt worden sind, könne erst eine weitere Ausschöpfung der im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Wolfenbüttel vorhandenen Akten ergeben. Die Forschung zur Geschichte der medizinischen Fakultät ist jedoch durch den Verlust des Dekanatsbuches erschwert worden. In den Statuten ist der Wortlaut einer eidlichen Versicherung des medizinischen Doktors enthalten, durch welche dieser sich verpflichtet, der Fakultät, die ihn promoviert hat, künftig nicht entgegenzuwirken:

> "Qui doctoris gradu vel alio quovis in academia hac nostra ornantur, juramento nobis cavebunt se nec consilio nec facto unquam academiam hanc nostram oppugnaturos esse, sed se illi grati animi significandi causa aequiores semper fore." (BAUMGART u. PITZ, 1963, S. 113)

Herborn

Die Hohe Schule Herborn existierte von 1584-1817 und war eine protestantische Gründung. Die Medizin gelangte an ihr nie zu rechter

Entfaltung. Bis zum Jahre 1798 gab es nur einen Lehrstuhl für Medizin und der war der philosophischen Fakultät zugeordnet. Da die Bemühungen der Landesherrschaft, das Universitätsprivileg zu erhalten, erfolglos blieben, konnte in Herborn kein Abschlußexamen abgelegt werden (GRÜN, 1959, S. 113).
Über Eide war weder in dem Herborner Stadtarchiv noch in der Literatur etwas zu erfahren. Nach den oben dargelegten Fakten erscheint es unwahrscheinlich, daß in Herborn welche abgelegt wurden.

Homburg/Saar

Die medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes - die anderen Fakultäten befinden sich in Saarbrücken - wurde 1948 gegründet. Ein Eid wurde dort nie geschworen. (Auskunft des Dekanates der medizinischen Fakultät vom 6.8.1979)

Ingolstadt

Die Universität Ingolstadt, ein Vorläufer der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität, wurde im Jahre 1472 gegründet. Die wichtigsten Dokumente zu ihrer Geschichte hat PRANTL im Jahre 1872 veröffentlicht. SEIFERT (1971) hat die Statuten- und Verfassungsgeschichte von Ingolstadt dargestellt und weitere Dokumente zutage gefördert.
Die Statuten stammen aus dem Jahre 1472. Sie enthalten folgenden Eid für die Doktoranden der medizinischen Fakultät:

"De doctorandis ac iuramento doctorandorum.

26. Item statuimus et ordinamus, quod, postquam huiusmodi licentiatus sic, ut praefertur, cathedram ascendit, priusquam incipiat, iuret publice in cathedra in manus bidelli, quod privilegia, libertates, statuta et ordinationes universitatis et suae facultatis factas et rationabiliter fiendas et consuetudines laudabiles observabit et pro ipsis defendendis laborabit et bonum ipsius procurabit pro posse et nosse sine fraude, ad quemcunque statum devenerit, et qoud secreta celanda non revelabit. Item iurabit quod leget per annum continuum ordinarie diebus, quibus ordinarie legitur, nisi demum de licentia facultatis a decano fuerit secum dispensatum. Volumus tamen, ut nullus in e. libro

vel ea hora legat, in quo vel qua pro tempore ordinarios facultatis alias legere contingat; et tandem incipiat, quando placet. In nomine domini. Amen." (PRANTL, 1872, Bd. 2, S. 45f.)

Dieser Eid beschränkt sich auf die Pflichten, die der Doktorand gegenüber der Fakultät hat. Ihre Gesetze, Statuten und Privilegien soll er beachten und verteidigen, und nichts, was geheim bleiben soll, verraten. Ferner muß er sich verpflichten, ein Jahr lang Vorlesungen zu halten, ohne jedoch in Stoff und Zeit den ordentlichen Professoren Konkurrenz zu machen.

In dem schon öfter zitierten Medicinischen Briefwechsel (1785) finden sich folgende Eide, die zu jener Zeit üblich waren.

"Ingolstädter Doctoreid.

Juramentum

Singulis Medicinae Professoribus, hujus Electoralis Universitatis Ingolstadiensis, antequam pro Membris Ejusdem Facultatis seu Collegii Medici suscipiantur,

Praenotandum.

I. Ego N.N. promitto et juro primo, quod Decanum hujus inclytae Facultatis Medicae, et singulos Decanos pro tempore eligendos pro capite agnoscere, Eisque condecentem honorem et reverentiam impendere, nec non debitam paritionem ac obtemperantiam praestare velim.

II. Promitto et juro, quod a Decano, aut ejus Vicario accersitus statutâ horâ, et loco assignato, quantocius adesse, propositiones ejusdem modeste auscultare, et dein bona fide in medium consulere velim, quae ex re Facultatis esse intellexero.

III. Promitto et juro, quod ad singula, quae Decanus, aut ejus Vicarius proponet, deliberabo fideliter, et quantum meum fert judicium, respondebo, nullâ interim amoris, odii, pretii, ac privati affectûs et commodi ratione habita.

IV. Promitto et juro, quod legibus, statutis, et statuendis Facultatis me penitus conformare, ejusdem decorem, utilitatem et commodum publicum promovere, dedecus atque damnum amovere, jura et privilegia pro virili tueri, ac propugnare, nec non ad ea amplectenda augendaque, strenue allaborare velim.

V. Promitto et juro, Decano aut ejus Vicario res et causas Facultatis coram quocunque Tribunali aut Dicasterio agenti, fideliter me adstiturum, et auxilio futurum.

VI. Promitto et juro, me nihil in praejudicium saepius memoratae Facultatis unquam acturum, nec ut ab aliis quidquam simile aga-

tur, permissurum.

VII. Promitto, et juro, quod secreta Facultatis et Collegii medici, et earum praesertim rerum, quas celare jubebor, et eorum demum, quae in praejudicium Facultatis, vel singularum ejusdem Personarum vergere videbuntur, ad alios non efferam.

VIII. Promitto demum, et juro, quod inter singula Facultatis medicae membra veram pacem, et collegialem concordiam velim inviolate conservare, atque omni possibiliori modo fovero.

Sic Me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia!

Juramentum

A Licentiandis in Medicina praestandum.
Ornatissimi ac Doctissimi Domini Dni. Candidati.
Antequam licentiam in medicina consequamini / consequantur
Jurabitis / jurabunt sequentia:
I. Quod Cancellario et Cancellariae Universitatis hujus, Dominisque Decano et Doctoribus Medicae Facultatis honorem et reverentiam condignam impendere velitis / velit.
II. Quod statuta dictae Facultatis fideliter curetis / curet observari.
III. Quod in hac Universitate, et non alia, insignia doctorea recipere velitis / velit.
IV. Quod pacem in Universitate, et unionem inter quatuor Facultates seruare velitis / velit.
V. Quod in receptione Insignium Doctoralium taxam Clementinae secundae de Magistris excedere non velitis velit.

Quilibet ad sceptrum dicat, Juro.

Juramentum

Ad manus Rectoris Magnifici in stuba senatoria ante Doctoratum praestandum.

Nobiles ac Clarissimi D. Dni. Licentiati. Antequam ad ulteriora procedatur, jurabunt singuli ad manus Magnifici Dni. Rectoris sequentem in modum:
Quod ab hac hora a christiana catholica fide non velit deficere, et omnia ac singula, quae in Bulla Pii IV. in quam nuper jurarunt, continentur, constanter usque ad extremum vitae spiritum per gratiam Dei servare. Promittent, spondebunt, ac jurabunt, augustissimum item imperatorem nostrum Dominum Josephum II. et successorem ejus quemlibet, rite ad praescripta Bullae aureae electum, caput imperii agnoscere, ab eodem non desciscere, cavereque perquam diligenter in negotiis et causis omnibus, ut a crimine laesae Majestatis absint: legatos quoque utriusque tam decentem illis honorem impendere, nec esse in consilio, causa,

tractatu vel facto, ut vitam aut membrum perdant, neque persuaderi se passuros, ut cum imperii hostibus conjungantur, aut imperatoriae majestati palam reclamantibus involvantur.

Quilibet ad manum Magnifici Dni. Rectoris dicat: Ego Juro!

Juramentum

Doctorandis ad collationem Insignium praestandum.

Nobiles ac Clarissimi D. Dni Licentiati. Priusquam Cl^{mis} D. Dominationibus vestris suprema seu Doctoralia insignia in Medicina conferantur, jurabunt sequentia puncta.

I. Quod Privilegia, libertates et statuta, ac ordinationes Universitatis et Facultatis Medicae, ac consuetudines laudabiles observabunt, ad quemcunque vitae statum pervenerint.

II. Quod celanda non revelabunt.

III. Quod per annum continuum, si fuerint requisiti, legere velint ordinarie diebus, quibus ordinarie legitur, nisi de licentia Facultatis a Domino Decano cum ipsis fuerit dispensatum.

Quilibet ad screptrum dicat: Juro!

N.B. Die Herrn Protestanten können bey uns den Gradum erhalten, und sind natürlicher Weise nicht verbunden zu schwören, was ihren Grundsätzen zuwider wäre. Vor einigen Jahren ist ein Medicinae Doctor, so ein Protestant war, hier graduirt worden, und wenige Zeit darnach hat auch ein Candidatus Juris, so ein Protestant war, das Licentiat erhalten."
(Medicin. Briefwechsel, 1785, S. 15-19)

Johann Christian Gottfried GRUNER (1744-1815), einer der bedeutendsten Medizinhistoriker seiner Zeit, urteilt in einem Artikel, der 1784 erschienen ist, und in dem er verschiedene, an deutschen Universitäten übliche Eide vergleicht, streng über den Eid in Ingolstadt - wie auch über die anderen Eide. Die Forderungen, daß der Kandidat den

"... Römischen Kaiser und seinen in Gemäsheit der goldenen Bulle erwählten Nachfolger für des Reichs Oberhaupt erkennen, nicht von ihm abfallen, und sich vor dem Verbrechen der beleidigten Maiestät hüten, den Gesandten desselben, wie den Gesandten der Kirche, anständig und ehrerbietig begegnen, nichts in Berathschlagungen, Unterhandlungen und Thätigkeiten wider ihr Leben und Gliedmassen vornehmen, noch weniger mit den Reichsfeinden sich vereinigen ..." soll, ständen "... an einem ganz unschicklichen Orte." (GRUNER, 1784, S. 144ff.)

Ferner verurteilt er alle Forderungen, die sich auf das religiöse Leben beziehen. Ein Konfessionsschwur mache weder gesinnter,

noch ungeschickter. (GRUNER, S. 150)
Auch die Forderung, dem Kanzler und den Mitgliedern der Fakultät stets, d.h. ein Leben lang, Ehrfurcht, Dank und Gehorsam zu erweisen, hält er für unbillig. Oft sei dies Versprechen nicht zu halten. wenn aber seine Lehrer Verehrung verdienten, so werde der junge Gelehrte ihnen diese freiwillig, ohne Eid, zollen. Eine Torheit sei es, die Kandidaten nicht nur auf die Einhaltung der gegenwärtigen, sondern auch auf die zukünftigen Statuten zu verpflichten.

> "Die Vorsorge, den Doktortitel nirgends anders (..) anzunehmen, konnte wohl ehedem nöthig seyn, jetzt nicht mehr. Niemand bezalet die Firmelungskosten zweimal, es sei denn, er werde auf einer anderen Akademie Professor, und dann erlegt man dieselben unter dem bescheidenen Namen, für die Nostrifikation." (GRUNER, S. 152)

Friede auf der Universität und Einigkeit in der Fakultät werde vielleicht im Jahre 2201 zu hoffen sein, da gegenwärtig sogar Lehrer diese Pflicht nicht kennen würden, warum verlange man sie dem Kandidaten ab?
Gruners Kritik an alten und neuen Doktoreiden ist, daß sie zwar eine Menge enthalten würden, so einiges über die Pflichten eines Untertans oder Christen, daß aber gerade die Pflichten des Arztes in der Ausübung seiner Kunst nicht genügend berücksichtigt würden. Er selber stellt einen von ihm entworfenen Eid als Vorschlag zur Diskussion, dem er ausdrücklich den hippokratischen Eid zugrunde gelegt hat; er sei die angemessene Grundlage für einen Doktoreid.

Innsbruck

Von der 1673 gegründeten medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck wurden die Eide und Gelöbnisse, die in Wien üblich waren, jeweils übernommen.

Jena

In Jena sind aus dem Jahre 1558, dem Gründungsjahr der Universität, die Statuten der medizinischen Fakultät erhalten (GIESE u. HAGEN, 1958, S. 5). Im Jahre 1591 wurden geringfügige Änderungen angeordnet. In der zusammengefaßten deutschen Übersetzung lautet die Passage über den Eid folgendermaßen:

> "Wer sich um einen akademischen Grad bewerben will, soll an den Dekan der Fakultät herantreten mit der Bitte, daß dieser seine Bewerbung den Doktoren der Fakultät vorlegen möge. Sobald dann die Fakultät erkannt hat, daß der Bewerbung und Promotion nichts im Wege steht, soll derjenige, der promovieren will, vor versammelter Fakultät zunächst eidliche Gewähr leisten betreffs der Pflicht der Dankbarkeit und alles anderen, was der Eid des H i p p o k r a t e s und sein Buch vom Arzte vorschreiben und verlangen, besonders aber, daß er gewillt ist, die Ehre und den Vorteil der Fakultät, der Professoren und Prüfenden mit allen Kräften des Geistes und Körpers zu vertreten. Zweitens soll er beeidigen, daß er gewillt ist, in Vorlesungen und Kolloquien der Doktoren der medizinischen Fakultät sich maßvoll zu benehmen und lauter zu handeln und die Ansichten anderer nicht böswillig zu verwerfen oder auszuplaudern und sich nicht unanständig zu verhalten, wenn andere Kollegen zu einem Kranken zugezogen werden. Die Anklänge an den hippokratischen Eid sind offensichtlich, bis in Einzelheiten hinein (effutire = ausplaudern erinnert an das ἐκλαλέεσθαι des H i p p o k r a t e s). Drittens soll er beeidigen, daß er, falls er vom Kollegium der Fakultät für noch nicht geeignet zur Erlangung des Grades beurteilt werden sollte und so seinen Wunsch nicht erreichen könnte, unter keinen Umständen sich rächen oder böswillig erinnern wolle.
> Wenn er mit den auf das Statutenbuch gelegten Eidfingern beschworen hat, daß er mit Gottes Hilfe so handeln werde, dann soll er als Anwärter aufgenommen werden, die zu disputierenden Thesen (positiones) sollen ihm vorgelegt und der Tag der ersten Prüfung soll festgesetzt werden." (GIESE u. HAGEN, 1958, S. 10)

Es ist weiterhin die Eidesformel erhalten, die vor der Entgegennahme der Doktorinsignien geschworen wurden:

> "Forma et articuli juramenti post licentiam impetratam
> Domine licentiate, antequam recipias insignia doctoratus in arte medica, iurabis: quod omnia tua consilia et actiones ad gloriam Dei et ad huius academiae Genensis facultatisque medicae honorem instituere velis ac cavere, ne vel invidia vel malevolentia vel odio ulli hominum a te aliqua iniuria fiat, denique in facienda medicina praestare omnia ea, quae Hipocrates (sic!) in iureiurando et in libro de medico requirit.

Dicas: ego iuro. Concordat."
(GIESE u. HAGEN, 1958, S. 12)

Die Jenaer Statuten sind aus dem gleichen Jahr wie diejenigen der medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Heidelberger Statuten machten es dem Dekan zur Pflicht, einmal jährlich den Eid des Hippokrates öffentlich zu verlesen. Der Eid war also in Heidelberg nicht nur bekannt, sondern auch geachtet, dennoch wurde er dort nicht geschworen.
Viel weiter gingen die Statuten von Jena, der Kandidat sollte versprechen, alles zu halten, was der Eid des Hippokrates und sein Buch vom Arzte vorschreiben und verlangen. Dadurch, daß man den Eid selbst nicht schwor, wurde das Problem der Anrufung der griechischen Götter zu Beginn des Eides umgangen. Diese ausdrückliche Bezugnahme auf den Eid ist unter den Universitätseiden sehr selten anzutreffen.
Die anderen Forderungen betreffen die kollegiale Zusammenarbeit und das Versprechen, sich nicht an der Universität zu rächen, falls der Kandidat den Doktortitel nicht erhält.
Im Medicinischen Briefwechsel (1785) findet sich folgender Eid:

"Doctoreid.

Ego juro
I. Quod velim obedire Prorectori Universitatis et Facultati in licitis et honestis.
II. Quod Doctoribus Facultatis velim exhibere debitam reverentiam et honorem.

III. Quod velim servare statuta et statuenda per Facultatem praedictiam.

IV. Quod velim tueri concordiam et benevolentiam, quantum omnino fieri potest.

V. Quod omnia mea consilia et actiones ad gloriam Dei et ad hujus Academiae Jenensis Facultatisque Medicae honorem instituere velim, ac cavere, ne vel invidia, vel malevolentia, vel odio ulli hominum a me aliqua injuria fiat.

VI. Denique in facienda medicina praestare omnia ea, quae Hippocrates in jurejurando et libro de Medico requirit."
(Medicin.Briefwechsel, 1785, S. 20)

Trotz des langen Zeitraumes sind also nur geringfügige Änderungen eingetreten. Die Bezugnahme auf Hippokrates blieb; verstärkt wurde die Bindung an die Universität.

Kassel

In Kassel bestand seit 1599 das Collegium Adelphicum, eine Ritterschule. 1633 wurde es zur Universität erhoben, da die Universität Marburg zu jener Zeit lutherisch war. 1653 wurde es mit dem wieder reformiert gewordenen Marburg vereinigt. 1709 erfolgte die Stiftung einer naturwissenschaftlichen Hochschule, des Collegium Carolinum, dem 1738 ein Seminarium Medico-Chirurgicum angeschlossen wurde.
Im Jahre 1766 wurde eine neue Studienordnung für "Studiosi Medicinae vel Chirurgiae" erlassen. Darin findet sich kein Hinweis auf einen Schwur. Das Collegium wurde 1785 aufgelöst und die Professoren an die hessischen Universitäten Marburg/Lahn und Rinteln/Weser versetzt. Das berühmte anatomische Institut wurde nach Marburg verlegt.
1616 hatte Landgraf Moritz eine Medicinalordnung erlassen. In deren zweitem Kapitel: "Vom Decano Provinciali und desselbigen Amt" steht unter Abs. 4: "Es soll auch deren jeder (der Ärzte, die sich niederlassen wollen. Verf.) vor der Examination das generale in libro Decani begriffene juramentum leisten, und eben sowohl auf vorgemeldete Statuta in libro Decani Provincialis descripta einen leiblichen Eid schwören."
Ob man es bei der Gründung der Universität und des späteren Collegium Carolinum Illustre damit und mit anderen in der Medicinalordnung ausgesprochenen eidlichen Verpflichtungen genug sein lassen wollte, ist nicht bekannt. Der Promotionseid wurde vorausgesetzt. (BALDE u. BIERMER, 1973, S. 19-55)

Kiel

Die Universität Kiel wurde 1665 gegründet.
Laut SCHIPPERGES (1967, S. 17) wurde bei der Promotion ein Doktor-

eid abgenommen. Diese Vorschrift ist bereits in den Statuten von 1665 enthalten. In der Fakultätssitzung vom 24. September 1777 wurde großer Wert darauf gelegt, daß es auch künftig bei der Leistung dieses Eides bleiben sollte. Leider ist in den Archiven der Universität kein Text des Eides aus jener Zeit erhalten.
In dem "Staatsbürgerlichen Magazin" aus dem Jahre 1831 findet sich folgender Eid, der zu jener Zeit an der Universität Kiel geschworen wurde:

"Ego ...
juro et quae conceptis verbis pronunciabo, me servaturum esse, sancte promitto:

Cui summum imperium competit, Principi ac Domino clementissimo Regi Ducique Friederico Sexto atque legibus ab ipso latis, praesertim medicinalibus, obedientiam omni pietate praestabo, et ab ipso constitutis moderatoribus et magistratibus obtemperabo.

Quae ab illis honestae atque licitae, inprimis ad nonstram scientiam pertinentes, functiones mihi mandantur, omni, quo par est, studio fideque exsequar, illis quoque quaevis, quae saluti publicae ac sanitati civium commodi aut detrimenti, aliquid afferre possint, etiam non vocatus, significabo.

Ipsa in praxi medica aegrotorum, qui opem meam exposcunt, unice saluti studebo, in curatione morborum non nisi a naturae indiciis profecta et per experientiam confirmata, medicina rationali fretus nihil merae curiositatis gratia, tentabo, neque opinionum aut hypothesium causa, in vitae discrimen aegros adducam, ne experimenta per mortuos capiam; in egenos aeque ac ditiores solertim operam impendam; artis medicae, quod inexhaustum est, studium, nunquam non sedulo prosequar, atque non solum docti, sed etiam probi honestique medici partes tuebor.

Quaecunque, meo jussu, aut chirurgi obstetricumque aut pharmacopolae arte manuque aegris ministranda sunt auxilia et medicamina, ea auxilia, ut scite apteque adferantur, eaque medicamina, ut proba sint bonaeque notae et rite ac scienter parata, omni equidem studio curabo, neque ut, in aegri damnum, turpis lucri causa, quidquam admittatur, unquam patiar.

Arti nostrae salutari quaecunque dignitati, honori atque emolumento futura existimo, ex omni studio promovebo, Facultatem etiam, quae Kiliae est, medicam, parentis instar, colam et in omnibus licitis honestisque lubenti observantia prosequar.

Quae jamjam conscia mente atque his verbis solemnibus pronunciavi, ea me sancte servaturum spondeo. Ita me Deus adjuvet!"

Folgende Versprechen finden sich auch in anderen Eiden: der Obrigkeit und ihren Gesetzen treu zu gehorchen, die Kranken, Arme wie Reiche gleichermaßen sorgfältig zu behandeln, keine unerprobten Arzneien zu verschreiben, keine Kranken aus wissenschaftlichen

Gründen in Lebensgefahr zu bringen und nicht mit Toten zu experimentieren. Außerdem wird in einem langen Absatz die Zusammenarbeit mit Chirurgen, Hebammen und Arzneihändlern geregelt. Diese Zusammenarbeit soll nur im Interesse der Kranken erfolgen, auf keinen Fall soll dabei nach einem schädlichen Gewinn gestrebt werden. Die Schweigepflicht wird in diesem Eid nicht ausdrücklich erwähnt.

Heute wird bei der Promotion ein kurzer Eid abgenommen:

> "Eid der Medizinischen Fakultät
>
> Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, welchen mir die Fakultät verleihen wird, vor jedem Makel zu bewahren, jederzeit das Ansehen der Universität Kiel und der Wissenschaft hochzuhalten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen."

Der Text dieses Eides wird von den Doktoranden unterschrieben.

Köln

Die alte Universität wurde 1388 gegründet und bestand bis 1798. Als Folge der französischen Revolutionskriege und der Besetzung des linksrheinischen Gebietes wurde sie aufgelöst. Erst 1919 kam es wieder zu einer Universitätsgründung in Köln. Die alte Universität in Köln war im wesentlichen durch Initiative der Kölner Bürgerschaft entstanden. Die geistige Grundlage bildete jedoch die damals sehr berühmte Scholastikerschule der Dominikaner, an der Albertus Magnus, Duns Scotus und Meister Eckehart lehrten.
Die Dominikaner waren auch stark an der Universität vertreten. Ihr religiöser Einfluß zeigt sich auch in den ältesten Statuten der Universität von 1393. Diese sind im Stadtarchiv Köln erhalten. Der Doktoreid der medizinischen Fakultät findet sich in den Universitätsakten Nr. 360, f. 47 v. (StadtArchKöln). BIANCO (1855) hat die Statuten überarbeitet, in ein verständliches Latein gebracht und als Anhang zu seinem Werk über die alte Universität Köln herausgebracht.

Eid der Doktoranden

"Sequuntur juramenta Doctorizandorum. Primo juramenta communia suprascripta; item quod non sit excommunicatus ut supra; item quod incipiet in novo habitu solemni prout doctores legere consueverunt, et det duobus doctoribus regentibus habitum novum juxta exigentiam temporis honeste foderatum, et quod faciet festum solemne pro magistris et amicis suis; item quod leget per annum continuum ordinarie diebus quibus ordinarie legitur, nisi demum de licentia facultatis alias non a Decano fuerit secum dispensatum; item quod dabit Bidello facultatis sex Dragmas auri, aut ut decentius fiat vestem novam tanti valoris, et extunc jurabit publice in cathedra ad manus Bidelli, quod statuta etc., et tandem incipiet quando placet in Nomine Domini amen." (BIANCO, 1855, S. 31f.)

Zu diesem Eid war nun ganz sicher nicht der hippokratische Eid das Vorbild. Neben kirchlichen Forderungen, wie dem Gelöbnis, daß der Kandidat nicht exkommuniziert sei, mußte er schwören, seine Abgaben als Doktor zu leisten. So erhielten zwei der Doktoren der Universität je einen neuen Anzug von ihm, für die Magister und ihre Freunde mußte ein feierliches Fest gegeben werden etc. In dem Doktoreid ist keine Rede von seiner späteren ärztlichen Berufsausübung.

Königsberg

Die Universität Königsberg ist aus der 1541 von Herzog Albrecht von Preußen gegründeten Particular-Schule hervorgegangen, die drei Jahre später zur Universität ausgebaut wurde. Das Privilegium erhielt die Universität nicht vom Papst oder Kaiser, wie sonst üblich, sondern von dem polnischen König Sigismund August. Die ersten Promotionen fanden 1640 statt. (ROTHFELS, 1961, S. 85)
In den ältesten Statuten findet sich kein Hinweis auf einen Eid (ARNOLD, 1746, S. 301ff.). Der Eid, der im Medicinischen Briefwechsel 1785 veröffentlicht ist, ist nach den dortigen Angaben seit 1623 in Gebrauch.

"Juramentum

Doctoris Medicinae, in Academia Regiomontana.
Dominus Doctorandus jurabit, se Sacrae Regiae Majestati Borussiae humillima servitia praestare, Academiae Regiomontanae, et in ea Facultati Medicae inprimis, gratitudinem, reverentiam, observan-

tiam exhibere, ejusdem commoda pro virili provehere, dignitatem tueri, honores doctoreos, in sacra Medicina hodierno die impetratos, a nemine unquam vel petere, vel oblatos accipere, neque eosdem, si officio tali fungatur, nisi dignis conferre, nec consentire, ut tribuantur: In curandis aegris sedulitatem summamque curam adhibere, in docendo veritatem spectare, ac rationem sensu, methodum experientia confirmare et declarare, medicamenta magica, superstitiosa, noxia, in universum, in corpore humano non explorata, nec dare, nec cuiquam exoterico monstrare, pacta praemiaque avara, promissa superba fugere: pudicitiae non minus, quam salutis aegrorum adstantiumve rationem habere: omnia denique artis opera omni pietate (christiana *) suscipere et perficere velle.

* Eigentlich heißt es im Original pietate Christiana, wann aber ein Jude promovirt wird, so wird gelesen, omni pietate."
(Medicin. Briefwechsel, 1785, S. 21)

Landshut

Die Universität Landshut, eine Fortführung der Universität Ingolstadt, bestand von 1800-1826. Ihre Tradition wurde von der Universität München übernommen.

Leipzig

Die Universität entstand im Jahre 1409. Die Initiative zur Gründung ging nicht von dem Landesherrn oder der Stadt aus, sondern erfolgte durch eine Gruppe von Lehrern und Studenten, denen, erst nachdem sie sich in Leipzig niedergelassen hatten, Förderung durch den Markgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen und durch die Kirche zuteil wurde. Dies ist ein in der Geschichte der mittelalterlichen Universitätsgründungen einmaliger Vorgang. Er wurde ausgelöst durch die Vorgänge an der Universität Prag. Dort hatten sich in den Jahren vor dieser Gründung kirchliche Reformbestrebungen mit einem wachsenden tschechischen Nationalbewußtsein verbunden, der sich hauptsächlich gegen die Deutschen richtete (HELBIG, 1961, S. 10). Wie an den meisten älteren Hochschulen waren auch in Prag die Angehörigen der Hochschule nach ihren Herkunftsländern in Nationen aufgeteilt. In Prag waren es die böhmische, die polnische, die säch-

sische und die bayerische Nation. Als König Wenzel im Januar 1409 bestimmte, daß der böhmischen Nation künftig drei Stimmen, den drei übrigen zusammen nur eine Stimme zukommen sollte, führte dies zu einem Auszug von etwa 1000 Magistern, Doktoren und Scholaren aus der Stadt Prag (SCHWEITZER, 1960, S. 6). In Leipzig fanden sie freundliche Aufnahme und genügend Mittel, um eine bald blühende Universität zu begründen.

Aus diesen frühen Zeiten konnten keine Eide ermittelt werden. Im Medicinischen Briefwechsel (1785) findet sich folgender Eid:

"Leipziger medizinischer Doctoreid.

Iurabit Nobilissimus Dominus Licentiandus:

I. Se Facultatis Medicae Decano, Seniori et Assesoribus, observantiam ac reverentiam semper praestiturum, ad quemcunque statum devenerit:
II. Se insignia Doctoralia in nulla alia, sed in hac Academia assumturum, nec super his ab aliquo superiore dispensationem, aut a juramento petiturum:
III. Se artem medelam tam docendo, quam exercendo, medicinam dogmaticam, non empiricam, obseruaturum, et summam diligentiam, paremque fidelitatem in praxi adhibiturum:
IV. Se in casibus dubiis et affectibus difficilioris curationis, horum medelam non solum aggressurum, sed, (modo periculum non in mora fuerit) cum Decano et Facultate medica, aliisque Doctoribus medicis collaturum, adeo, ut, si aegris alios simul convocare medicos visum fuerit, illos admissurum, atque, remotis omnibus affectibus, pro aegri salute vigilaturum:
V. Se, data opera, nec morbos lucelli gratia protracturum, neque aegrotantes neglecturum, aut praegnantibus abortus moturum:
VI. Se honorariis ac sostris consuetis atque debitis pro praestita opera, habita ratione facultatum et conditionis aegrotantium, contentum fore:
VII. Se neminem Medicorum genuinorum, proprii commodi gratia, aut ambitionis ergo, traducturum, neque in alterius Medici praejudicium aegris se obstrusurum:
VIII. Se nullum clandestinum pactum cum pharmacopolis initurum, neque, ut in taxa excedant, ansam ipsis suppeditaturum, quo medicamenta dextre praeparentur, et justo pretio vendantur, ac leges, pharmacopoeis praescriptae, ab ipsis seruentur:
IX. Se in vita et moribus, ut et in inspectione vulnerum et cadaverum, aliisque casibus, de quibus a magistratu postulatus fuerit, et in judiciis super his formandis, ita gesturum, prout Christianum, probum, prudentem et conscientiosum medicum decet.
Dicat Nobilissimus Dn. Licentiandus, praemisso nomine, clara voce, et erectis digitis
Ego N.N. juro. Ita me Deus adjuvet!
Hoc jusjurandum a Praecl. Dn. N.N.N. in solenni panegyri Doctorali d. ---- praestitum fuisse testatur." (Medicin. Briefwechsel, 1785, S. 15f.)

Leider geht aus der Quelle nicht hervor, ab wann dieser Eid geschworen wurde. Er geht über einen reinen Fakultätseid weit hinaus. Es finden sich viele Anweisungen für ärztliches Handeln in ihm. In der Lehre wie in der Praxis soll der Arzt Theorie und Erfahrung miteinander verbinden. In zweifelhaften Fällen soll er sich mit der Fakultät oder mit anderen Ärzten beraten, alles aber ohne Leidenschaft. Die Krankheiten soll er nicht um eines Gewinnes willen verlängern, er soll die Kranken nicht vernachlässigen und kein Abtreibemittel geben. Er soll weiter keinen anderen echten Arzt aus Eigennutz oder Stolz herabwürdigen und sich keinem Kranken zum Nachteil eines anderen Arztes aufdrängen. Bei seinen Honoraren soll er sich nach den Vermögensverhältnissen der Patienten richten. Heimliche Verträge mit dem Apotheker sind verboten, auch soll er diesem keine Gelegenheit zur Erhöhung der Taxe oder zur Abweichung von der Apothekerordnung geben. In seiner ganzen Lebensführung soll er sich schließlich als rechtschaffener und sittsamer Christ erweisen.

Der nächste Eid, der aus Leipzig vorliegt, stammt aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Nach der Umfrage von G. ROTH (1962) wurde in Leipzig die Genfer Deklaration aus dem Jahre 1948 gelobt, zumindest zur Zeit der Umfrage. Der folgende Eid wurde wahrscheinlich später eingeführt und galt bis 1976. Seit dieser Zeit wird in der DDR ein einheitliches Gelöbnis abgelegt (siehe Erfurt).

"Feierliches Gelöbnis der Absolventen des Bereiches Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig

ICH SCHWÖRE FEIERLICH

-All mein Wissen und alle Kraft dem Schutz und der Verbesserung der Gesundheit des Menschen sowie der Heilung und Verhütung von Krankheiten zu widmen und gewissenhaft dort zu arbeiten, wo es die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erfordern.

-Stets bereit zu sein, medizinische Hilfe zu leisten, mich dem Patienten gegenüber aufmerksam zu verhalten und ihm Sorge angedeihen zu lassen und das Arztgeheimnis zu wahren.

-Ständig meine medizinischen Kenntnisse und mein ärztliches Können zu vervollkommnen und mit meiner Arbeit zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und Praxis beizutragen.

-Wenn es die Interessen des Patienten erfordern, meine Berufskollegen zu Rate zu ziehen und selbst ihnen niemals Rat und Hilfe zu verweigern.

-Die edlen Traditionen der Medizin meines Landes zu wahren und weiterzuentwickeln, mich in allen meinen Handlungen von den Prinzipien der sozialistischen Moral leiten zu lassen, stets der hohen Berufung des sozialistischen Arztes und seiner Verantwortung gegenüber dem Volk und dem sozialistischen Staat gerecht zu werden.

I c h s c h w ö r e, mein Leben lang diesem Eid treu zu bleiben!"

Dieses feierliche Gelöbnis ist nahezu gleichlautend mit dem Gelöbnis, das seit 1971 alle Absolventen der Medizinischen Hochschule in der UDSSR zu leisten haben (G. ROTH, 1972, S. 290f.). Im Vergleich zu dem später in der DDR eingeführten Gelöbnis sind einige Änderungen eingetreten. So fehlt z.B. im neuen Gelöbnis der Zusatz "... gewissenhaft dort zu arbeiten, wo es die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erfordern".

Lingen

Das Akademische Gymnasium (Hohe Schule) Lingen a.d. Ems wurde 1698 mit den klassischen vier Fakultäten gegründet und 1819 aufgehoben. Laut Auskunft des Museumsleiters der Stadt Lingen, Herrn Tenfelde, vom 23. April 1979, konnte der Doktorgrad nicht verliehen werden. Über sonstige Eide ist in Lingen nichts bekannt.

Lübeck

Die Medizinische Akademie Lübeck wurde am 1.10.1964 gegründet und 1973 in Medizinische Hochschule Lübeck umbenannt. Die Doktoranden legen keinen Eid ab, sondern bekennen sich nach erfolgter Promotion zu folgender Verpflichtungsformel, die dem Eid der Medizinischen Fakultät Kiel entspricht:

"Verpflichtung der Medizinischen Hochschule Lübeck

Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, welchen mir die Fakultät verleihen wird, vor jedem Makel zu bewahren, jederzeit das Ansehen der Medizinischen Hochschule Lübeck und der Wissenschaft

hochzuhalten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen."

Der Text wird vom Doktoranden unterschrieben.
Während die Lübecker Formel mit "Verpflichtung der Medizinischen Hochschule Lübeck" überschrieben ist, wird derselbe Wortlaut in Kiel als "Eid der Medizinischen Fakultät" bezeichnet.
Schon von 1487-1492 bestand in Lübeck eine Universität; aus dieser Zeit sind jedoch in den Lübecker Archiven keine Eide erhalten.

Mainz

Die Universität wurde 1477 eröffnet. Im 18. Jahrhundert schlief ihr Betrieb laut Auskunft des Archivs der Johannes Gutenberg-Universität vom Mai 1979 allmählich ein, so daß ihr Ende nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen ist. Als die Universität am 28.9.1798 aufgehoben wurde, lebte sie in der Medizinischen Spezialschule weiter, die letzte Promotion war am 14.8.1818 (GOLDMANN, 1967, S. 244f.).
1946 wurde in Mainz eine neue Universität eröffnet, die den Namen Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhielt.
Die Datierung der ältesten Statuten ist unsicher. DUCHHARDT (1977), der sie neu herausgegeben hat, nimmt an, daß sie aus dem Jahr 1484 stammen. In ihnen findet sich auch ein Paragraph über die Promotion:

"De promovendis et studii temporibus.
Volumus deinceps et ordinamus, ut in hac nostra universitate nullus promoveatur ad gradum quemcunque, nisi inprimis fuerit ei incorporatus onusque matricule subierit et integraliter persolverit, nisi eciam iuxta statuta cuiusque facultatis doctoribus et magistris suis, bedello preterea et universi-(fol. XVIII^{r})tati secundum eiusdem statuta satisfecerit studiique sui tempora adimpleverit denuoque iuret, statuta, jura, privilegia, libertates, ordinaciones et consuetudines laudabiles universitatis Maguntine, bonum denique et utilitatem eius, ad quemcunque statum pervenerit, observare et procurare velle. De predictis autem priusquam quisque promoveatur, rectorem universitatis per decanum illius facultatis, in qua profitens est promovendus, cerciorem fieri et reddi volumus." (DUCHHARDT, 1977, S. 57f.)

Es handelt sich um einen Eid, der lediglich zu Treue zur Universität verpflichtet. Die Statuten der einzelnen Fakultäten sind bisher noch nicht ediert worden (DUCHHARDT, 1977, S. 1).

Das Archiv der Universität Mainz konnte keine Auskunft über medizinische Eide erteilen.
Bei MATHY (1977, S. 88) findet sich jedoch eine bis in Einzelheiten gehende Schilderung des Zeremoniells einer medizinischen Doktorpromotion aus dem Jahre 1663. Ein Eid wird dort nicht erwähnt.
Der Arzt Paul LÜTH (1976, S. 19) teilte mit, daß er den hippokratischen Eid bei seiner Promotion nachsprechen mußte. Auf Anfrage bestätigte er, daß dieses 1958 in Mainz geschehen sei. Vielleicht handelt es dabei um das Gelöbnis, das SIEFERT (1973) angibt, und das zu Anfang der sechziger Jahre in Mainz üblich war. Die Formel ist der Dokumentation von G. ROTH (1962) entnommen, sie lautet:

> "In Erinnerung an den Hippokratischen Eid verpflichte ich Sie, folgendes zu geloben:
>
> Zum ersten: Dieser Universität, der Alma Moguntia, Ihr Leben lang die Treue zu bewahren.
>
> Zum zweiten: Die Würde eines Doktors makellos und rein zu halten; jede Würde ist zugleich auch Verpflichtung.
>
> Zum dritten: Das Wissen, das Sie hier erworben haben, zu pflegen und zu mehren und es niemals nur aus eigennützigen Gründen anzuwenden. Ihr ganzes Wirken sei ein Dienst an der Menschheit und besonders an Ihrem Volke!"

Leider war weder bei dem Universitätsarchiv, noch bei dem Dekanat der medizinischen Fakultät, noch bei dem Institut für Medizingeschichte zu erfahren, wie lange diese Eide in Gebrauch waren.
Laut Auskunft des Medizinhistorikers Prof. Dr. med. Mann, vom 30.1.1976, wurden zu diesem Zeitpunkt an den medizinischen Fachbereichen der Universität Mainz keine Eide mehr abgelegt.

Mannheim

Die medizinische Fakultät in Mannheim, gegründet 1964, ist nicht der Universität Mannheim, sondern seit 1970 der Universität Heidelberg

angegliedert. Es wird kein Eid geschworen. (Auskunft des Universitätsarchivs vom 20.7.1979)

Marburg

Die Universität Marburg wurde 1527 gegründet. Sie ist die älteste Universität Deutschlands, die von ihrer Gründung an protestantisch war. In dem Archiv der Universität wird eine Eidesformel, die auf den 29. März 1854 datiert ist, aufbewahrt. Sie ist schon in gedruckter Form einem Vorgang aus dem Jahre 1853 angefügt, jedoch selbst ohne Datum. Nachdem Kurhessen 1866 preußisch geworden war, wurde die Formel im Jahre 1866 auf den König Wilhelm I. von Preußen abgeändert. Durch einen Fakultätsbeschluß vom 21. Dezember 1880 verzichtete man in Zukunft auf einen öffentlichen Promotionsakt und die Eidesleistung (HessStArchMarb., Nr. 14).

"Juramentum Doctoris medicinae.

Sancte promitto, me Augustissimum atque Potentissimum Principem et Dominum, Dominum Fridericum Guilielmum, Electorem et Landgravium Hassiae, magnum Ducem Fuldae, Principem Hersfeldiae, Hanoviae, Frideslariae, Isenburgi, Comitem Catimeliboci, Deciae, Ziegenhainae, Niddae, Schaumburgi rel., ac Celsitudinis Suae in Regimine successores, itemque Pro-Cancellarium Senatumque academicum ad extremos usque vitae dies praedicaturum debitoque honore affecturum, adeoque Universitatis incrementum et commodum ubivis gentium fideliter procuraturum esse; deinde: me medicinam, cujus cultorem me profiteor, candide atque citra ullius damnum, quantum in me est, tractaturum, nihilque, quod ad ejus adulterationem vel sanitatis proximi impedimentum tendit, admissurum, sed jusjurandum Hippocratis, quoad omnia more hodierno contenta, sancte, fideliter et constanter servaturum; postremo: me gradum Doctoris nulla alia in academia ob quamcunque causam iteraturum, sed hoc beneficio amplissimo me per omnia dignun ostensurum."
(HessStArchMarb., Nr. 12)

Es ist nicht sicher, ob der Eid aus Marburgs Anfängen oder aus späterer Zeit stammt. Der einzige uns bekannte Eid, der sich so ausdrücklich auf den hippokratischen Eid bezieht, stammt aus Jena, allerdings aus dem Jahre 1558.

Dem Werk von HERMELINK und KAEHLER (1927, S. 137f.) ist zu entnehmen, daß Hippokrates im 16. Jahrhundert einen besonders eifrigen Verehrer unter den Marburger Medizinprofessoren fand. Johannes Hagenbut, gen. Janus Cornarius (1500-1558) lehrte ab 1542 in Marburg. Im Sommer 1543 hielt er eine Rede über Hippokrates als den "Doktor verus" für alle Mediziner. 1544 legte er in Venedig der gelehrten Welt eine lateinische Übersetzung des gesamten Werkes von Hippokrates vor. Er blieb in Marburg bis 1546 und starb später in Jena.

München: Ludwig-Maximilians-Universität

Die Ludwig-Maximilians-Universität München übernahm die Tradition von Ingolstadt (s.d.) und Landshut.
Laut Auskunft von Professor Goerke, Direktor des medizinhistorischen Instituts, vom 9.12.1974, wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität nie der "Eid des Hippokrates" abgelegt.
Anfang der sechziger Jahre war in München folgende Promotionsformel üblich:

"Promotor: Meine sehr verehrten Doktorandinnen und Doktoranden! Folgendermaßen lautet der altehrwürdige Eid des Hippokrates ausgangs des fünften vorchristlichen Jahrhunderts: ...
Sie hörten den historischen Text des ehrwürdigen Hippokratischen Eides. Die Verbindlichkeit seiner Gedanken besteht nicht in jenem Inhalt, der innerhalb der geschichtlichen Situation des damaligen Zunfteides steht. Vielmehr enthält dieser Eid Grundgedanken einer Magna Charta ärztlichen Verhaltens überhaupt. Zu diesen können und sollen wir uns auch heute noch bekennen.
Wenn ich Sie daher bitte, Ihre Sponsio in dieser Gedankenrichtung zu verwirklichen, so sind es insbesondere folgende Pflichten, die Sie geloben:

1. die grundsätzliche Hilfsbereitschaft gegenüber dem Kranken;
2. die Ablehnung jeder Beteiligung am Selbstmord;
3. die strikteste Ablehnung jeder Abtreibung;
4. die strikteste Innehaltung der Berufsschweigepflicht;
5. die Innehaltung sittlichen Verhaltens gegenüber dem in Abhängigkeit von Ihnen befindlichen Kranken.

In solchem Sinne richte ich an Sie nunmehr die lateinische Bekräftigung:

Haec vos ex animi vestri sententia spondebitis!

Promovendus (einzeln): spondeo.

Promotor: Itaque iam nihil impedit, quominus honores, quos obtinere cupitis, vobis impertiamus.
Ergo Ego ..., Promotor huius facultatis medicinae legitime constitutus vos ex decreto ordinis mei universae medicinae doctores creo, creatos renuntio omniaque medicinae doctorum iura ac privilegia potestatemque universae vel dentisticae artis medicae exercendae in vos confero, in eiusque rei fidem diplomata universitatis sigillo insignata vobis in manus postea traditura erunt." (SIEFERT, 1973, S. 59f.)

Bei dem Dekanant war nicht zu erfahren, wie lange diese Formel gültig war. Wie Professor Goerke ebenfalls mitteilte, war im Jahre 1974 in München ein Gelöbnis in Gebrauch, das keinen direkten Bezug zu dem hippokratischen Eid hatte.

München: Technische Universität

Die medizinische Fakultät der Technischen Universität ist sehr jung. Seit ihrem Bestehen wurden keinerlei Eide oder Gelöbnisse abgenommen.

Münster

Im Jahre 1773 wurde in Münster eine Theologenschule als Fakultät einer geplanten Academia Monasteriensis gegründet. Zu einer Universität im heutigen Sinne ist es zu Lebzeiten ihres Gründers Staatsministers und Generalvikars Franz Freiherrn von Fürstenberg (1729-1810) nicht gekommen. Wohl wurde 1776 ein Medizinalkollegium zur Aus- und Fortbildung der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen konstituiert. 1902 wurde die juristische Fakultät eröffnet und der Akademie der Rang einer Universität verliehen. Von 1906 ab konnte man in Münster die ärztliche Vorprüfung ablegen.
Seit 1925 besteht in Münster eine ordentliche medizinische Fakultät. Laut Auskunft des Dekans, Prof. Dr. med. Grundmann, vom 22. November 1974 wurde der hippokratische Eid in Münster nie abge-

nommen.
In den 50iger Jahren wurde er aber den Studierenden von verschiedenen Hochschullehrern innerhalb ihrer medizinhistorischen Vorlesungen in Deutsch und Griechisch nahegebracht. Ein Gelöbnis wurde aber nie abgelegt.

Neustadt an der Weinstraße

Die Universität Neustadt bestand von 1578-1583. Sie verdankt ihr Entstehen einem Regierungswechsel in Heidelberg und einem dadurch bedingten Glaubenswechsel.
Der Kurfürst Otto Heinrich hatte 1556 die Reformation in der Kurpfalz endgültig eingeführt. Calvinismus und Luthertum standen jedoch zunächst nebeneinander, wenn auch das Luthertum im allgemeinen weit überwog (BREITH, 1978, S. 85). Kurfürst Friedrich III. hatte als erster deutscher Fürst sein Land dem Calvinismus geöffnet. Als er 1577 starb, setzte sein ältester Sohn Ludwig VI. diese Politik nicht fort. Er wandte sich dem Luthertum zu und enthob sämtliche Calvinisten ihrer Ämter, dies galt ebenso für die Universität Heidelberg. Sie fanden Aufnahme bei seinem Bruder Johann Kasimir, der dem Calvinismus treu geblieben war und von seinem Vater ein kleines Land um Kaiserslautern geerbt hatte. Dort gründete er 1578 das Collegium Casimirianum, wo bald die bedeutendsten Heidelberger Professoren hinflüchteten und lehrten (BENRATH, 1975, S. 499). Als Johann Casimir im Jahre 1583 nach dem überraschend frühen Tod seines Bruders die Regentschaft übernahm, löste sich die Universität auf und die Professoren kehrten nach Heidelberg zurück.
Während ihres Bestehens betrachtete sich die Neustädter Universität als Teil der Heidelberger Universität. Die Statuten sind nicht mehr vorhanden, dürften jedoch nach einer Auskunft von Prof. Benrath, Mainz, ähnlich gewesen sein, wie die Statuten der philosophischen Fakultät in Heidelberg. In der Zeit ihres Bestehens wurden jedoch an der Neustädter Universität keine medizinischen Doktorpromotionen vollzogen, so daß die Frage der Doktoreide entfällt.

Olmütz

Die seit 1581 bestehende Universität Olmütz begann 1753 mit der Einrichtung eines medizinisch-chirurgischen Studiums. Sie besaß nie das Recht, Doktoren der Medizin zu promovieren. (ELVERT, 1857, S. 388ff.)

Passau

In Passau existierte am Ende des 18. Jahrhunderts ein Teilstudiengang für Medizin, doch konnte man weder ein Abschlußexamen ablegen, noch promoviert werden (Auskunft des Instituts für Ostbairische Heimatforschung, Professor Dr. August Leidl vom 13.7.1979). Über den Eid geht aus den Unterlagen nichts hervor, es erscheint aber wegen der fehlenden Abschlußexamina fraglich, ob er je geschworen wurde.

Prag

Die Karls-Universität wurde 1347/48 von Karl IV als erste deutsche Universität nach dem Vorbild der Universität Padua gegründet. Nach 1409, als Folge eines Streites um die Lehrsätze Wiclifs, wurde aus der abendländischen Universität Prag eine hussitische Landesuniversität, da die meisten der deutschen Magister und Scholaren fortzogen. Ein Teil von ihnen ließ sich in Leipzig nieder, was dort zu der Gründung einer neuen Universität führte.
Aus neuerer Zeit ist folgende Promotionsformel überliefert, die fast gleichlautend auch für die anderen Fakultäten galt:

"Promotor: Spondebis igitur,

Primum te huius Universitatis, in qua summum in arte medica gradum ascenderis, piam perpetuo memoriam habiturum eiusque res ac rationes, quoad poteris, adiuturum; dein honorem eum, quem in te conlaturus sum, integrum, incolumemque servaturum, neque umquam pravis moribus aut vitae infamia commaculaturum; postremo doctrinam, qua tu nunc polles, cum industria tua culturum tum or[illegible] incrementis, quae progrediente tempore haec ars ceperit, auc[illegible]

usum et facultatem tuam ad salutem et prosperitatem hominum studiose conversurum, denique cunctis officiis, quae probum medicum decent, ea qua par est humanitate erga quemcumque functurum esse; haec tu ex animi tui sententia spondebis ac polliceberе?
Doctorandus: Spondeo ac polliceor." (KOERTING, 1968, S. 267)

KOERTING schreibt, daß sie bis 1939 gültig war, aber nicht wann sie in Kraft getreten ist.

Rinteln a.d. Weser

Die Universität Rinteln hatte einen Vorläufer, das Gymnasium academicum illustre zu Stadthagen. Es wurde 1610 mit vier Fakultäten, der Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Philosophie eröffnet und 1621 nach Rinteln verlegt, nachdem vom Kaiser das Promotionsrecht verliehen worden war.
Die medizinische Fakultät war zunächst nur wie an gleich großen Universitäten mit ein bis zwei Professoren besetzt (FEIGE, 1956, S. 36f.). Insgesamt wies sie in den 190 Jahren ihres Bestehens 24 Professoren auf (HÄNSEL, 1971, S. 50).
Die Universität wurde 1809 durch Dekret von König Jérôme von Westfalen aufgehoben und schloß zu Ostern 1810 ihre Pforten. Das Universitätsarchiv wurde im Zuge der Überführung zur Universität Marburg großenteils vernichtet. Dies teilte das Stadtarchiv Rinteln am 23.3.1979 mit. Somit kann über einen Eid der Ärzte nichts ausgesagt werden.

Rostock

Die Universität Rostock wurde im Jahre 1419 gegründet. Die Statuten von 1419 enthalten keinen Hinweis auf eine ärztliche Verpflichtung. Die nach der Reformation überarbeiteten Statuten von 1568 sagen ebenfalls nichts über eine ärztliche Verpflichtung aus.
Den im Jahre 1799 für die Medizinische Fakultät bestätigten Statuten ist der Text eines Promotionseides beigegeben. Spätere Statuten und Promotionsordnungen gehen auf eine eidliche Verpflichtung nicht m

ein. (Auskünfte des Universitätsarchivs Rostock, Dr. Wandt) Der Eid lautet in Übersetzung aus dem Lateinischen:

"Eid

Ich, N.N, schwöre und gelobe,

daß ich alles, was zum Ansehen, zum guten Rufe, zur Ehre und zum Gedeihen der Universität und der Medizinischen Fakultät in irgendeiner Weise beitragen kann, zu jeder Zeit und in jeder Lage meines Lebens mit Sorgfalt wahrnehmen werde,
daß ich alles, was zuträglich ist, nach Kräften fördern, alles Nachteilige abwenden werde,

daß ich meine Lehrer nächst den Eltern achten werde,

daß ich ferner, wenn ich als Arzt in Anspruch genommen werde, nie trügerisch und leichtfertig, sondern in allem mit Umsicht, nach besten Wissen und Gewissen und gemäß den auf wissenschaftlicher Kenntnis und Erfahrung fußenden Vorschriften der ärztlichen Kunst arbeiten werde,

daß ich über Krankheiten und Gebrechen, von denen ich unter der Voraussetzung der Verschwiegenheit Kenntnis erhalten, und über alles, was einer vertraulichen Behandlung unterliegt, Stillschweigen bewahren werde,

daß ich den Patienten, sie seien unvermögend oder wohlhabend, die gleiche Behandlung und Fürsorge angedeihen lassen werde,

daß ich bei der Abfassung ärztlicher Gutachten wahrheitsgemäß verfahren werde,

daß ich das Wohl des Staates ständig im Auge behalten werde,

daß ich schließlich mein ganzes Leben hindurch so verhalten werde, daß die ärztliche Kunst durch mich zu keiner Zeit in einen schlechten Ruf gerät.

Dazu verhelfe mir Gott!"
(UnivArchRost.)

Heute wird in Rostock das in der DDR übliche Absolventen-Gelöbnis geleistet. In einer von der Universität und vom Bezirksarzt Rostock gemeinsam durchgeführten Veranstaltung, in der die Abschlußzeugnisse und die Approbations-Urkunden ausgeben werden, wird das Gelöbnis im Kollektiv gesprochen.

Salzburg

Die Universität Salzburg war bei ihrer Gründung 1622 durch den Regierenden Landesfürsten Erzbischof Paris Lodron als Volluniversität konzipiert. Trotzdem kam es zunächst nicht zur Errichtung einer medizinischen Fakultät. Erst nach der Umwandlung des geistlichen Reichsfürstentums Salzburg in ein weltliches Kurfürstentum wurde im Zuge der Reorganisation der Universität Salzburg durch den Regenten Herzog Ferdinand aus dem Hause Habsburg am 2. Juli 1804 eine medizinische Fakultät mit sechs Lehrkanzeln errichtet. 1810 wurde nach dem Übergang des Landes Salzburg an das Königreich Bayern die Universität geschlossen. Es bestand lediglich ein Lyzeum weiter, an dem nur das niedere medizinische Studium, das mit dem Titel eines Wundarztes abgeschlossen wurde, absolviert werden konnte.
In dem Archiv der Universität ist folgender Eid erhalten:

> "Jura, te omni cum diligentia sine gradus aut sexus aut morbi distinctione, et prout necessitas postulat, eos velle tractare aegrotantes, qui tuae fuerint curae commissi.
>
> Respondeat: Juro.
>
> Jura, te utilitatem aegrotorum promovere, quae illorum honori aut quieti noxia esse possunt, exacte celare, et de spiritualibus bonis te semper sollicitum esse velle.
>
> Juro.
>
> Jura, tandem, te Superiorum jussibus et mandatis te submittere, quae decus medici dedecent, evitare, et omnia caetera munera adimplere velle, quae in Instructione pro medicis practicis in Electoratu Salzburgensi continentur.
>
> Juro.
>
> Praestito Juramento dimittitur Doctor, et Diploma illi Doctoris medicinae aut chirurgiae tribuitur!" (UnivArchSalzb.)

Dieser Eid wurde in der kurzen Zeit des Bestehens der medizinischen Fakultät von den Doktoranden einzeln, mündlich und in feierlicher Form abgelegt.
An erster Stelle stehen nicht die Verpflichtungen gegenüber der Fakultät, sondern die Verpflichtungen gegenüber den Kranken. Alle Patienten, ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes oder der Krankheit sollen mit gleicher Sorgfalt behandelt werden. Die Fak[illegible]t

bzw. die Universität erscheinen überhaupt nicht, lediglich in dem letzten Abschnitt des Eides ist von dem Gehorsam gegenüber den Gesetzen und Mandaten der Oberen die Rede.

Der Wiedererrichtung der Universität Salzburg 1962 lag gleichfalls das Konzept einer Volluniversität zugrunde. Ähnlich wie bei der alten Universität kam es auch diesmal zur Ausbildung einer theologischen, philosophischen und juridischen Fakultät. Eine medizinische Fakultät wurde bisher nicht errichtet.

Straßburg

Die Universität Straßburg verwendet nach einer Auskunft des Universitätsarchivs vom April 1979 noch immer den Eid von Montpellier (s. Frankreich). Weggelassen werden in Straßburg die Worte "vor dem Bild des Hippokrates".
Über die Verhältnisse an der alten protestantischen Universität, die 1621 durch ein Privileg Kaiser Ferdinands II gegründet wurde und bis zur Revolution 1792 bestand, war nichts zu erfahren.
1872 wurde in Straßburg eine neue deutschsprachige Universität gegründet, die den Namen Kaiser-Wilhelms-Universität erhielt und bis 1918 bestand.

Trier

Die medizinische Fakultät Trier wurde 1473 zusammen mit den drei anderen Fakultäten eröffnet. Anfangs hatte sie nur einen Dozenten und blieb im Verhältnis zur theologischen Fakultät unbedeutend. Die Universität bestand bis 1798, wo sie von den Franzosen, die das linke Rheinufer beherrschten, geschlossen wurde (ZENZ, 1949). In den Statuten, die nach Auskunft des Stadtarchivs, Professor Dr. R. Laufner, vom 22. März 1979 etwa im Jahre 1706 entstanden sind, findet sich folgender Eid:

"Juramentum Neo-promoti Doctoris aut Licentiati recitandum post Professionem Fidei.
Ego N:N: in conspectu Dei et Beatae Virginis Mariae Omniumque Beatorum Coelitum juro, quod post gradum susceptum nunquam ignotam mihi Medicinam nisi a pluribus approbatam a'gro propinabo. Semper tutiorem sententiam tenebo.
Nunquam abortum procurabo, neque venena ulli propinabo, pauperibus gratis inserviam, nullum a'grum negligam, secreta mihi concredita sanctè servabo, atque nemini revelabo, in consultationibus meam sententiam tranquille declarabo, neque contra meliorem tueri studebo. Sic me Deus adjuvet, et Sancta Ejus Evangelia, in principio erat Verbum et Deus erat Verbum." (StadtArchTrier)

Der Eid enthält einige "hippokratische" Leitsätze und einiges Neues, so die Forderungen, keine unbekannte Arznei dem Kranken zu geben, außer wenn sie von vielen für gut befunden wird, die Armen umsonst zu behandeln und bei Konsultationen ruhig die Meinung zu sagen und nicht rechthaberisch zu sein. "Hippokratisch" sind hingegen die Forderungen, keinen Abort herbeizuführen und kein Gift zu verabreichen, keine Kranken zu vernachlässigen und keine Geheimnisse zu verraten. Die Eidesleistung erfolgte nach Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses persönlich durch den Promovenden.

Tübingen

Die Universität Tübingen wurde durch den Grafen Eberhard zu Württemberg im Jahre 1477 eröffnet. Laut Auskunft von Professor Dr. G. Fichtner vom 13. Januar 1975 ist nicht nachzuweisen, daß an der Universität Tübingen dem hippokratischen Eid ähnliche Eide abgelegt wurden.
Überliefert sind hingegen die Statuten von 1497, in denen ein Eid von den Doktoranden gefordert wird, der sich aber im wesentlichen auf das Versprechen bezieht, nicht an anderen Universitäten um den Doktorgrad nachzusuchen (Rudolph ROTH, 1877, S. 308). Gleiches gilt für den Eid, der den Statuten von 1538 entnommen ist:

"Jusiurandum C a n d i d a t o r u m: Venerationem ac obedientiam Rectori Universitatis scholae huius, domino Cancellario, Decano et Consilio studii medicinae se praestituros, nullum legitimum detrectare imperium. Quod pro virili sua commoda cum Universitatis scholae huius tum praecipue studii medicinae omni

tempore, ad quamcunque honoris eminentiam euecti fuerint, augere velint, malum vero avertere. Velle Licentiae ac Doctoreos honores in nulla alia Universitatis schola iterare. Insignia doctorea ritu solenni praefinito a Consilio studii huius, persolutis omnibus impensis de more debitis capessere." (R. ROTH, 1877, S. 318)

Wie Professor Dr. G. Fichtner ferner mitteilte, wird in der heutigen Zeit an der medizinischen Fakultät von Tübingen weder im Zusammenhang mit dem Examen noch bei der Promotion ein Eid abgelegt.

Ulm

Die Universität Ulm wurde am 25.2.1967 als Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule gegründet. Der hippokratische Eid oder ein anderer Eid werden an ihr nicht geschworen. (Auskunft des Dekanates vom 26.6.1979)

Wien

Die Universität Wien wurde am 12. März 1365 von Rudolf IV gegründet. Sie besaß von Anfang an die vier klassischen Fakultäten. Die Eide und Gelöbnisse an der medizinischen Fakultät sind von Gottfried ROTH 1965 ausführlich dargestellt worden. Er untersuchte sowohl die Eide, die während des Studiums zu schwören waren, wie die Eide, die es am Ende des medizinischen Studiums abzulegen galt, und die Berufseide, die vor dem Dekan der medizinischen Fakultät (als oberster Sanitätsbehörde) abzulegen waren.
Die frühen Eide, die an der Wiener Universität üblich waren, betrafen nur die Pflichten der Universität - und später auch den Kollegen gegenüber. Das Jahr 1785, unter der Regierung Josefs II, bringt jedoch eine wesentliche Änderung des Eides, es werden nun von ihm auch die Kranken berücksichtigt.
Der volle Wortlaut des hippokratischen Eides war in Wien nie in Verwendung. G. Roth, der ja auch die Eide der niederen Heilberufe in seine Untersuchung miteinbezogen hat, kommt zu folgendem Schluß

"Es ist bemerkenswert, daß in den Eiden und Gelöbnissen der niedrigen Heilberufe sehr viel "Hippokratisches" enthalten ist und tradiert wird. In der Mehrzahl der Texte handelt es sich um Berufseide, in welchen die deontologischen Leitideen des ärztlichen Handelns festgehalten wurden. Im Gegensatz dazu scheint vom Vollarzt vorausgesetzt zu werden, daß er sich a priori den ethischen Normen seines Berufes und Standes verpflichtet fühle." (G. ROTH, 1965, S. 248)

Wittenberg

Die Universität Wittenberg wurde am 18. Oktober 1502 eröffnet. Von Anfang an war sie als Landesuniversität des Kurfürstentums Sachsen konzipiert. Kurfürst Friedrich glaubte zunächst auf die Erlaubnis des Papstes ganz verzichten zu können, holte sie aber im Jahre 1507 ein. Dies zeigt zunächst noch keine antipäpstliche Einstellung (TIMM, 1960, S. 11), macht aber den Beginn der Säkularisation und einer neuen Haltung zu den Wissenschaften deutlich. Den glänzenden Aufschwung, den die Universität bald erlebte, verdankte sie dem Wirken Melanchthons und Luthers. Luther lehrte an ihr von 1512-1546. Die Universität Wittenberg zog in diesen Jahren viele Studenten an. Im ersten Jahrhundert ihres Bestehens hatte sie mit 43 802 Studenten die höchste Besucherfrequenz aller deutschen Universitäten. In späteren Jahrhunderten verlor sie an Anziehungskraft. 1816 wurde sie mit der Universität Halle zusammengelegt.

In dem Urkundenbuch von FRIEDENSBURG (1926) sind die Statuten der medizinischen Fakultät von 1508 und 1572 abgedruckt. Ihnen sind die beiden folgenden Eide entnommen.

Eid laut Statuten von 1508:

"Juramentum promovendorum, caput septimum.
Promovendus publice juret: ego N. juro domino decano et senatoribus facultatis medice obedienciam et reverenciam debitam, quod in quocumque statu universitatis utilitatem et maxime medice facultatis pro virili mea procurabo, quod hunc gradum non reiterabo, si fuerit licenciatus, addat: quod insignia doctoralia nullibi assumam quam in studio Vittenburgensi et in eo post hunc gradum annum continaubo: preterea quod nemini egritudinem differam neque pregnanti mulieri ad interficiendum conceptum fetum pocionem porrigam; et denique quod artem meam puram atque integram servabo. ut me deus adjuvet et sanctorum evangelicorum conditores." (FRIEDENSBURG, 1926, S. 48f.)

Eid laut Statuten von 1572:

> "Juramentum imponendum iis qui promoventur in doctores.
> Domine doctorande, antequam solenniter renuncieris doctor, debes promittere juramenti loco: primum decano et doctoribus collegii medicorum et huic academiae gratitudinem perpetuam cum observantia debita et studio tuendi dignitatem ac provehendi commoda academiae vel collegii medicorum. secundo quod non sis alibi repetita promotione eadem insignia doctoralia iterum suscepturus. tertio quod in docendo et medicando velis sequi canones et methodum nec sine methodo empiricorum modo vagari, et fidem ac diligentiam tantae rei convenientem adhibere, nemini aut arte morbum prorogare aut quoquo modo nocere nec gravidis dare medicamenta interimentia foetum aut excutientia conceptum. quarto quod honestis et castis moribus artem medicam ornare velis. dicas: promitto." (FRIEDENSBURG, 1926, S. 386)

Der Eid von 1508 enthält neben den Verpflichtungen gegenüber der Universität auch drei Versprechen, die dem hippokratischen Eid verwandt sind. Erstens: über die Krankheit keines Patienten soll öffentlich gesprochen werden; zweitens: keiner schwangeren Frau soll ein Trank gegeben werden, der die Tötung des Fetus bewirkt, und drittens: soll die Kunst rein und lauter bewahrt werden.
Darin mögen dem Schwörenden Gott und die Verfasser der heiligen Evangelien helfen.
Neben dieser seltenen Übereinstimmung sind jedoch auch die Abweichungen vom griechischen Eid zu beachten:
Die Schweigepflicht bezieht sich bei jenem Eid konkret auf die Krankheit, nicht, wie bei dem hippokratischen Eid, auch auf all das, was der Arzt auch sonst neben der Behandlung über das Leben der Patienten erfährt. Die schlechten Folgen, die ihn bei Nichteinhaltung des Eides treffen mögen, fehlen; statt dessen wird die Hilfe Gottes und der heiligen Evangelisten erfleht. "ut me deus adjuvet" ist eine recht häufig anzutreffende Schlußformel. "So wahr mir Gott helfe", gilt auch noch heute.
Der Eid von 1572 enthält einige Änderungen. Der Doktorand muß in seinem ärztlichen Handeln sorgfältig und nach empirischen Methoden vorgehen, er darf nie eine Krankheit verlängern und auch sonst durch sein Tun nicht irgendwie schaden. Der Schluß ist neu formuliert worden, statt des religiösen "puram atque integram" stehen die etwas bürgerlich klingenden Eigenschaftswörter "honestis et castis"

Würzburg

Am 10. Dezember 1402 genehmigte Papst Bonifaz die Gründung der Universität Würzburg. Sie erhielt ihre Organisation als Studium generale nach dem Muster von Bologna. Wann sie eröffnet wurde, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, es muß bald darauf geschehen sein (WEGELE, 1882, Bd. 1, S. 14).
Diese erste Würzburger Universität bestand nur zehn Jahre. 1582 erfolgte die Neugründung der Universität durch den Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. Sie war von Anfang an den Bestrebungen der Gegenreformation gewidmet. Die Jesuiten hatten nicht nur den theologischen sondern auch den philosophischen Lehrstuhl besetzt. Die gegenreformatorischen Bestrebungen zeigten sich auch in den Statuten, die wahrscheinlich 1588 fertiggestellt wurden. Protestanten sind weder als Lehrer noch als Studenten zugelassen.

> "Niemand kann in irgend einer Gestalt ein Amt, eine Stellung oder Wirksamkeit an der Universität zugestanden erhalten, der seinen Namen nicht zuvor in die Matrikel eingetragen und das Glaubensbekenntnis nach der Fassung des Concils von Trident abgelegt hat." (WEGELE, 1882, Bd. 1, S. 237)

Die Statuten der medizinischen Fakultät enthalten folgenden Eid:

> "De doctorandis et eorum juramento.
> Doctorandi forma a pedello praelegenda haec sit: 'Domine licentiate. antequam cathedram doctoralem ascendas, jurabis: primo, quod decano et senioribus de facultate medica debitam reverentiam exhibere velis; secundo, quod privilegia et statuta, libertates et ordinationes universitatis facultatis medicae factas et rationabiliter faciendas et consuetudines laudabiles observabis et pro ipsis defendendis laborabis et commoda procurabis, quantum poteris et noveris, ad quemcunque statum deveneris; tertio, quod secreta celanda non revelare velis sine dolo et fraude.'" (WEGELE, 1882, Bd. 2, S. 198)

Es handelt sich hierbei um einen reinen Fakultätseid. Auch die Forderung, Geheimnisse nicht zu offenbaren, bezieht sich dem Zusammenhang nach eher auf Fakultätsgeheimnisse als auf Geheimnisse der Patienten.

Im Jahre 1713 wurde in den Eid der Doktoranden bzw. der Baccalaurei das Bekenntnis zu den Beschlüssen des Trienter Konzils aufgenommen:

> "Juramentum doctorandorum vel baccalaureandorum in facultate medica.
> 'Nobilis et doctissime domine doctorande (vel baccalaureande), priusquam hunc gradum doctoratus (vel baccalaureatus) medici recipias, haec jurabis:
> Primo, quod domino rectori magnifico itemque domino magnifico cancellario studii Wirceburgensis et doctoribus facultatis medicae debitam reverentiam et honorem exhibebis operamque dabis, ut, ad quemcunque statum perveneris, pro ratione temporis et loci bonum facultatis promovebis.
> Secundo, te pacem, concordiam et tranquillitatem universitatis et facultatis, maxime vero consensionem mutuam tum quatuor facultatum tum ecclesiasticorum, religiosorum et saecularium defensurum.
> Tertio, te gradum hunc doctoratus (vel baccalaureatus) medici hic Herbipoli admissum alibi non reiteraturum.
> Quarto, professionem fidei secundum decreta consilii Tridentini edas.
> Deinde sceptri apicem duobus digitis tangas.'" (WEGELE, 1882, Bd. 2, S. 309f.)

Zürich

Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich wurde 1833 gegründet. Es wurde an ihr niemals der hippokratische Eid oder ein anderer Eid geschworen. (Auskunft des Dekans, Professor W. Siegenthaler, vom 20. Juni 1979)

ABSCHLUSSEIDE EINIGER NICHT DEUTSCHSPRACHIGER AUSLÄNDISCHER MEDIZINISCHER FAKULTÄTEN

Belgien

Während in Brüssel zumindest in der neueren Zeit kein Eid mehr geleistet wird (G. ROTH, 1962), ist von der alten Universität zu Löwen ein Doktoreid überliefert, der dadurch bemerkenswert erscheint, daß es sich bei ihm um einen rein ärztlichen Eid handelt, in dem jeder Hinweis auf die Universität oder die Lehrer fehlt:

"JUSJURANDUM MEDICINAE DOCTORIS

Testor Deum omnipotentem (sanctè promitto) me in curandis aegris, dioetam aliaque remedia, quantùm ingenii viribus assequar, ex artis regulis ad aegrotantium salutem et commodum commendaturum, nec prece nec pretio aliâve de causâ pharmacum noxium cuiquam propinaturum, nec gravidae abortum procuraturum; audita vel visa inter curandum, nisi Reipublicae ea efferri intersit, silentio suppressurum; in examine autem forensi ad judicem fideliter relaturum, quid actum quid repertum sit, et de indole mali ex animi sententiâ religiosè pronuntiaturum et in his omnibus pietati, honestati et conscientiae integritati operam daturum.

Haec si sincerè praestitero, nec sciens fefellero,
felix mihi per Deum vita et ars esto.

Ita me Deus juvet!" (ESSEN, 1927, S. 309)

Bulgarien

An der Medizinischen Hochschule Sofia wird vom Arzt bei seiner Approbation folgender Eidestext in der Neufassung von 1973 gesprochen:

"Da ich jetzt beginne, meine Pflichten als Arzt wahrzunehmen, verspreche ich feierlich vor meinen Lehrern, vor meinen Kollegen und vor dem ganzen Volke:
- ehrlich und gewissenhaft für die Erhaltung der Volksgesundheit zu arbeiten und zur allseitigen Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit beizutragen;

- mich in der medizinischen Wissenschaft weiter auszubilden und mit allen meinen Kräften zu ihrer Entfaltung beizutragen, mich aber notfalls an meine Lehrer und Kollegen um Rat und Hilfe zu wenden;

- die Kranken zu lieben und mit ihnen behutsam und sorgfältig umzugehen; meine medizinischen Kenntnisse nicht zum Schaden der menschlichen Gesundheit anzuwenden; die mir von den Kranken anvertrauten Tatsachen nicht bekanntzugeben, wenn sie die Gesellschaft nicht gefährden. Ich werde stets an meine ärztliche Pflicht, an meine große Verantwortung vor dem Volke, vor der Kommunistischen Partei und vor dem sozialistischen Staat denken. Durch selbstlose Arbeit werde ich mich bemühen, die Liebe und die Achtung des Volkes zu verdienen.
Ich verspreche, in meiner Arbeit und in meinem Leben mustergültig zu sein und aktiv am Aufbau der kommunistischen Gesellschaft und an der Formierung des kommunistischen Bewußtseins unserer Menschen mitzuwirken.
Ich verpflichte mich, diesem Eid mein Leben lang treu zu bleiben." (SIEFERT, 1973, S. 56f.)

Bemerkenswert ist sicher die Forderung, die Patienten zu lieben und mit ihnen behutsam und sorgfältig umzugehen. Das Wort Liebe taucht am Schluß des Eides noch einmal auf, wenn der Kandidat verspricht, sich durch selbstlose Arbeit um die Liebe des Volkes zu bemühen. Sein Gebrauch ist sonst sehr selten, selbst in den betont christlichen Eiden kommt es nicht vor. Interessant ist ferner, daß der Kranke nie im Singular vorkommt, sondern nur im Plural. Auch von der Verantwortung wird in dem Eid gesprochen. Der Arzt trägt sie jedoch nicht gegenüber dem einzelnen Patienten, sondern Verantwortung vor dem Volke, vor der Kommunistischen Partei und vor dem sozialistischen Staat. Die Schweigepflicht, die schon in dem hippokratischen Eid vorkommt, soll dann gebrochen werden, wenn durch Schweigen die Gesellschaft gefährdet würde. Entbindungen von der Schweigepflicht gibt es auch in anderen Eiden, doch sind sie meist präziser formuliert. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Arzt nur in Strafprozessen nach richterlicher Anordnung von der Schweigepflicht entbunden.

Dänemark

Die medizinische Fakultät der Universität Kopenhagen wurde 1479 gegründet.

Im Jahre 1815 wurde an der Universität Kopenhagen ein Ärzte-Versprechen eingeführt. Prof. Egill Snorrason teilte am 19.5.1977 mit, daß dieses Versprechen noch im Jahre 1977 an der Universität Kopenhagen im Zusammenhang mit dem Staatsexamen vor dem Dekan abgenommen worden sei, und zwar mündlich mit erhobener Hand.

E. GOTFREDSEN (1955) führt folgendes Versprechen aus dem Jahre 1815 an:

> Gelöbnis der Dänischen Ärzte nach der staatlichen Prüfung (Kanzleischreiben vom 15. August 1815)
>
> "Efter at have aflagt offentlig Prøve paa mine i de medicinskkirurgiske Fag erhvervede Kundskaber, aflaegger jeg herved det Løfte, til hvis Opfyldelse jeg end ydermere ved Haandsraekning har forpligtet mig, at jeg ved mine Forretninger som praktiserende Laege stedse skal lade det vaere mig magtpaaliggende, efter bedste Skønnende at anvende mine Kundskaber med Flid og Omhu til Samfundets og mine Medmenneskers Gavn; at jeg vil baere lige samvittighedsfuld Omsorg for den Fattige som for den Rige uden Persons Anseelse; at jeg ikke ubeføjet vil aabenbare, hvad jeg i min Egenskab af Laege har erfaret; at jeg vil søge mine Kundskaber fremdeles udvidede og i øvrigt gøre mig bekendt med og nøje efterleve de mig og mit Fag vedkommende Anordninger og Bestemmelser."

Nach Auskunft von Prof. E. Snorrason vom 24.7.1981 erfolgte der Zusatz "... at jeg ikke ubeføjet vil aabenbare, hvad jeg i min Egenskab af Laege har erfaret ..." erst am 15.2.1902 durch Verordnung des Kultusministeriums.

Die Übersetzung des Gelöbnisses lautet:

> "Nachdem ich öffentlich Zeugnis von meinen in dem medizinisch-chirurgischen Fach erworbenen Kenntnissen abgelegt habe, leiste ich hiermit das Versprechen, zu dessen Erfüllung ich mich außerdem durch Handschlag (Haandsraekning) verpflichtet habe, daß ich bei meinen Verrichtungen als praktizierender Arzt es nach bestem Wissen und Gewissen stets angelegen sein lassen werde, meine Kenntnisse mit Fleiß und Sorgfalt zum Wohl der Gesellschaft und meiner Mitmenschen anzuverwenden; daß ich mich ebenso gewissenhaft um die Armen wie um die Reichen ohne Ansehen der Person kümmern will, daß ich nicht unbefugt offenbaren werde, was ich in meiner Eigenschaft als Arzt erfahre, daß ich versuchen w[illegible] meine Kenntnisse weiterhin zu erweitern und mich im übrige[illegible] den mich und mein Fach betreffenden Anordnungen und Bestim[illegible] bekanntmachen und sie genau befolgen werde."

Frankreich

In Frankreich war es schon um 1900 an den meisten Universitäten nicht mehr üblich, einen Eid zu leisten (REYNÈS, 1900, S. 246ff.). Lediglich einige ältere Universitäten halten an diesem Brauch fest, insbesondere Montpellier, dessen medizinische Fakultät auf eine besonders ruhmreiche Tradition zurückblicken kann.
Der Eid, der nach der Dokumentation von G. ROTH (1962) zumindest bis Anfang der sechziger Jahre üblich war, stammt aus der Zeit der französischen Revolution.
Vor dem Bild des Hippokrates wird in einer feierlichen Zeremonie folgender Eid abgenommen:

> "En présence des Maîtres de cette École, de mes chers condisciples et devant l'effigie d'Hippocrate, je promets et je jure - au nom de l'Être Suprême - d'être fidèle aux lois de l'Honneur et de la Probité dans l'exercice de la Médecine. Je donnerai mes soins gratuits à l'indigent et je n'exigerai jamais un salaire au-dessus de mon travail. Admis dans l'intérieur des maisons, mes yeux ne verront pas ce qui s'y passe; ma langue taira les secrets qui me seront confiés, et mon état ne servira pas à corrompre les moeurs ni à favoriser le crime. Respectueux et reconnaissant envers mes Maîtres, je rendrai à leurs enfants l'instruction que j'ai reçue de leurs pères.
> Que les hommes m'accordent leur estime si je suis fidèle à mes promesses! Que je sois couvert d'opprobre et méprisé de mes confrères si j'y manque!" (PORTES, 1951, S. 32)

Es handelt sich hierbei um eine verkürzte Fassung des hippokratischen Eides. Die griechischen Götter wurden durch ein "l'Être Suprême" (das Höchste Wesen) ersetzt. Neu hinzugefügt wurde eine das Honorar betreffende Passage. Der Arzt schwört, die Armen unentgeltlich zu behandeln und nie mehr zu verlangen, als recht und billig ist. Das Honorar wird in dem griechischen Eid nicht erwähnt.
Die Fakultät von Paris verwendet den gleichen Eid wie Montpellier (PORTES, 1951, S. 32). Die Anrufung des Höchsten Wesens ist allerdings gestrichen worden, da sie zu sehr dem Geist der Revolution verpflichtet ist und nicht mehr zeitgemäß schien.
Straßburg verwendet nach einer Auskunft des Universitätsarchivs vom April 1979 noch immer den Eid von Montpellier. Weggelassen werden in Straßburg die Worte "devant l'effigie d'Hippocrate" (vor dem Bild des

Hippokrates).

Die Universität Lille verwendet einen Eid in dem gleichermaßen religiös-katholische wie "hippokratische" Forderungen nebeneinander vertreten sind. Auch er wurde zumindest bis zu Anfang der sechziger Jahre abgelegt.

> "En présence de Dieu, et après l'avoir invoqué, je promets de remplir consciencieusement mes devoirs religieux et professionels.
> J'observerai, durant toute ma vie, les Commandements de Dieu et de l'Eglise.
> J'honorerai l'Université catholique, ses chefs et ses maîtres qui m'ont enseigné; je me montrerai bon et secourable à l'égard de mes condisciples et de mes confrères. Dans ma profession, je serai fidèle à tous les préceptes de la déontologie du médecin chrétien.
> Je donnerai à mes malades des soins dévoués et consciencieux; et dans cette vue, je m'efforcerai de perfectionner mes connaissances, selon les progrès de la science et de la pratique.
> Je serai toujours soucieux de la dignité et de l'honnêteté professionelles. Je garderai pures et chastes, et ma vie et ma profession. Les choses qui arriveront à ma connaissance dans la pratique de mon art et qui ne doivent point être divulguées, je les garderai comme des secrets inviolables.
> Je considérerai comme une grave obligation de me rendre auprès des malades atteints d'affections contagieuses ou épidémiques, et, en toutes circonstances, de ne pas fuir le danger professionel.
> Je serai charitable à l'égard des pauvres, les considérant comme des frères et Notre Seigneur Jésus-Christ.
> Je ne demanderai à personne des honoraires au-dessus de sa condition.
> La vie étant un bien inviolable, je la traiterai avec un respect sacré chez tous mes malades. En particulier j'aurai le souci d'épargner celle de la mère, ainsi que celle de l'enfant; et, en cas de danger pour celui-ci, je m'efforcerai de lui procurer la baptême.
> J'estimerai comme un devoir d'avertir ou de faire prévenir discrètement un client grièvement malade, qu'il doit prendre soin de ses intérêts religieux et matériels.
> Daignent les saints Luc, Cosme et Damien, Patrons de notre profession, me venir en aide dans l'accomplissement de ces promesses." (SIEFERT, 1973, S. 58f.)

Der Doktorand muß versprechen, sowohl seine beruflichen wie religiösen Pflichten sorgfältig zu erfüllen. Den Befehlen Gottes und der Kirche wird er Gehorsam leisten, ebenso verpflichtet er sich, sein Wissen ständig zu erweitern.

Dann folgen "hippokratische" Forderungen: Beruf und Leben des Arztes sollen rein und keusch sein; Geheimnisse, die er durch seine Berufsausübung erfährt, sollen nicht verletzt werden; das Leben, insbesondere von Mutter und Kind, sollen ihm heilig sein. Neu gegenüber dem griechischen Eid ist die Forderung, vor keiner beruflichen Gefahr zurückzuschrecken, sowie auch Kranke mit ansteckenden epidemischen Krankheiten zu behandeln. Noch im Mittelalter war es durchaus üblich, daß die Ärzte zu Pestzeiten die Stadt verließen, da sie ohnehin keine Hilfe leisten konnten. Weiterhin verpflichtet sich der Arzt durch seinen Eid, bei Neugeborenen, denen Gefahr droht, für eine Nottaufe zu sorgen. Schwerkranke, denen der Tod bevorsteht, soll er schonend darauf vorbereiten, damit sie Zeit haben, sich religiös auf ihn vorzubereiten und auch noch ihre irdischen Angelegenheiten ordnen können.

Holland

Professor Dr. G.A. LINDEBOOM vom Medisch-Encyclopaedisch Instituut in Amsterdam teilte am 24. Dezember 1975 mit, daß seines Wissens niemals der hippokratische Eid in Holland geschworen wurde. Der Eid, den Haller schwören mußte (LINDEBOOM, 1958) war jedenfalls ganz sicher nicht der Eid des Hippokrates.
Frau Professor A.M. Luyendijk-Elshout war so freundlich, den im Jahre 1977 an der Universität von Leiden üblichen Eid zu schicken. Nach ihren Angaben kann es sich der Kandidat aussuchen, ob er ihn schwören oder versprechen will.

"Formulier van de Eed.

Ik zweer (beloof), dat ik de genees, heel- en verloskunst volgens de daarop wettelijk vastgestelde bepalingen naar mijn beste weten en vermogen zal uitoefenen en dat ik aan niemand zal openbaren wat in die uitoefening als geheim mij is toevertrouwd of te mijner kennis is gekomen, tenzij mijn verklaring, als getuige of deskundige in rechten gevorderd of ik anderszins tot het geven van mededeling door de wet verplicht worde.
Zo waarlijk helpe mij God Almachtig! (Dat beloof ik.)"

Italien

Gerade in Italien ist die Frage nach Ärzteeiden besonders interessant, besaß es doch in Salerno die älteste Medizinschule und mit Friedrich II. (1194-1250) einen sehr fortschrittlichen Herrscher, der sogar die Approbation der Ärzte von einer staatlich überwachten Prüfung abhängig machte (DIEPGEN, 1949, S. 226).
Die salernische Schule, die sich selbst eine Civitas Hippocratica nannte, reicht bis in das neunte Jahrhundert zurück.
Anläßlich der Doktorpromotion wurde in Salerno folgender Eid geschworen:

"Qui Doctoratus laureola insigniendus est, per fides, ac testes, legitima natalia probare tenetur, aetatem non minorem vigesimi primi anni, publici Studii in Medicina septennium iuxta Regias sanctiones: acri perpenditur examine: publicè explanare tenetur puncta medicinalia, aut in lib. Tegni Gal. vel p.ae seù primi Auic. vel in lib. aphorism. In artibus autem in lib. physic. aut in lib. poster. analitic. (a) multisque iuramentis adstringitur (antequam Doctoratus insignia à Priore, vel ab alio, qui Priori placuerit, ei conferantur) (b) et sunt

(I) ne almo Collegio contradicat,
(II) falsa ac mendacia non doceat,
(III) a pauperibus nec oblatam mercedem recipiat,
(IV) suis languentibus Poenitentiae Sacramentum mandet,
(V) cum Aromatariis nullam inhonestam habeat sortem,
(VI) uterogerentibus abortiuum ne exhibeat pharmacum,
(VII) nec humanis corporibus venenosum medicamentum.

a) ex capitul. Alm. Colleg.
b) ex dictis Capitul.
Insignia postmodum ei traduntur, liber nempè clausus, mox apertus, authoritas ei conceditur, ut ubìque locorum, ac per universum terrarum orbem Philosophi et Medici munus possit exercere, anulari digito aureus anulus imponitur, caput laurea coronatur Corona, osculosque amplectitur (sic), ac demum Paterna Benedictione Doctoratus dimittitur." (CANTARELLA, 1933, S. 311f.)

Überliefert ist diese Eidesformel von Antonio Massa, der 1685 Prior des "Almum Collegium" war und den Text aus den zu seiner Zeit geltenden Statuten möglicherweise nur unvollständig aus dem Gedächtnis niederschrieb (CANTARELLA, 1933). Margot BACHMANN meint jedoch, daß der Eid in Wirklichkeit viel älter ist, wahrscheinlich stamme er aus dem 13. Jahrhundert.

Die Forderung V und VI sind eindeutig "hippokratisch". Das Versprechen, Arme unentgeltlich zu behandeln, ist jedoch in dem griechischen Eid nicht enthalten.
Die Forderung, daß Ärzte die Armen unentgeltlich zu behandeln haben, ist auch in der Medizinalverordnung Friedrich II. von 1240 enthalten.

> "Iste medicus iurabit servare formam Curiae hactenus observatam eo adiecto quod si pervenerit ad notitiam suam, quod aliquis confectionarius minus bene conficiat, Curiae denunciabit, et quod pauperibus consilium gratis dabit." (DEICHGRÄBER, 1932/33, S. 48)

Die andere Forderung nach Beaufsichtigung der Apotheker entspricht einem zu der Zeit verbreiteten Mißtrauen gegen diesen Stand. Margot BACHMANN meint, daß Friedrich II. bei der Abfassung seiner Medizinalverordnung den Eid von Salerno vor Augen gehabt habe.

In der Gegenwart findet in Italien keinerlei Vereidigung der Ärzte mehr statt, nachdem sich bei einer Diskussion die Mehrheit der Ärzte dagegen ausgesprochen hatte (BACHMANN, 1952, S. 41).

Schweden

Die Universität Uppsala wurde 1477 gegründet. Der erste Lehrstuhl für Medizin wurde 1595 eingerichtet, blieb aber 18 Jahre unbesetzt. Die Statuten aus dem Jahre 1655 enthalten den lateinischen Promotionseid der medizinischen Fakultät. Er wurde erstmalig im Jahre 1681 geschworen. Erst am 16. September 1681, über 200 Jahre nach der Gründung der Universität Uppsala, fand die erste Promotion zum Doktor der Medizin statt (KOCK, 1939, S. 277). Der Eid der Doktoranden der Medizin lautete nach den Statuten der Universität Uppsala aus dem Jahre 1655:

> "Ego N.N. sancte promitto, me velle in vera fide, sacris scripturis patefacta, et ecclesiae symbolis, apostolico, nicaeno, athanasiano breviter expressa, ac in invariata confessione Augustana et Upsaliensi concilio et decreto recepta, constanter usque ad finem vitae perseverare; in tradenda quoque arte medica, a vete-

rum praescripto et recentium probatissimorum medicorum institutis et recepta ac longo tempore probata medendi ratione non temere discedere, eandem quoque rationem in morborum curatione sectari, incerta et periculosa non adhibere, sed ea solum, quae quam maxime aegrorum sanitati conducere intelligam. In periculosis morbis et casibus aliorum medicorum consilia studiose exquirere: auxilia quoque si aeger flagitet, non detrectare, occultorum morborum publicatione neminem affligere, sed in omni officii mei exercitio id agere, quod honestas, pietas, amor proximi et christiana dilectio requirit, secundum modum industriae meae. Ita me Deus adjuvet." (KOCK, 1939, S. 277f.)

Die Treue zur Fakultät, die sonst in den Promotionseiden meist an erster Stelle steht und den Platz einnimmt, der im hippokratischen Eid von der Treue zu dem Lehrer und seiner Familie gehalten wird, tritt hier zurück gegenüber der Treue zur Religion. Die übrigen Forderungen betreffen das ärztliche Handeln. Die Statuten waren von 1655-1852 gültig.
Die Eidesleistungen für Ärzte wurden aber schon frühzeitig geändert. Die Entwicklung der ärztlichen Diensteide in Schweden ist in der Arbeit von KOCK (1939) ausführlich beschrieben. Im Jahre 1939 waren in Schweden keine Ärzteeide mehr in Gebrauch.

Sowjetunion

Wie an den meisten westeuropäischen Hochschulen, waren auch im zaristischen Rußland medizinische Doktoreide üblich. Der folgende Eid wurde an der medizinischen Fakultät Moskau im Jahre 1889 abgelegt und war mindestens bis zum Jahre 1904, wahrscheinlich aber bis zur Oktoberrevolution gültig (MÜLLER-DIETZ, 1968, S. 124f.); entstanden ist er wahrscheinlich im Jahre 1845.

"Ich empfange mit tiefer Dankbarkeit das mir durch die Wissenschaft verliehene Recht, die Befugnisse eines Arztes auszuüben und indem ich mir der Wichtigkeit der mir durch diesen Rang auferlegten Verpflichtungen vollauf bewusst bin, gebe ich das Versprechen, während meines ganzen Lebens durch nichts die Ehre dieses Standes, in den ich heute eintrete, zu trüben. Ich verspreche, jederzeit, nach bestem Vermögen, allen Leidenden zu helfen, die meine Hilfe in Anspruch nehmen und hoch und heilig alle mir anvertrauten Familiengeheimnisse zu bewahren und das mir erwiesene Vertrauen nicht im bösen Sinne auszunützen.

Ich verspreche, daß ich auch weiterhin das Studium der Heilkunde fortsetzen und mich mit allen meinen Kräften für ein weiteres Gedeihen derselben einsetzen werde, wobei ich alles, was ich entdecke, dem wissenschaftlichen Rat mitteilen werde. Ich verspreche, meinen Ärztekollegen gegenüber immer aufrichtig zu sein und ihre Person niemals zu beleidigen; jedoch, wenn es zum Nutzen des Kranken ist, die Wahrheit offen und ohne Ansehen der Person zu sagen.
In wichtigen Fällen verspreche ich, den Ratschlägen solcher Ärzte zu folgen, die über ein grösseres Wissen verfügen und erfahrener sind. Wenn ich selbst zu einem Konzilium gerufen werde, so werde ich gewissenhaft ihren Verdiensten und Meinungen Gerechtigkeit widerfahren lassen." (G. ROTH, 1972, S. 289f.)

Nach der Revolution wurden alle Berufseide abgeschafft. Die Gebote der sozialistischen Moral galten für alle Berufszweige, spezielle Ehrenvorschriften wurden für überflüssig erachtet. Als G. ROTH 1961 seine Umfrage nach gültigen Ärzteeiden verschickte, erhielt er aus der Sowjetunion die Antwort, "daß die Ärzte 'in ihrer Arbeit ausschließlich von moralischen Prinzipien, die für alle Menschen unseres Landes gültig sind, geleitet' werden" (G. ROTH, 1972, S. 289). Doch begann bereits 1961 in der sowjetischen Presse die Diskussion um einen Ärzteeid, die dazu führte, daß die Moskauer Medizinstudenten folgenden Eid abzulegen hatten:

"Feierliches Gelöbnis des Arztes der Sowjetunion

Zur Erfüllung der ärztlichen Pflichten gelobe ich feierlich vor dem Angesicht meiner Lehrer, der Berufskollegen und unseres ganzen Volkes:
ehrlich und gewissenschaft" (vermutlich Übertragungsfehler, richtig: gewissenhaft) "für den Schutz der Volksgesundheit zu arbeiten und die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit nach allen Richtungen zu fördern;
das Studium der Medizin fortzusetzen, mit allen meinen Kräften zu ihrer Blüte beizutragen und mich, wenn es erforderlich ist, um Rat und Hilfe an meine Lehrer und Kollegen zu wenden;
die Kranken zu lieben, mich aufmerksam und fürsorglich zu ihnen zu verhalten;
die medizinischen Kenntnisse nicht zum Schaden der menschlichen Gesundheit anzuwenden;
keine Angaben, die mir von Patienten anvertraut werden, weiterzugeben, wenn sie nicht die Gesellschaft gefährden.
Immer werde ich meiner ärztlichen Pflicht, meiner hohen Verantwortung vor dem Volk, der Kommunistischen Partei und dem sozialistischen Staat eingedenk sein. Durch selbstlose Arbeit werde ich mich bemühen, die Liebe und die Achtung des ganzen Volkes zu erringen.

> Ich gelobe, mich in der Arbeit und im täglichen Leben musterhaft zu führen und ein aktiver Kämpfer für den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft sowie für die Formierung des kommunistischen Bewusstseins bei unseren Menschen zu sein.
> Diesen Eid verspreche ich mein Leben lang zu halten." (G. ROTH, 1972, S. 290)

Diese Entwicklung fand 1971 ihren vorläufigen Abschluß. Seitdem müssen alle Absolventen medizinischer Hochschulen in der UdSSR nach Beendigung ihres Studiums folgenden Eid ablegen:

> "In dem Augenblick, in dem ich den hohen Titel des Arztes erhalte und meine ärztliche Tätigkeit beginne, gelobe ich feierlich:
>
> alle meine Kenntnisse und Kräfte der Erhaltung und Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie der Behandlung und Verhütung von Krankheiten zu widmen und gewissenhaft dort zu arbeiten, wo die Interessen der Gesellschaft es erfordern;
> immer bereit zu sein, ärztliche Hilfe zu erweisen; mich den Kranken gegenüber aufmerksam und fürsorglich zu verhalten und die ärztliche Schweigepflicht zu achten;
> meine medizinischen Kenntnisse und ärztlichen Fertigkeiten ständig zu verbessern und mit meiner Arbeit zur Weiterentwicklung der medizinischen Wissenschaft und Praxis beizutragen;
> mich, wenn das Interesse des Patienten es verlangt, an meine Berufskollegen um Rat zu wenden und auch ihnen niemals Rat und Hilfe zu verweigern;
> die edlen Traditionen unserer nationalen Medizin zu bewahren und fortzuführen,
> mich bei allen meinen Handlungen von den Prinzipien der Kommunistischen Moral leiten zu lassen und immer der hohen Berufung des sowjetischen Arztes sowie der Verantwortung gegenüber dem Volk und dem sowjetischen Staat eingedenk zu sein.
> Ich schwöre, diesen Eid mein ganzes Leben lang treu zu halten." (G. ROTH, 1972, S. 290f.)

Die Vereidigung erfolgt im Rahmen eines feierlichen Festaktes, an dem der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Professoren und Lehrkräfte der betreffenden Hochschule sowie Vertreter der Gesundheitsbehörde und der gesellschaftlichen Organisationen teilnehmen.

Vergleicht man die Fassung von 1961 mit derjenigen von 1971, so fällt auf, daß mit dem späteren Eid deutlich an die nationalen Traditionen angeknüpft werden soll. Der Arzt verspricht zwar, sich von den Prinzipien der kommunistischen Moral leiten zu lassen, aber er verspricht nicht mehr, ein aktiver Kämpfer für den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft zu sein.

Ungarn

Im Jahre 1769 erhielt die bereits 1635 gegründete Universität in Nagyszombat, heute Trnava in der Tschechoslowakei eine medizinische Fakultät. 1777 wurde die Universität von Nagyszombat nach Buda umgesiedelt, 1784 nach Pest. 1782 wurden die Städte offiziell und verwaltungsmäßig vereinigt. 1951 wurde aus der bisherigen medizinischen Fakultät der Budapester Universität die Medizinische Universität in Budapest gebildet. 1969 wurde sie nach ihrem einstigen Professor Semmelweis, Semmelweis Medizinische Universität Budapest benannt.
Von einem "hippokratisch" genannten Eid findet sich nach Auskunft des Budapester Medizinhistorikers Dr. Ferenc Némethy in den Dokumenten keine Spur.
Wohl gab es andere Eide. An der Universität war es in den Jahren 1656-1782 für die Doktoranden aller Fakultäten obligatorisch, anläßlich der Promotion einen Eid auf die unbefleckte Empfängnis Marias abzulegen. (FEJÉR, 1835, S. 26ff.) Im Jahre 1782 wurde er von Joseph II. abgeschafft. Im Jahre 1785 wurde ein feierliches Gelübde bei der Promotion vorgeschrieben.
Es forderte im wesentlichen Ehrerbietung und Gehorsam dem Rektor, dem Dekan und den akademischen Gesetzen gegenüber. Die Heilkunst sollte ehrenhaft und geschickt angewandt werden, arm und reich sollten mit demselben Eifer und dem Seelengleichmut, "animi aequitati", ärztliche Hilfe erhalten, und schließlich sollten die Geheimnisse der Kranken niemandem enthüllt werden, es sei denn, der Arzt wurde durch einen gesetzmäßigen Richter von Amts wegen dazu aufgefordert. Diese Formel blieb bis 1806 in Kraft. Der lateinische Text unter Resolutio Regia N^{o} 5875 vom 20. Mai 1785 lautet:

"Formula sponsionis solemnis.
Spondebis te Rectori Universitatis reverentiam, obsequiumque ex debito, et quod Leges academicae postulant, habiturum, praestiturum:
Decanum Facultatis et singulos Ordinis tui Collegas, quo par est, honore, studio prosecuturum:
Donec Membrum Universitatis eris, omnibus, quae ab eadem rite et in commune statuta sunt, statuenturve, obtemperaturum:
Jura et Privilegia Universitatis pro virili semper curaturum, promoturum: Artem salutarem, quam adeptus es, in Aegrorum solamen honeste, solerter exerciturum, quantumque in te erit, aucturum;

eadem sollicitudine, ac animi aequitate pauperi atque diviti opem medicam laturum; denique secreta aegrorum, nisi a legitimo judice, ex officio interpellatum, nemini revelaturum.-" (LINZBAUER, 1852, S. 558f.)

Danach folgt eine große Lücke, die wohl kaum auffüllbar sein wird, da ein großer Teil der Archivbestände 1956 einem Brand im Landesarchiv zum Opfer gefallen ist.

1891 wurde eine neue Eidesformel für die Doktoranden vorgeschrieben, diesmal nicht mehr in lateinischer, sondern in ungarischer Sprache. Dr. Némethy übertrug diese Texte in den Jahren 1975/76 ins Deutsche.

·Eidesformel für Doktoranden aus dem Jahre 1891

"Ich N.N. schwöre auf den lebendigen Gott und gelobe, daß ich gegenüber dem Rector und dem Rat der Königlichen Ungarischen Universität der Wissenschaften in Budapest immer die gebührende Achtung erweise; mein ärztliches Wissen zum Wohle der Kranken anwende; im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit rechtzeitig und taktvoll danach strebe, daß für das Seelenheil des Kranken und für die Erledigung seiner Angelegenheiten gesorgt werde. Ich werde die Geheimnisse der Kranken - soweit das Gesetz nicht das Gegenteil fordert - niemandem aufdecken; Zeugnisse nur aufgrund meiner wahren Überzeugung ausfertigen. Endlich werde ich meiner Fähigkeit und meinen Verhältnissen nach mit allen meinen Kräften daran sein, meine Wissenschaft zur Ehre dieser Königlichen Universität, zum Besten meiner Menschenbrüder und zum Ruhm meines Vaterlandes zu befördern. So wahr mir Gott helfe!" (EmlékkBudap.)

Auffallend - und abweichend von dem Eid, den Joseph II. vorgeschrieben hatte - ist die Verpflichtung, im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit für das Seelenheil des Kranken zu sorgen. Diese Passage fehlt natürlich in der Eidesformel der heutigen Zeit, die sich aber sonst an die alte Formel anlehnt. Auch in Ungarn scheint das Bemühen dahin zu gehen, wieder an die Tradition anzuknüpfen, ähnlich wie in der DDR und der Sowjetunion.

Eidesformel für Doktoranden der Semmelweis Medizinischen Universität Budapest im 207. Studienjahr, von 1975-76:

"Ich ... schwöre, daß ich der Verfassung und dem werktätigen Volk der Ungarischen Volksrepublik treu sein und die Erstärkung und Entwicklung der Ungarischen Volksrepublik mit allen meinen Strebungen befördern werde. Ich gelobe, immer meinem ärztlichen Beruf

würdige Haltung zu bezeigen; mein ärztliches Wissen an die Vorbeugung der Krankheiten, zum Wohle der Kranken an die Heilung ihrer Krankheiten zu wenden; Zeugnisse nur aufgrund meiner wahren Überzeugung anzufertigen. Ich werde das Vertrauen der Kranken nie mißbrauchen, ihre Geheimnisse - wenn nur ich nicht durch das Gesetz dazu gepflichtet wäre - nicht aufzudecken. Ich werde im Falle der Lebensgefahr im Geist des sozialistischen Humanismus vorgehen und eine sofortige Hilfe leisten. Ich werde diejenigen Bitten abschlagen, die meine ärztliche Tätigkeit für eine Handlung gegen das Gesetz oder gegen die sozialistische ärztliche Ethik in Anspruch nehmen wollen. Ich werde mein Wissen ausschließlich zum Wohle der Menschheit benützen." (StundPlanBudap.)

Dieser Text wird von einem Professor Satz für Satz vorgelesen und die Doktoranden wiederholen ihn chorartig. Nach dem ersten Wort der Formel "Ich ..." wird eine kleine Pause gemacht, in der alle Teilnehmer zugleich ihren Namen laut aussprechen.

SCHLUSS UND ZUSAMMENFASSUNG

Die Frage, der in dieser Arbeit nachgegangen werden sollte, war, ob der hippokratische Eid eigentlich je an den deutschsprachigen Universitäten abgelegt worden ist und wie weit seine Inhalte Eingang in die Abschlußgelöbnisse der medizinischen Fakultäten gefunden haben.
Nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen kann gesagt werden, daß der hippokratische Eid wahrscheinlich niemals an einer deutschsprachigen medizinischen Fakultät abgelegt worden ist.
Unberücksichtigt blieb, wie weit sich Ärzte gewissermaßen privat an diesen Eid gebunden fühlten bzw. fühlen. Es ist wahrscheinlich, daß dieses oft der Fall war und auch heute noch so ist. Ein Beispiel hippokratisch-ethischer Gesinnung bot der Freiburger Pathologe Franz BÜCHNER, der sich 1941 in einem Vortrag, der den Eid des Hippokrates zum Thema hatte, an der Universität Freiburg öffentlich scharf und mutig gegen die Vernichtung angeblich lebensunwerten Lebens aussprach (BÜCHNER, 1945, S.23ff.).
Die Berufseide wurden bewußt aus dem Thema ausgeklammert. Auch sie wurden früher, als der medizinischen Fakultät noch die Aufsicht über das Gesundheitswesen zukam, vor dem Dekan abgelegt. Sie enthielten neben Treueverpflichtungen der Obrigkeit gegenüber im wesentlichen praktische Verpflichtungen. So durften die Ärzte zum Beispiel keine heimlichen Verträge mit den Apothekern aufstellen, sie mußten sich verpflichten, gerichtliche Gutachten korrekt auszustellen, und sie durften sich nicht aus der Stadt entfernen, ohne dies der Behörde mitzuteilen.

Wenn man die Eide in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung betrachtet, so ist es keinesfalls so, wie vielleicht zu vermuten wäre, daß der Einfluß des hippokratischen Eides auf die älteren Eide stärker wäre als auf die jüngeren.

> "Im Mittelalter wird aus dem hippokratischen Eid der Ärzteeid schlechthin. Er verliert im Laufe der Zeit die Züge, welche er seiner Entstehung aus der griechischen Kultur verdankt. Es treten neue Züge hinzu, die dem Milieu entspringen, in dem er weiterlebt." (BACHMANN, 1952, S. 17)

Diese These von Margot BACHMANN, daß es sich bei den späteren Eiden um allmähliche Metamorphosen des griechischen Eides handelt, ließ sich bezüglich der Abschlußeide nicht verifizieren. Die ältesten Eide, die hier erfaßt wurden, sind aus den Jahren 1386 (Heidelberg) und 1393 (Köln).

Der Heidelberger Eid galt für die Doktoren, Magister und Licentiaten, er war gleichlautend für alle Fakultäten. Er enthält nur Pflichten gegenüber dem Rektor, der Universität und der Fakultät. Treue und Gehorsam werden gefordert. Auch die Schweigepflicht wird erwähnt, doch bezieht sie sich nur auf die Universitätsgeheimnisse. Der Kölner Eid steht in den Statuten der medizinischen Fakultät; in ihm ist keine Rede von ärztlichen Pflichten. Der Kandidat mußte vielmehr zuerst beschwören, daß er nicht exkommuniziert ist, dann folgte eine Aufzählung der Geschenke, die er zu machen hatte, ein großes Gastmahl war zu geben, und ein Jahr lang mußte er an den üblichen Tagen Vorlesungen halten.

Die Heidelberger Forderungen finden sich in abgewandelter Form noch in jüngeren Eiden. Die Geschenke, die in Köln üblich waren, sind wohl als Vorläufer der Promotionsgebühren zu betrachten, die Vorlesungspflicht ist auch in späteren Eiden enthalten.

Keiner der beiden Eide enthält Gedanken des hippokratischen Eides. Auch der Eid aus Wien (1389) ist ein reiner Fakultätseid.

Aus dem Jahre 1460 sind zwei Eide vorhanden. Der Eid aus Basel ist ein reiner Fakultätseid, der Eid aus Freiburg spricht außer von den Pflichten gegenüber der Universität und der Fakultät auch davon, daß der Schwörende den Arztberuf ehrlich ausüben und Geheimnisse wahren solle, sofern nicht ein richterlicher Beschluß ihn davon entbinde. Die Eide aus Ingolstadt (1472), Mainz (1484) und Tübingen (1497) beschränken sich auf die Pflichten gegenüber der Universität.

Der Eid von Wittenberg aus dem Jahre 1508 enthält drei Forderungen aus dem hippokratischen Eid: Über die Krankheit eines Patienten soll nicht öffentlich gesprochen werden - im hippokratischen Eid bezieht sich die Schweigepflicht auch auf Dinge außerhalb der Praxis -, zweitens soll keiner Frau ein Trank gegeben werden, der die Tötung des Foetus bewirkt und drittens soll die Kunst "puram atque integram" bewahrt werden - im hippokratischen Eid muß auch das Leben "rein und fromm" geführt werden. In dem Eid von Jena aus dem Jahre 1558

wird der hippokratische Eid namentlich erwähnt. Der Kandidat mußte versprechen, seine Ratschläge und Handlungen immer nach dem Ruhme Gottes und der Universität auszurichten, nie jemandem Unrecht zuzufügen, und in der Ausübung der Medizin alles so zu tun, wie es der Eid des Hippokrates und dessen Buch "Vom Arzte" verlangten.
Im Jahre 1570 erhält die Universität Basel einen neuen medizinischen Doktoreid. Er beginnt mit der Anrufung des dreieinigen Gottes, dem Vater von Hygieia und Panacea - diese gewagte Formel ist sicher unter Bezugnahme auf den hippokratischen Eid entstanden. Es finden sich dort Hygieia und Panacea unter die griechischen Götter eingereiht. Dann folgt die Verpflichtung, der Stadt Basel und der Fakultät für das Studium Dank abzustatten, wann und wo es immer möglich sei. Die nun folgenden Forderungen finden sich auch in den Eiden von Altdorf und Königsberg; der Königsberger Eid stammt aus dem Jahre 1623, der Eid aus Altdorf wahrscheinlich auch. Mit der Doktorwürde und den Insignien sei nie Mißbrauch zu treiben, in der Tätigkeit als Lehrer und Arzt solle der Kandidat Beobachtung, Vernunft, Methode und Erfahrung walten lassen, habsüchtige Verträge und großmäulige Versprechungen seien zu meiden, Zaubereien, abergläubische, schädliche und unerprobte Medikamente sollen nicht angewendet werden und Unbefugten darüber auch nichts mitgeteilt werden. Alle ärztlichen Handlungen sollen so durchgeführt werden, wie es sich für einen guten Christen gehöre. Die Schweigepflicht fehlt, auch das Abtreibungsverbot - wenn man nicht das schädliche Mittel so auslegen will. Im Aufbau hat der Eid von Basel sicher Ähnlichkeit mit dem hippokratischen Eid, doch sind fast alle Forderungen inhaltlich verändert.
Die Statuten aus Würzburg, die wahrscheinlich aus dem Jahre 1588 stammen, sind ganz von der Gegenreformation geprägt. Protestanten sind weder als Lehrer noch als Studenten zugelassen. Der Eid beschränkt sich ganz auf die Verpflichtungen der Fakultät gegenüber.
Das Juramentum aus Gießen (1607) fordert Keuschheit den Kranken gegenüber, er verbietet die Abtreibung und Experimente mit dem Tod anderer Menschen. Der Universität soll sich der Kandidat durch unermüdliches Studium würdig erweisen.
1640 wird in Freiburg jeder Hinweis auf den ärztlichen Beruf getilgt.

Im Jahr 1706 finden sich in dem Eid von Trier die hippokratischen Forderungen: keine Abtreibung vorzunehmen, kein Gift zu verabreichen, keine Geheimnisse zu verraten und die Kranken nicht zu vernachlässigen.

1799 schwört der Kandidat in Rostock unter anderem, die Lehrer nächst den Eltern zu achten. Die Eide des 18. und 19. Jahrhunderts fordern die Ärzte zu gewissenhafter Berufsausübung auf, doch treten die hippokratischen Züge zurück. Einzig der Eid aus Marburg, von dem bekannt ist, daß er bis zum Jahre 1880 geschworen wurde, enthält die Passage, daß der Eid des Hippokrates zu halten sei. Es ist jedoch nicht sicher, wann dieser Eid eingeführt wurde. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts beschließen viele Universitäten, von Eidesleistungen abzusehen. Die Formeln, die sich noch halten, sind kurz und beziehen sich auf die Ehre der Universität und die Achtung gegenüber der Wissenschaft.

Im Jahre 1897 fordern von den deutschen Universitäten nur noch Berlin und Halle Eidesleistungen (HOFFMANN, 1897).

Nach dem zweiten Weltkrieg sind an einigen Universitäten wieder kurze Gelöbnisse eingeführt worden. Sie beziehen sich auf die medizinische Wissenschaft, das Ansehen der Universität und die Makellosigkeit der Würde des Doktors.

Eine Ausnahme machte München, wo Anfang der sechziger Jahre bei der Promotionsfeier der hippokratische Eid vorgelesen wurde. Die Doktoranden wurden darauf hingewiesen, daß dieser Eid Grundgedanken zu einer Magna Charta ärztlichen Verhaltens enthalte, zu denen man sich auch heute bekennen könne und solle. Folgende Pflichten mußten die Doktoranden geloben: 1. die grundsätzliche Hilfsbereitschaft gegenüber dem Kranken; 2. die Ablehnung jeder Beteiligung am Selbstmord; 3. die strikteste Ablehnung jeder Abtreibung; 4. die strikteste Innehaltung der Berufsschweigepflicht; 5. die Innehaltung sittlichen Verhaltens gegenüber dem in Abhängigkeit von ihnen befindlichen Kranken.

Dieses Gelöbnis wird jetzt in München nicht mehr abgelegt. Während heute in der BRD der Gebrauch von Eiden und Gelöbnissesn weitgehend zurückgegangen ist, ist in der DDR ein einheitliches Absolventengelöbnis an allen medizinischen Fakultäten üblich. Verglichen mit der Verpflichtung von München fehlen in der DDR die Abschnitte

über die Abtreibung und über die Verhinderung von Selbstmord, wenn sie nicht in der Forderung, die ärztlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, impliziert sind.

Betrachtet man die Universitäten nach ihrer konfessionellen Gebundenheit, so fällt auf, daß die Eide der protestantischen Universitäten wesentlich mehr Gedankengut aus dem hippokratischen Eid enthalten, als die der katholischen. Dies gilt besonders für das 16. Jahrhundert, aber auch später. Eine Ausnahme macht der Trierer Eid aus dem Jahre 1706. Die Eide der katholischen Universitäten beschränken sich meist auf die Pflichten der Universität gegenüber; ein Glaubensbekenntnis und später ein Treuegelöbnis dem regierenden Hause gegenüber können hinzutreten.
Die einzelnen Formulierungen aus dem hippokratischen Eid sollen nun Satz für Satz der Reihenfolge nach betrachtet werden.

> "Ich schwöre und rufe Apollon den Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und alle Götter und Göttinnen zu Zeugen an, daß ich diesen Eid und diesen Vertrag nach meiner Fähigkeit und nach meiner Einsicht erfüllen werde."

Ernst TABELING schreibt dazu:

> "Das Wesen des Eides als einer religiös-feierlichen Verpflichtung wird deutlich durch den Anruf der vier namentlich genannten Gottheiten, denen in einer 'generalis invocatio' alle Götter und Göttinnen angeschlossen werden. Die Auswahl der mit Namen genannten Gottheiten ist im Hinblick auf ihre Zuständigkeit im Bereich des Heilens getroffen. Apoll wird als Arzt angerufen, nach der hier geforderten Seite seines Wesens also, die aber, wie W.F. Otto (...) gezeigt hat, von jeher zum Bild des reinigenden Gottes gehörte. Der Heilgott Asklepios gilt als Sohn Apolls, Hygieia und Panakeia sind ihrerseits Töchter des Asklepios. Beide tragen 'redende' Namen: 'Gesundheit' und 'Allheilung'. Es lohnt die kurze Überlegung, daß das, was für uns 'abstrakte' Begriffe sind, für die griechische Vorstellung gestalthafte, göttliche Wesen waren, die im Mythos ihren Platz hatten und im Kult Verehrung durch Opfer und Gebet genossen." (TABELING, 1972, S. 228f.)

Es erscheint einleuchtend, daß diese feierliche Anrufung der griechischen Götter nicht von Menschen, die anderen Religionen anhingen, übernommen werden konnte. Daß dies dennoch geschah, ist verwunderlich.

Hygieia und Panakeia werden auch in dem Eid von Basel aus dem Jahre 1570 angerufen, hier erscheinen sie nicht als Töchter des Asklepios, sondern als Töchter des Dreieinigen Gottes. Selbst wenn man den Geist jener Zeit berücksichtigt, in der die Hinwendung zur Antike bei den Gelehrten weit verbreitet war, ist dies ungewöhnlich. Die oben zitierten Ausführungen von TABELING könnten dies aber erklären. Hygieia und Panakeia waren eben nicht nur Göttinnen, sondern ihre Namen konnten auch als Substantive gebraucht werden.
Aus dem Mittelalter sind Manuskripte erhalten, bei denen die griechischen Götter durch den christlichen Gott ersetzt wurden. Aus dem arabischen Kulturkreis sind Übersetzungen des hippokratischen Eides bekannt, in denen zu Beginn Allah steht. Es ist aber nicht sicher, ob diese Übersetzungen jemals als Schwur verwendet wurden. (DEICHGRÄBER, 1932/33, S. 39)
Bei den meisten Universitätseiden fehlt die Anrufung der Götter oder eines Gottes, statt dessen beginnen die Eide mit dem Bekenntnis der Treue gegenüber der Universität.

> "Ich werde den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleich meinen Eltern achten, ihn an meinem Unterhalt teilnehmen lassen, ihm, wenn er in Not gerät, von dem Meinigen abgeben, seine Nachkommen gleich meinen Brüdern halten und sie diese Kunst lehren, wenn sie sie zu lernen verlangen, ohne Entgelt und ohne Vertrag. Und ich werde an Vorschriften, Vorlesungen und aller übrigen Unterweisung meiner Söhne und die meines Lehrers und die vertraglich verpflichteten und nach der ärztlichen Sitte vereidigten Schüler teilnehmen lassen, sonst aber niemanden."

Diese Stelle hat DEICHGRÄBER (1933, S. 82) den Gildenvertrag genannt, KÖRNER (1921, S. 7) spricht von Genossenschaft.
Die weitreichende Forderung, im Notfall den Lebensunterhalt des Lehrers und seiner Familie zu sichern, ist in keinen der späteren Ärzteeide übernommen worden, von Jena und Marburg abgesehen, bei denen gefordert wurde, alles zu befolgen, was im hippokratischen Eid steht.
In Rostock (1799) mußte geschworen werden, die Lehrer nächst den Eltern zu achten.
Es dürfte bei einem jungen Arzt kaum der Wille vorhanden sein, sich durch einen Eid zu verpflichten, das Vermögen mit seinem Lehrer zu

teilen. Bei staatlich reglementierten Ausbildungsgängen verliert das Versprechen, die Kinder des Lehrers unentgeltlich zu unterrichten, jeden praktischen Sinn. Dennoch ist dieser Vertrag möglicherweise Vorbild für verschiedene kollegiale Verhaltensweisen.
An englischen Universitäten war es zum Bespiel üblich, Kollegenkindern die Studiengebühren zu erlassen. Dasselbe gilt für Deutschland bis zur Einführung der Kolleggeldfreiheit. In der Bundesrepublik behandeln viele Ärzte Kollegen und deren Angehörige unentgeltlich.
In abgeschwächter Form ist die Forderung, den Lehrer, also den geistigen Vater des Lernenden und seine Familie wie die eigene leibliche Familie zu behandeln, in das Genfer Gelöbnis aufgenommen worden. Dort steht:

> "I will give to my teachers the respect and gratitude which is their due; ... My colleagues will be my brothers".

In dem Gelöbnis der Musterberufsordnung heißt es nur noch:

> "Ich werde meinen Lehrern und Kollegen die schuldige Achtung erweisen."

Die Forderung, daß die Kollegen Brüder sein sollen, ist weggefallen. Besonders stolz auf die Brüderlichkeit sind hingegen die sozialistischen Staaten. So ist Christa SCHNEIDER (1967, S. 137) der Auffassung, daß diese kollegiale Brüderlichkeit überhaupt nur in einer sozialistischen Gesellschaft verwirklicht werden kann.

> "Ärztliche Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meiner Fähigkeit und meinem Urteil, hüten aber werde ich mich davor, sie zum Schaden und in unrechter Weise anzuwenden."

Dieser Satz ist so grundlegend für das Wesen des ärztlichen Berufes, daß über ihn wohl keine Meinungsverschiedenheit besteht, und jeder Arzt ihn unterschreiben oder gar schwören könnte. Er findet sich daher auch in vielen Eiden, soweit sie überhaupt das ärztliche Handeln mit einbeziehen und nicht nur das Leben und Unterrichten an der Universität.
Dennoch gibt es Fälle, in denen systematisch gegen ihn verstoßen wurde oder wird, wie z.B. bei Arzneimittelprüfungen. In dem Mo-

ment; wo ein Arzt sich ein Urteil über die Wirksamkeit eines Medikamentes gebildet hat, müßte er den Versuch abbrechen und alle Patienten mit dem wirksameren Mittel weiterbehandeln.

> "Auch werde ich niemandem ein tödliches Mittel geben, auch nicht, wenn ich darum gebeten werde, und werde auch niemanden dabei beraten; auch werde ich keiner Frau ein Abtreibungsmittel geben."

Wie EDELSTEIN gezeigt hat, besaßen diese Sätze für die Antike keineswegs Allgemeingültigkeit. Abtreibung war nur in wenigen griechischen Stadtstaaten unter Strafe gestellt. Selbstmord galt zwar später bei den Stoikern als eines Mannes nicht würdig, wurde aber nicht moralisch verurteilt.

Dies änderte sich mit dem aufkommenden Christentum. Abtreibung wie auch Selbstmord galten kirchlich als Todsünde und fanden mit der Zeit auch als strafbare Tatbestände Eingang in die Gesetzbücher. Für einen christlichen Arzt kam die Unterstützung solcher Handlungen also nicht in Betracht. Viele Eide enthalten diese Forderungen nicht. Ihr Fehlen muß aber nicht Billigung bedeuten, sondern kann auch dahin gedeutet werden, daß sie selbstverständlich waren. In manchen Eiden sind sie jedoch explizit enthalten, so z.B. in Wittenberg ab 1508, in Gießen ab 1607 bzw. 1608 und in München um 1960.

> "Rein und fromm werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren."

In der deutschen Übersetzung von EDELSTEIN heißt es: "Rein und heilig ...".
Die Kommentatoren haben immer betont (EDELSTEIN 1943 und KUDLIEN 1967), daß es sich bei den griechischen Wörtern um Begriffe handelt, die der religiösen Sprache der Mysterien angehören. In dieser Strenge kommen sie in den Eiden daher auch kaum vor. Eine Ausnahme bildet der Eid von Wittenberg aus dem Jahre 1508, hier steht: "puram atque integram".

> "Ich werde nicht schneiden, sogar Steinleidende nicht, sondern werde das den Männern überlassen, die dieses Handwerk ausüben."

Da schon in der Antike die Praxis mit dieser Forderung nicht übereinstimmte, hat diese Stelle den Interpreten immer Schwierigkeiten gemacht. Der griechische Text ist wohl auch nicht ganz eindeutig. EDELSTEIN hat daraus ein generelles Operationsverbot abgeleitet. Unbeachtet dieser Schwierigkeit ist mit Sicherheit festzustellen, daß diese Forderung nicht in spätere Eide übernommen worden ist. Die Kirche untersagte im Jahre 1163 auf dem Konzil von Tours den Mönchen das Operieren. Die Berufe des Chirurgen und des Arztes entwickelten sich im Mittelalter nebeneinander her, aber es scheint fraglich, ob diese Erscheinungen etwas mit dem Eid zu tun haben. Die Chirurgen und Wundärzte waren oft weniger geachtet und erlernten ihren Beruf als Handwerk, während die Universität den Ärzten vorbehalten blieb. In Paris wurden erst im Jahre 1794 Chirurgen und Ärzte im gleichen Gebäude unterrichtet (DUVAL, 1818, S. 6).

> "In alle Häuser, in die ich komme, werde ich zum Nutzen der Kranken hineingehen, frei von jedem bewußten Unrecht und jeder Übeltat, besonders von jedem geschlechtlichen Mißbrauch an Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Auch dieses Gebot erscheint heute selbstverständlich. Für die Antike bemerkenswert war die Forderung, sich gegen Freie wie Sklaven gleich zu verhalten. In dem Eid von Salerno versprachen die Ärzte, Arme wie Reiche gleich sorgfältig zu behandeln.
Ausdrücklich erwähnt wird die Keuschheit in späteren Eiden nicht. In Altdorf (1623) wird gefordert, daß auf die Schamhaftigkeit (pudicitia) der Kranken Rücksicht genommen werde. Zahlreich sind die Eide, in denen steht, daß die Würde des Doktors nicht mißbraucht werde.

> "Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgang mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren."

Die Schweigepflicht ist immer noch eine der grundlegenden ärztlichen Pflichten. Unterschiedliche Meinung besteht nur darüber, ob sie sich auf die Anamnese, einschließlich der Familienanamnese, bezieht oder auch auf die Diagnose. HARTWICH (1960) ist der Auffassung, daß in der Antike nur die Anamnese im weitesten Sinne darunter fiel. Über

die Heilerfolge wurde oft gesprochen, ja, man gab sie als Referenz. Auch heute noch sei es sinnvoll, meint HARTWICH, die Schweigepflicht nur auf die Anamnese zu beziehen. Juristisch fällt in den meisten Ländern auch die Diagnose darunter, doch ist der Arzt in seiner Praxis schon durch die Vorschriften des Versicherungssystems ständig gezwungen, dieses Gebot zu mißachten. Allerdings sind auch die Angestellten der Versicherungen an die Schweigepflicht gebunden. Seit 1968 ist der Satz über die Schweigepflicht im Genfer Gelöbnis erweitert durch den Zusatz "even after the patient has died".

> "Wenn ich diesen Eid erfülle und nicht breche, so sei mir beschieden, in meinem Leben und in meiner Kunst voranzukommen, indem ich Ansehen bei allen Menschen für alle Zeit gewinne; wenn ich ihn aber übertrete und breche, so geschehe mir das Gegenteil."

Eine Schlußformel ist in den meisten Eiden enthalten, allerdings mit anderen Wünschen im Falle des Erfüllens oder Versagens. Oft steht nur die Bitte: Möge Gott mir helfen.

Welche Forderungen sind neu in den Universitätseiden, die im hippokratischen Eid nicht erwähnt wurden?
Da ist zunächst die unentgeltliche Behandlung armer Patienten, die bereits in Salerno gefordert wird und sich in vielen späteren Eiden wiederfindet, manchmal durch den Zusatz gemildert "soweit es meine Zeit und Kräfte gestatten".
Daran anknüpfend gibt es die Forderung, bei der Festsetzung des Honorares die Vermögensverhältnisse des Patienten zu berücksichtigen.
Im Eid von Lille soll der Arzt nie mehr verlangen, als seiner Arbeit entspricht. An anderen Universitäten sind Verträge zu Beginn der Behandlung verboten.
Der Kandidat mußte in Salerno schwören, daß er nie dem Kollegium widersprechen werde. Auch diese Forderung findet sich vielfach abgewandelt und oft abgemildert in späteren Eiden. So mußte man noch Ende des 18. Jahrhunderts in Ingolstadt, Jena, Leipzig, Halle und Königsberg schwören, der Universität, dem Dekan und dem Kollegium stets Ehrfurcht, Dank und Gehorsam zu erweisen, in welchem Stande

man sich selber befinde. Bei GRUNER (1784) werden diese Forderungen sehr kritisiert. Häufige Formulierungen sind, der Fakultät immer Treue zu bewahren, sich ihrer nie unwürdig zu erweisen und stets bemüht zu sein, ihren Ruhm und ihr Ansehen zu vermehren. Außerdem wird häufig gefordert, mit der Doktorwürde und den Insignien keinen Mißbrauch zu treiben. In Jena (1591) mußte versprochen werden, im Falle der Versagung der Doktorwürde keine Rache zu üben.
Magischen Praktiken mußte der Kandidat in Basel (1570), Königsberg (1623) und Altdorf (wahrscheinlich 1623) abschwören.
An diesen drei Universitäten, in Gießen (1607/08), später auch an anderen Universitäten wurden Vernunft, Erfahrung, Beobachtung und methodisches Vorgehen zu Grundlagen ärztlichen Handelns erklärt.
In Gießen (1607/08) wurde wie in Berlin (1838) gefordert, daß mit dem Leben von Menschen nicht experimentiert werden solle, eine noch immer aktuelle Forderung.
Daß Arme und Reiche gleich behandelt werden sollen, taucht sowohl in Rostock 1799 auf, wie auch in Berlin 1838. Das Wohl des Staates mußte der Arzt bereits in Rostock am Ende des 18. Jahrhunderts immer im Auge behalten.
In Heidelberg war in den Jahren 1580-1655 das Versprechen in den Eidestext eingebaut, nicht mit Antimon und Quecksilber zu behandeln. So spezielle Forderungen haben sich aber nicht durchgesetzt.

Von der heute von Juristen geforderten Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten findet sich in den Eiden kaum eine Spur. Lediglich für den Fall des beim Kranken herannahenden Todes wurde der Arzt an manchen Universitäten verpflichtet, den Patienten schonend darauf vorzubereiten, so daß dieser noch Zeit findet, seine religiösen wie auch rechtlichen Angelegenheiten zu ordnen. Religiöse Belange tauchen in den Eiden relativ häufig auf. In Würzburg mußte der Kandidat ab 1713 schwören, daß er die Beschlüsse des Trienter Konzils anerkenne. Bei gefährdeten Neugeborenen mußte der Arzt zum Beispiel in Lille dafür sorgen, daß sie eine Nottaufe erhalten. In Köln mußte geschworen werden, daß man nicht exkommuniziert war.
Die Verhütung von Krankheiten taucht in dem Gelöbnis auf, das in der DDR seit 1976 vorgeschrieben ist. In diesem Gelöbnis findet sich

auch die Pflicht zur ständigen Fortbildung.

Nachdem deutlich gemacht worden ist, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem hippokratischen Eid und den Abschlußeiden der deutschsprachigen Universitäten bestehen, sei zum Schluß noch auf eine internationale Sprachentwicklung hingewiesen, die bedenklich erscheint. Wie aus verschiedenen Beispielen zu entnehmen ist, wird der Begriff "hippokratischer Eid" zu einem Oberbegriff für Ärzteeide schlechthin.
Der französische Urtext des Genfer Gelöbnisses hat folgende Überschrift:

"Serment d'Hippocrate, Formule de Genève"
(BACHMANN, 1952, S. 44)

In den Vereinigten Staaten gibt es den Eid der Universität von Ohio, der noch weit stärker von dem hippokratischen Eid abweicht als das Genfer Gelöbnis. Er ist folgendermaßen überschrieben:

"The Oath of Hippocrates, as used at the Ohio State University School of Medicine, 1957"
(IRISH and McMURRY, 1965, S. 288)

Diese sprachliche Entwicklung bereitete bei der vorliegenden Arbeit erhebliche Schwierigkeiten, da auf Anfragen an die zuständigen Stellen geantwortet wurde, natürlich sei der Eid des Hippokrates an der betreffenden Universität geschworen worden. Eine Durchsicht der beigefügten Eide oder weitere Nachforschungen förderten dann völlig anderslautende Texte zutage.
Diese Entwicklung scheint bedenklich, nicht nur, weil sie auf einen unexakten Sprachgebrauch hinausläuft, was immer vermieden werden sollte, sondern auch, weil sie die Zusammenhänge verschleiert. Man weiß dann nicht mehr, worauf man sich eigentlich beruft. Im Duden Fremdwörterbuch (3. Auflage 1974) findet sich unter "hippokratischer Eid" folgende Erläuterung:

"a) moralisch-ethische Grundlage des Arzttums (z.B. immer zum Wohle des Kranken zu handeln);
b) (hist.) Schwur auf die Satzung der Ärztezunft".

Es sollte deutlich unterschieden werden zwischen dem Gelöbnis, das zu Beginn des Corpus Hippocraticum steht und das seit gut zweitausend Jahren als hippokratischer Eid oder Eid des Hippokrates bezeichnet wird, auch wenn man mittlerweile weiß, daß es nicht auf ihn zurückgeht, und zwischen späteren Neuschöpfungen ärztlicher Eide, die den alten Eid allenfalls als Vorbild genommen haben. Es muß vermieden werden, mit "hippokratischem Eid" ganz allgemein die ethisch-moralische Grundlage des ärztlichen Berufes zu bezeichnen, zu dem sich dann jeder seine Privatmeinung bilden kann.
Ebenso, wie es gefährlich ist, sich auf falsche Götter zu berufen, ist es auch gefährlich, sich auf falsche Traditionen zu berufen. Man muß wissen, worauf man sich stützt, sonst gerät man leicht ins Wanken.
So beschlossen im Jahre 1971 die Medizinstudenten der Universität Miami, bei der Graduierung nicht mehr, wie vorher üblich, den hippokratischen Eid zu schwören, sondern den sogenannten "Eid des Maimonides". Dieser ist nun allerdings nicht von Maimonides (1135-1204), sondern stammt wahrscheinlich von dem Kantschüler Marcus Herz, der mit Moses Mendelssohn befreundet war und als Arzt am Jüdischen Krankenhaus in Berlin wirkte (SCHADEWALDT 1971, S. 23).

Entschließt man sich hingegen, ohne Traditionen zu leben, so muß dies dazu führen, daß man jede Situation als Existenzfrage erlebt. Beständig werden die Willens- und Erkenntniskräfte des handelnden Menschen herausgefordert. Ist man allein auf sich gestellt, sind auch leicht falsche Entscheidungen möglich, da der Bezugsrahmen, die Einordnungsmöglichkeit fehlt. Der Mensch ist zwar das Maß aller Dinge, aber ein Mensch sollte sich niemals zum Maßstab der Welt machen. Dies führt nur zur Verblendung. Die Welt wird nicht mehr wahr-genommen. Beruft man sich hingegen auf falsche Traditionen, so schließt dies Denkfaulheiten und Irrtumsmöglichkeiten gleichzeitig ein. Entscheidungen, die das Handeln betreffen, sollten im Bewußtsein und mit voller Kenntnis der ethischen Bemühungen früherer Zeiten getroffen werden. SIEFERT (1973, S. 26) fordert die Abkehr von einer Normenethik zu einer Situationsethik. Gerade in den individuell gelagerten Fällen kommt es auf den ethisch gestimmten (gebildeten) Arzt an, der in diesen Situationen Phantasie entwickeln muß.

Als dauerhafte Norm - und sie ist auch bereits in dem hippokratischen Eid angelegt - hat sich für den Arzt die Achtung vor dem menschlichen Leben und der menschlichen Individualität bewährt. In unserer Zeit aber führen die Errungenschaften der modernen Wissenschaft den Arzt immer wieder in Grenzsituationen, wo überlieferte Normen allein nicht ausreichen.
Es ist sicher bezeichnend, daß in einer Zeit, wo die Naturwissenschaften unser Weltbild so stark verändert haben, von vielen eine neue Besinnung auf traditionelle, bewährte Konzepte angestrebt wird. Mit dem Rückgriff auf Hippokrates hofft man eine zeitlose medizinische Ethik zu gewinnen. Andere hingegen, wie z.B. Paul LÜTH (1976), halten gerade dies für eine gefährliche Benebelung, für Gefühlsschwärmerei, die jeder sachlichen Grundlage entbehre.

Keinesfalls soll hier zum Ausdruck gebracht werden, daß mit dem Wegfall der medizinischen Eide auch die medizinische Ethik verschwinden müsse. Es kann sogar sein, daß gerade aus dem Zwang, sich selbst ohne Rückgriff auf einen bindenden Eid entscheiden zu müssen, eine verstärkte Anspannung der Kräfte erwächst, die dann die Entwicklung einer erhöhten, lebendigen ärztlichen Ethik ermöglichen. Voraussetzung dazu ist aber eine Kenntnis der Tradition sowie eine Schulung des Denkens und der Phantasie.

Hans SCHADEWALDT, der überzeugt ist, "daß die Ärzte auf der ganzen Welt im Grunde nach dem alten Motto handeln: 'Salus aegroti suprema lex'" (1973, S. 8), hat sich zu diesem Problemkreis folgendermaßen geäußert:

> "Der Abbau allgemeinverbindlicher Normen, wie er sich auch in den Diskussionen über die ärztliche Ethik unserer Tage abzeichnet, wird jedoch begleitet von einer Zunahme der Ethoskasuistik. Stärker und stärker wird aufgrund psychologischer und soziologischer Vorstellungen die Andersartigkeit jedes einzelnen Falles und die Schwierigkeit eines allgemeinen Maßstabes offenbar. Dadurch aber, wenn ich hier nur an die Probleme um die Euthanasie oder sagen wir besser, an die Thanatologie denke, wird dem einzelnen Arzt eine ungeheure Verantwortung aufgebürdet, die ihn unbedingt erkennen lassen sollte, daß er wieder zum hippokratischen 'Iatros philosophos', zu einem Arzt, der über vieles in dieser Welt nachzudenken hat, werden muß und daß es in Zukunft mit einer noch so detaillierten Fachausbildung allein sicher nicht mehr getan ist, sondern durch die Verlagerung der ethischen Verantwortung von einer normengebenden Religion oder Gesellschaft

> auf das ärztliche Individuum wieder die Einübung des Denkens an sich an den Universitäten für künftige Mediziner gelehrt werden muß."
>
> (SCHADEWALDT, 1978, S. 8)

Das reine Denken läßt sich nach LAUENSTEIN am bestem im Umgang mit der Antike erüben. Die griechischen Philosophen prägten die Begriffe, mit denen wir noch heute denken.
Was dieser Umgang mit den reinen Begriffen der griechischen Philosophie bewirken kann, beschreibt LAUENSTEIN so:

> "Wir können die Gedankenkunst der Alten empfangen und auf unseren Willen übertragen, sie für das Handeln erwecken. Dann wird auch der Wille rein; er wird rein von Trieb und Interesse. Dann folgt nicht das Denken dem kreatürlichen Bedürfen oder dem Wünschen einer Gruppe, sondern der Wille oder das Handeln folgt dem kategorialen Denken des Ich."
> (LAUENSTEIN, 1976, S. 40)

Mögen diese Zeilen einen Hinweis geben für einen sinnvollen Umgang mit dem hippokratischen Eid auch in unserer heutigen Zeit.

LITERATURVERZEICHNIS

ANDREAE, Friedrich: Geschichte der Jesuitenuniversität. In: Die Universität zu Breslau, Deutscher Kunstverlag, Berlin 1928.

ARNOLDT, D. Daniel Heinrich: D. Daniel Heinrich Arnoldts ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität, Erster Theil. Verlegt bei Johann Heinrich Hartung, Königsberg in Preußen 1746.

ARTELT, Walter: Die Berliner Medizinische Fakultät. In: Ciba Zeitschrift, Nr. 78, Bd. 7, S. 2570-2609, 1956.

BACHMANN, Margot: Die Nachwirkungen des hippokratischen Eides. Diss. Mainz 1952, (Würzburg).

BALDE, Joachim Heinrich u. BIERMER, Leopold: Medizin in Kassel. Daten - Fakten - Bilder. Verlag des Ärztevereins, Kassel 1973.

BARNS, J.W.B.: The Hippocratic Oath. In: British Medical Journal (London), H. 2, S. 567, 1964.

BAŞAR, Zeki: Halk hekimliginde ve tip Tarihinde. Ankara 1978.

BENRATH, Gustav Adolf: Reformation und Calvinismus in Neustadt. In: Neustadt an der Weinstraße. Beiträge zur Geschichte einer pfälzischen Stadt, S. 489-511, bearbeitet vom Stadtarchiv Neustadt, Stadtarchivar Klaus-Peter Westrich, Verlag D. Meininger, Neustadt an der Weinstraße 1975.

BIANCO, Franz Josef von: Die alte Universität Köln. Köln 1855.

BÖHM, Hans: Leichensektionen in der Dillinger Anatomie. In: Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen an der Donau. Verlag des Vereins, Dillingen an der Donau 1972.

BREITH, Gustav: Die Neustadter Hochschule (Collegium Casimirianum). In: Pfälzer Heimat, Nr. 3, S. 85-90, 1978.

BÜCHNER, Franz: Der Eid des Hippokrates. Die Grundgesetze der ärztlichen Ehtik. Vortrag gehalten in der Universität Freiburg i. Br. am 18. Nov. 1941. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1945.

BÜNGELER, Walter: Von Deutschen Hohen Schulen. Die neugegründete Staatliche Akademie für praktische Medizin zu Danzig. In: Deutsche Medizinische Wochenschrift 61, I. Band, S. 551-554, 1935.

BURCKHARDT, Albrecht: Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel 1460-1900. Basel 1917.

BUTTERS, F.: Der Eid des Hippokrates. In: Fortschritte der Medizin, 96. Jg., Nr. 32, S. 1608-1614, 1978.

CANTARELLA, Raffaele: Una Tradizione Ippocratica nella Scuola Salernitana: il Giuramento dei Medici. In: Archeion XV, S. 305-320, 1933.

DAUDE, Paul: Die Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin 1887.

DEICHGRÄBER, Karl: Die ärztliche Standesethik des hippok schen Eides. In: Quellen und Studien zur Geschichte der Naturwissenschaft und der Medizin, Bd. 3, S. 79-99 (29-49), Berlin 1932/33.

DEICHGRÄBER, Karl: Der hippokratische Eid. Hippokrates-Verlag, Stuttgart 1955.

DEICKE, R.: Des Jobsiadedichters Karl Arnold Kortum Lebensgeschichte von ihm selbst erzählt. Dortmund 1910.

DIEPGEN, Paul: Geschichte der Medizin, Bd. 1, Walter de Gruyter & Co, Berlin 1949.

DILLER, Hans: Hippokrates. Schriften. Die Anfänge der abendländischen Medizin. Hrsg. u. übersetzt von Hans Diller, Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1962.

DOERR, Wilhelm: Feierliche Promotionen bei der Medizinischen Fakultät. In: Ruperto-Carola, Zeitschrift der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e.V., XVIII. Jg., Bd. 40 S. 264-266 (Dez. 1966).

DOOLIN, William: Hippocrates of Cos: The Man and hi Oath. Journal of the Irish Medical Association Vol. XLVI, No. 273, S. 58, (March, 1960).

DUVAL, J.R.: Serment d'Hippocrate, précedé d'une notice sur les serments en médecine, Méquignon-Marvis, Paris 1818.

EDELSTEIN, Ludwig: Der hippokratische Eid. Artemis Verlag, Zürich und Stuttgart 1969. Zuerst erschienen unter dem Titel: The Hippocratic Oath. In: Supplements to the Bulletin of the History of Medicine. Nr. 1, John Hopkins Press, Baltimore 1943.

ELVERT, Christian de: Geschichte der Studien-, Schul- u. Erziehungsanstalten in Mähren und Oesterr. Schlesien, insbesondere der Olmützer Universität, in den neueren Zeiten. Brünn 1857.

ESCH, Peter: 25 Jahre medizinische Fakultät der Universität Münster. Rede, gehalten am 15. Mai 1950, Münster, Verlag Aschendorff.

ESSEN, Léon van der: Cinquième centenaire de la fondation de l'Université de Louvain (1426-1926). L'Université de Louvain à travers cinq siècles. Etudes historiques. Bruxelles 1927.

FEIGE, Rudolf: Das Akademische Gymnasium Stadthagen und die Frühzeit der Universität Rinteln. Verlag Fritz Seifert, Hameln 1956 = Beiträge zur Geschichte, Landes- und Volkskunde des Weserberglandes, H. 1.

FEJÉR, Georgius: Historia Academica Scientiarum Pazmaniae Archi-Episcopalis ac M. Theresianae Regiae Literaria. Budae 1835.

FELLER, Richard: Die Universität Bern 1834-1934. Paul Haupt Akademische Buchhandlung. Bern und Leipzig 1935.

FINKENRATH, Kurt: Die Medizinalreform. Die Geschichte der ersten deutschen ärztlichen Standesbewegung von 1800-1850. Leipzig 1929 = Leipziger Studien zur Geschichte der Medizin, H. 17.

GERLITT, John: Die Promotion zum Dr. med. In: Ciba Zeitschrift (Berlin), 3. Jg., Nr. 36, S. 1114-1124, 1936.

GIESE, Ernst und HAGEN, Benno von: Geschichte der medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena 1958.

GOLDMANN, Karlheinz: Verzeichnis der Hochschulen. Verlag Degener & Co., Neustadt an der Aich 1967.

GOTFREDSEN, Edv.: Om Laegeløftet. In: Berlingske Tidende. Kopenhagen 26.1.1955.

GRÜN, Hugo: Die medizinische Fakultät der Hohen Schule Herborn. In: Nassauische Annalen. Jahrbuch des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 70. Band, Wiesbaden 1959.

GRUNER, Johann Christan Gottfried: Doktoreid. In dessen: Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf 1784, Jena.

HÄNSEL, Willy: Catalogus Professorum Rintelensium. Verlag L. Bosendahl, Rinteln 1971.

HARTWICH, A.: Der Hippokratische Eid und die ärztliche Schweigepflicht. In: Wiener Medizinische Wochenschrift (Wien), Nr. 110, S. 491-493, 1960.

HELBIG, Herbert: Universität Leipzig. Wolfgang Weidlich, Frankfurt am Main 1961 = Mitteldeutsche Hochschulen, Bd. 2.

HERMELINK, H. und KAEHLER, S.A.: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927. Marburg 1927.

HEUERMANN, Georg: Geschichte des reformierten gräflich Beutheimschen Gymnasium Illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt. Burgsteinfurt 1878.

IRISH, Donald P. und McMURRY, Daniel W.: Professional Oaths and American Medical Colleges. In: Journal of Chronic Diseases, Vol. 18, S. 275-289, 1965.

JONES, W.H.S.: The Doctor's Oath. University Press Cambridge 1924.

KAISER, Wolfram und KROSCH, Karl-Heinz: Die Statuten der Medizinischen Fakultät im 18. Jahrhundert. In: 250 Jahre Collegium Clinicum Halense 1717-1967, S. 77-103, Halle (Saale) 1967 = Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1967/3 (R 2).

KAUFMANN, W.: Einführung. In: Ärztliche Ethik: Symposium, Köln, 1.10.1977, S. 1-4, hrsg. von R. Gross u.a., F.K. Schattauer Verlag, Stuttgart und New York 1978.

KILIAN, Hermann Friedrich: Die Universitaeten Deutschlands in medicinisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht. Heidelberg und Leipzig 1828.

KLEINEIDAM, Erich: Universitas Studii Erffordensis, Teil I: 1392-1460. St. Benno-Verlag GmbH, Leipzig 1964 = Erfurter theologische Studien, Bd. 14.

KOCK, Wolfram: Svenska Läkareeder. In: Medicinska Föreningens Tidskrift Nr. 11, S. 276-283, 1939.

KÖRNER, Otto: Der Eid des Hippokrates. München und Wiesbaden 1921.

KOERTING; Walther: Die Deutsche Universität in Prag. Die letzten hundert Jahre ihrer Medizinischen Fakultät. Schriftenreihe der Bayerischen Landesärztekammer, Bd. 11, München 1968.

KOSEGARTEN, Joh. Gottfr. Ludw.: Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen. Greifswald 1857.

KUDLIEN, Fridolf: Der hippokratische Eid. In: Ärztliche Ethik, Documenta Geigy, Basel 1967.

LAUENSTEIN, Diether: Die vier Denkmodelle des Abendlandes. Urachhaus, Stuttgart 1976.

LEHMANN S., Carlos: Über die Medizin an der Academia Ottoniana und Universitas Ottoniano-Fridericiana Bambergensis 1735-1803. Diss. Erlangen-Nürnberg 1967.

LINDEBOOM, G.A.: Haller in Holland. Het Dagboek van Albrecht von Haller van zijn Verblijf in Holland 1725-1727. Delft 1958.

LITTRÉ, É.: OEuvres Complètes d'Hippocrate. Traduction nouvelle avec le texte grec. 10 Bde., Paris 1839/61.

LÜTH, Paul: Medizin als Politik, Hermann Luchterhand Verlag, Darmstadt und Neuwied 1976.

MATHY, Helmut: Die Universität Mainz 1477-1977. Mainz 1977.

MEIBOMIUS, Johann Heinrich: Hippokratis magni ORKOC, sive Jusjurandum. Ex officina Jacobi Lauwiickii, Lugduni Batavorum (Leiden) 1643. (Privatbibliothek Prof. E. Püschel, Bochum)

MÖLLERS, Bernhard: Robert Koch. Persönlichkeit und Lebenswerk 1843-1910. Verlag Schmorl von Seefeld Nachf., Hannover 1950.

MOLL, Albert: Ärztliche Ethik. Ferdinand Enke, Stuttgart 1902.

MÜHL, Werner August: Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät (1734-1805). Verlag Parzeller & Co., Fulda 1961.

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Der "Fakultätseid" der Moskauer Medizinstudenten. In: Medizinhistorisches Journal, Bd. 3 S. 124-126, 1968.

NARR, Helmut: Ärztliches Berufsrecht. Deutscher Ärzte-Verlag, 2. Auflage 1977.

NAUCK, E.Th.: Die Doktorpromotionen der medizinischen Fakultät Freiburg i. Br.. Freiburg i. Br. 1958 = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, H. 20.

PISTOR, Moritz: Die Grundzüge einer Geschichte der Preußischen Medizinalverwaltung. Braunschweig 1909.

PORTES, Louis: Le serment d'Hippocrate. In: Cahiers Laennec, 11, Nr. 4, S. 32-33 (12/1951).

PRANTL, Karl von: Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bände., München 1872.

PÜSCHEL, Erich: Vergessene Hohe Schule im westniederdeutschen Raum und ihre medizinischen Fakultäten. Vortrag, gehalten auf dem Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Bremerhaven am 20.9.1971.

RAUCH, Georg von: Die Universität Dorpat und das Eindringen der frühen Aufklärung in Livland 1690-1710. Essener Verlagsanstalt, Essen 1943.

REYNÉS, Henry: Prestation du Serment Médical à la Faculté de Médecine de Montpellier. In: La France Médicale, XLVII, S. 246-248, 1900.

RING, Walter: Geschichte der Universität Duisburg. Duisburg 1920.

RITTER, Gerhard: Die Heidelberger Universität. Ein Stück deutscher Geschichte. Bd. I: Das Mittelalter (1386-1508). Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1936.

RODEN, G. von und JEDIN, H.: Die Universität Duisburg. In: Duisburger Forschungen, Bd. 12, Duisburg 1968.

ROTH, Gottfried: Die ärztlichen Gelöbnisse heute. Eine weltweite Umfrage. In: Arzt und Christ, Nr. 8. S. 11-34, 1962.

ROTH, Gottfried: Der Eid des russischen Arztes. In: Clio Medica (Oxford), Vol. 7, S. 289-293, 1972.

ROTH, Gottfried: Die Eide und Gelöbnisse an der medizinischen Fakultät der Universität Wien. In: Studien zur Geschichte der Universität Wien, Graz und Köln 1965, S. 218-258.

ROTH, M.: (Ohne Titel). In: Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte 1896, S. 322ff. Zitiert nach Albrecht Burckhardt: Geschichte der medizinischen Fakultät zu Basel 1460-1900. Basel 1917, S. 335.

ROTHFELS, Hans: Königsberg. In: Bremer Beiträge II. Die Universitäten in Mittel- und Ostdeutschland, Verlag B.C. Heye & Co., Bremen 1961.

RÜBEL, R.: Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten. Burgsteinfurt 1953.

SCHADEWALDT, Hans: Ärztliche Ethik aus medizinhistorischer Sicht. In: Ärztliche Ethik. Symposium, Köln 1.10.1977, S. 5-16, hrsg. von R. Gross u. F.K. Schattauer Verlag, Stuttgart und New York 1978.

SCHADEWALDT, Hans: Medicus politicus: Medizin zwischen Utopie und Realität. Vortrag aus Anlaß der feierlichen Eröffnung der XXVII. Generalversammlung des Weltärztebundes am 15. Oktober 1973 in München. In: Deutsches Ärzteblatt - Ärztliche Mitteilungen, 70. Jg., H. 48, S. 3307-3308 u. 3331-3338 (29. November 1973).

SCHADEWALDT, Hans: Zeitgemäß - aber kaum echt. In: medizin heute, 18/71. Jg. 20, S. 23.

SCHIPPERGES, Heinrich: Geschichte der medizinischen Fakultät. Die Frühgeschichte 1665-1840. Karl Wachholtz Verlag Neumünster, Kiel 1967.

SCHIPPERGES, Heinrich: Moderne Medizin im Spiegel der Geschichte, Stuttgart 1970.

SCHNEIDER, Christa: Die Bedeutung des hippokratischen Eides in der sozialistischen Gesellschaft. In: Das hippokratische Ethos. Untersuchungen zu Ethos und Praxis der deutschen Ärzteschaft, S. 133-156, hrsg. von Ernst Luther und Burckhard Thaler, Halle 1967 = Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Heft 1967/2 (A 5).

SCHRADER, Wilhelm: Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. Berlin 1894.

SCHWEITZER, Bernhard: Die Universität Leipzig 1409-1959. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1960.

SEIFERT, Arno: Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472-1586). Duncker & Humblot, Berlin 1971.

SIEFERT, Helmut: Der hippokratische Eid - und wir? Plädoyer für eine zeitgemäße ärztliche Ethik: ein Auftrag an den Medizinhistoriker, Frankfurt am Main 1973.

SIGERIST, Henry E.: Anfänge der Medizin. Europa Verlag, Zürich 1963.

SPECHT, Thomas: Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen. Freiburg 1902.

STEUDEL, Johannes: Der hippokratische Eid. In: Ciba Zeitschrift, Nr. 85, Bd. 8, S. 2841-2847, 1957.

STÜBLER, Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg 1386-1925. Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1926.

TABELING, Ernst: Der hippokratische Eid. Ein Beitrag zum Verständnis altsprachlicher Bildung heute. In: Griechisch in der Schule. Didaktik, Plan und Deutung, S. 227-237, hrsg. von Egon Römisch, Hirschgraben-Verlag, Frankfurt am Main 1972.

TIMM, Albrecht: Die Universität Halle-Wittenberg. Wolfgang Weidlich, Frankfurt am Main 1960 = Mitteldeutsche Hochschulen, Bd. 5.

WALSER, Hans, H.: Neuere Untersuchungen zum "Eid des Hippokrates". In: Schweizerische Ärztezeitung 49. Jg., Nr. 41, S. 1111-1114 (9.10.1968).

WEGELE, Franz X. von: Geschichte der Universität Würzburg. I. Teil: Geschichte., II. Teil: Urkundenbuch. Verlag der Stahel'schen Buch- & Kunsthandlung, Würzburg 1882.

WILLS, Georg Andreas: Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universiät Altdorf. Altdorf 1795.

WITTRAM, Reinhard: Die Universität Dorpat im 19. Jahrhundert. In: Deutsche Universitäten und Hochschulen im Osten. Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Band 30. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1964.

ZENZ, Emil: Die Trierer Universität 1473-1798. Trier 1949.

ZILCH, M.J.: Hat der hippokratische Eid noch einen Sinn? In: Ärztl. Prax., 19. Jg., Nr. 24, S.902-904 (25.3.1967).

QUELLENVERZEICHNIS

ArchUnivErlangen — Archiv der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen, Schreiben aus dem Faszikel: Eidesformeln, welche bei der hiesigen Königl. Universität und den vier Fakultäten vorkommen. Teil I Position 3a, Akten-Nr. 287.

BAUMGART, — Peter und PITZ, Ernst (Bearb.): Die Statuten der Universität Helmstedt. Göttingen 1963 = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung. H. 15.

BerlÄrztebl. — Berliner Ärzteblatt (Berlin-West), 89. Ausgabe, S. 230, 1976.

BerufOrdnÄrzte — Berufsordnung für die deutschen Ärzte nach den Beschlüssen des 79. Deutschen Ärztetages in der Zeit vom 10. bis 15. Mai 1976 in Düsseldorf.

DUCHHARDT, — Heinz: Die ältesten Statuten der Universität Mainz. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1977 = Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz, Bd. 10.

EmlékkBudap. — Emlékkönyv a Budapesti Királyi Magyar Tudomány Egyetem Orvosi Karának multjávól és jelenéről. Hrsg. von (ohne Vornamen) Högyes, Budapest 1896 = Album der Budapester Medizinischen Fakultät, S.949.

FRIEDENSBURG, — Walter: Urkundenbuch der Universität Wittenberg Teil 1 (1502-1611). Selbstverlag der Historischen Kommission, Magdeburg 1926 = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe, Bd. 3.

HAUTZ, — Johann Friedrich: Geschichte der Universität Heidelberg. Bd. 2, Mannheim 1864.

HessStArchMarb. — Hessisches Staatsarchiv Marburg Best. 307 C (Universitäts-Archiv Marburg, Medizinische Fakultät) B II 17 Nr. 12 und Nr. 14.

HOFFMANN, — Max: Neueste Satzungen und Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades bei den medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten. Druck und Verlag Max Hoffmann, Leipzig 1897.

LINZBAUER, — Franciscus Xav.: Codex Sanitario-Medicinalis Hungariae. Tom III, Budae 1852.

Medicin. Briefwechsel — Doctoreide. (Wortlaut der auf den Universitäten Leipzig, Ingolstadt, Jena, Königsberg, Halle, Erlangen, Göttingen gebräuchlichen.) In: Medicinischer Briefwechsel. Stück 1 Halle 1785, S. 14-23.

MuBo	Berufsordnung für die deutschen Ärzte. Aufgrund der Beschlüsse des 79. Deutschen Ärztetages 1976 und gemäß den von dem 80. Deutschen Ärztetag 1977 und dem 82. Deutschen Ärztetag 1979 beschlossenen Änderungen. In: Deutsches Ärzteblatt, 76. Jg., H. 38, S. 2442-2446 (20.9.1979).
PrivilUnivGött.	Die Privilegien und ältesten Statuten der Georg-August-Universität zu Göttingen, Hrsg. von Wilhelm Ebel, Verlag Vandenhoek & Ruprecht, Göttigen 1961.
PromOrdnBerlin	Promotions-Ordnung für die Medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. B. Promotion von Inländern, XIX. S. 7.
ROTH,	Rudolph von: Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476-1550. Tübingen 1877.
StaatsbürgMag.	Staatsbürgerliches Magazin, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bd. 10, Schleswig 1831.
StadtArchDuisb.	Stadtarchiv Duisburg. Archiv der Universität Duisburg, Formelbuch für Eidesleistungen und Diplome 18. Jahrhundert, Signatur 215[b].
StadtArchKöln	Stadtarchiv Köln. Universitätsakten Nr. 360, fol. 47v.
StadtArchTrier	Stadtarchiv Trier, Statuten der medizinischen Fakultät, MS. 1571/205, fol. 168f.
StatMedUnivBerl.	Statuten der medicinischen Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Berlin 1838.
StudPlanMedDDR	Studienplan für die Grundstudienrichtung MEDIZIN. Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Minsterium für Hoch- und Fachschulwesen. Berlin April 1976, S. 12.
StundPlanBudap.	Stundenplan, Prüfungsregeln und andere Informationen der Semmelweis Medizinischen Universität Budapest im 207. Studienjahr (1975-76), S. 173.
THORBECKE,	August (Bearb.): Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1891.
UnivArchGieß.	Universitätsarchiv der Universitätsbibliothek Gießen. Gießener Akte Med. C 1, Bd. 1, Dekanatsbuch Blatt 19 verso und 19 recto.

UnivArchHeidelb.	Universitätsarchiv Heidelberg. Allgemeine die Promotion betreffende Akten seit 1858.
UniverArchRost.	Universitäts-Archiv der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, Signatur MD Statuten. Hier: Auszug aus den 1799 bestätigten Statuten der medizinischen Fakultät Rostock (Übersetzung aus dem Lateinischen als Beilage einer Auskunft vom Leiter des Archivs, Herrn Dr. Wandt, vom 31. Mai 1979).
UnivArchSalzb.	Universitätsarchiv Salzburg UA 15, 21.
Urbinas	Urbinas 64, fol. 116. Zitiert nach DOOLIN 1960.
WEISSENBORN,	J.C. Herrmann: Akten der Universität Erfurt, Bd. 1 u. 2, Halle 1881-1884 = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hrsg. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, Bd. 8, T. I, II.
WorldMedAss.	The World Medical Association: International code of medical ethics, Aktennr. 17. A/68, S. 2.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. med. habil. Erich Püschel, danke ich hiermit für die freundliche Betreuung meiner Arbeit.

L E B E N S L A U F

Am 14. Oktober 1950 wurde ich als Sohn des damaligen Bergmanns Friedrich Wilhelm Nolte und seiner Ehefrau Ruth Nolte, geb. Richter, in Bochum geboren. Im Anschluß an die Grundschule besuchte ich zunächst das Heinrich-von-Kleist-Gymnasium in Bochum-Gerthe und dann das Pädagogium Otto Kühne Schule in Bad Godesberg. Nach dem Abitur, das ich 1971 an der Rudolf Steiner Schule in Bochum ablegte, studierte ich Chemie und Medizin, zuerst in Tübingen, dann in Bochum und Essen. Im Frühjahr 1977 famulierte ich in Allgemeinpraxen in New York und Pennsylvania, USA. Den letzten Teil des Staatsexamens legte ich am 17. November 1978 an der Universität Essen ab. Die Approbation als Arzt wurde mir im Dezember 1978 erteilt.
Von August 1979 bis Ende Dezember 1980 arbeitete ich als Assistenzarzt in der Inneren Abteilung des Katholischen Krankenhauses in Essen-Werden. Die Weiterbildung erfolgte in Kooperation mit dem Evangelischen Krankenhaus in Essen-Werden.
Von April bis September 1981 arbeitete ich in einer Allgemeinpraxis in Dortmund. Danach war ich von Oktober bis Ende Dezember 1981 in der Chirurgischen Abteilung des Gemeinnützigen Gemeinschaftskrankenhauses Herdecke/Ruhr tätig. Von Januar bis September 1982 vertrat und assistierte ich Herrn Dr. med. Schily in seiner Praxis in Bochum. Am 1. Oktober 1982 habe ich mich als praktischer Arzt in Bochum niedergelassen.

Wilfried Nolte